



Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

SKE-Bericht 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	III
Einleitung	1
1. <i>Wesen und Funktionsweise von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen ..</i>	1
2. <i>Aufbau und Inhalt dieses Berichts</i>	2
A. Gesamtschau und Analyse.....	4
1. <i>Zusammenfassung</i>	5
2. <i>Entwicklung des Gesamtstands der SKE-Mittel</i>	6
3. <i>Mittelzufuhr und -herkunft.....</i>	11
3.1 <i>Mittelzufuhr durch alle Verwertungsgesellschaften im Vergleich</i>	11
3.2 <i>Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr zu den Erlösen aus der Rechtswahrnehmung</i>	14
3.3 <i>Herkunft der zugeführten SKE-Mittel nach Ertragssparten</i>	18
3.4 <i>Isolierte Betrachtung der SKE-Mittel aus der Speichermedienvergütung</i>	21
4. <i>Mittelverwendung.....</i>	24
4.1 <i>Soziale und kulturelle Zwecke im Grobüberblick.....</i>	24
4.2 <i>Verteilung der Mittelvergabe auf soziale und kulturelle Zwecke</i>	25
4.3 <i>Detailbetrachtung der konkreten sozialen und kulturellen Zwecke</i>	30
4.4 <i>Sonderleistungen aufgrund der Corona-Krise.....</i>	34
B. Detailbetrachtung der einzelnen Verwertungsgesellschaften	36
<i>AKM-Konzern</i>	37
<i>BILDRECHT</i>	45
<i>LITERAR-MECHANA</i>	48
<i>LSG.....</i>	52
<i>VAM.....</i>	55
<i>VdFS.....</i>	58
<i>VGR.....</i>	62
C. Rechtliche Grundlagen und Tarife.....	63
1. <i>Rechtliche Grundlagen von SKE und Speichermedienvergütung.....</i>	64
1.1 <i>VerwGesG 2016 und Gesetzesmaterialien</i>	64
1.2 <i>Unionsrechtliche Vorgaben</i>	66
1.3 <i>Zur Speichermedienvergütung im Speziellen.....</i>	66
2. <i>Tarife und Einhebung der Speichermedienvergütung.....</i>	67
2.1 <i>Detailregelungen zur SMV in Gesamtverträgen</i>	67
2.2 <i>Vertragstarife und autonome Tarife betreffend die SMV.....</i>	68
Abbildungsverzeichnis	70

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AKM	AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Art.	Artikel
austro mechana („aume“ in Abbildungen)	AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
AQUAS	AQUAS Altersquoten und andere soziale Leistungen GmbH
BlgNR	Beilage(-n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildrecht	Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
dzt.	derzeit
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	und der (die) folgende
ff.	und die folgenden
Fn.	Fußnote
GFÖM	Gesellschaft zur Förderung österreichischer Musik GmbH
GP	Gesetzgebungsperiode
IA	Initiativantrag
i.H.v.	in Höhe von
leg. cit.	legis citatae
lit.	litera(e)
Literar-Mechana („LiMe“ in Abbildungen)	Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
LSG	LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H.
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
RAW	RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH
Rz.	Randziffer
SKE	soziale und kulturelle Einrichtungen

SMV	Speichermedienvergütung
u.a.	unter anderem
UrhG	Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936 idF BGBl. I Nr. 105/2018
VAM	VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
VdFS	VdFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
VerwGesG 2016	Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016), BGBl. I Nr. 27/2016
VGR	Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Einleitung

1. Wesen und Funktionsweise von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen

Die Bildung von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (SKE) durch Verwertungsgesellschaften hat in Österreich eine lange Tradition. Dabei handelt es sich um die besondere Zweckwidmung und Verwendung eines Teils der Einnahmen von Verwertungsgesellschaften für soziale und kulturelle Anliegen, etwa die Unterstützung bedürftiger Personen (Bezugsberechtigte und deren Angehörige) oder die Förderung kultureller Vorhaben und Projekte im jeweiligen Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft. Auch standesfördernde Maßnahmen, die der Gesamtheit der Bezugsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft dienen, werden zunehmend aus diesen Mitteln finanziert.

Gespeist werden diese Einrichtungen, bei denen es sich häufig auch nur um eigene Rechnungskreise („Töpfe“) einer Verwertungsgesellschaft handelt, ganz vorwiegend aus Abzügen (SKE-Abzügen), welche auf die erzielten Einnahmen aus der kollektiven Rechtswahrnehmung vorgenommen werden. Ob und in welcher Höhe solche SKE-Abzüge vorgenommen werden, liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Verwertungsgesellschaft. Eine bedeutsame Ausnahme besteht jedoch für die sogenannte Speichermedienvergütung (SMV), die im Wesentlichen der Kompensation der Rechteinhaber (Urheber und Leistungsschutzberechtigte) für die Freistellung von „Privatkopien“ ihrer Werke (oder sonstigen Schutzgegenstände) dient. Einnahmen aus der Geltendmachung der SMV sind von Gesetzes wegen zwingend zur Hälfte sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuzuführen, weshalb die SMV in einer ganzheitlichen Betrachtung auch die wichtigste „Quelle“ für die Dotierung der SKE darstellt. Freiwillige SKE-Abzüge auf anderweitige Einnahmen (Ertragssparten) von Verwertungsgesellschaften sind aber ebenfalls möglich und durchaus anzutreffen. SKE werden von nahezu allen in Österreich tätigen Verwertungsgesellschaften betrieben – mit Ausnahme der RAW, die lediglich Rechte an der öffentlichen Aufführung von Filmwerken wahrnimmt.

Die Widmung von (Geld-)Mitteln zugunsten von SKE bedeutet für die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft zwar zunächst eine Verkürzung insofern, als diese Gelder nicht im Rahmen der regulären, jährlichen (Tantiemen-)Verteilung ausgeschüttet werden. Dennoch sind SKE – sofern sie sich in einem vernünftigen Rahmen halten und die Mittel nicht willkürlich, sondern gesetzeskonform verteilt werden – rechtlich unbedenklich und wirtschafts- wie sozialpolitisch durchaus nutzbringend. Zum einen stehen dadurch zusätzliche Mittel zur Abfederung sozialer Not- und Härtefälle von Bezugsberechtigten (oder deren Angehörigen) zur Verfügung. Zum anderen tragen kulturfördernde Maßnahmen zur Verwirklichung wertvoller Projekte und zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses bei. Dies bringt auch volkswirtschaftlich, also für Österreich als Ganzes, spürbare Vorteile – insbesondere im Hinblick auf Österreichs Stellung als „Kulturnation“. Auch standesfördernde Maßnahmen (z.B. die Führung von Musterprozessen), die ebenfalls aus den SKE finanziert werden können, führen zu indirekten Vorteilen für die Bezugsberechtigten. Wenngleich die Mittelvergabe diskriminierungsfrei zu erfolgen hat und somit allen Unionsbürgern offenstehen muss, bewirkt die überwiegend österreichische Ansässigkeit der Bezugsberechtigten, dass von den SKE primär österreichische Rechteinhaber profitieren.

Damit die SKE den gesetzlich angestrebten Zweck erfüllen, ist die Einhaltung des dafür vorgesehenen Rechtsrahmens essenziell. Die Mittelverwendung hat auf Basis transparenter und fairer Regeln zu erfolgen, die ein willkürliches oder diskriminierendes Vorgehen ausschließen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Sie kontrolliert einerseits auf abstrakter Ebene insbesondere Existenz und Ausgestaltung fester Regeln und fairer Verteilungskriterien. Andererseits können auch die konkrete Vergabepraxis bzw. die Rechtmäßigkeit einzelner Zuwendungen geprüft werden, um Willkür zu verhindern.

2. Aufbau und Inhalt dieses Berichts

Der vorliegende Bericht entspricht den Vorgaben nach § 33 Abs. 6 VerwGesG 2016 und soll dem interessierten Leser einen gut verständlichen Überblick darüber verschaffen, welche SKE für das Jahr 2020 existierten, aus welcher Einnahmequelle die dafür gewidmeten Mittel stammten (Mittelzufuhr) und wie diese verwendet wurden (Mittelverwendung). Der SKE-Bericht ermöglicht somit eine Gesamtschau in einem einzigen Dokument. Anders als noch in den Berichten für die Zeiträume vor 2018 wurde bewusst über das gesetzliche Mindestmaß hinausgegangen, sodass der Bericht nicht nur SKE behandelt, die aus der bereits erwähnten SMV finanziert werden, sondern ein gesamtheitliches Bild über alle SKE vermittelt.

Die Aufsichtsbehörde hat für die Erstellung dieses Berichts auf Informationen zurückgegriffen, die mittels eines speziell erstellten Fragebogens von den Verwertungsgesellschaften eingeholt wurden. Für die Erstellung des Berichts wurde besonderer Wert darauf gelegt, darüber Auskunft zu geben, wie sich die Dotierung der SKE tatsächlich (in erster Linie durch Zu- oder Abfluss von Geldmitteln) im Berichtszeitraum verändert hat. Gleichzeitig wird aber auch das Volumen absehbarer Änderungen aufgrund noch nicht ausbezahlter Zusagen berücksichtigt. Die von den Verwertungsgesellschaften bereitgestellten Informationen wurden von der Aufsichtsbehörde auf deren Schlüssigkeit und rechnerische Richtigkeit hin geprüft. Über die buchhalterische Richtigkeit dieser Angaben trifft der Bericht jedoch keine Aussage; ebenso wenig ist er als behördliche Billigung der Mittelverwendung zu verstehen.

Der nachfolgende, erste Teil des SKE-Berichts (unten A.) dient einer Gesamtschau über die Entwicklung der SKE aller in Österreich tätigen Verwertungsgesellschaften des Jahres 2020, wobei hier größere Zahlen gerundet auf die erste Nachkommastelle wiedergegeben werden (wodurch sich entsprechende, rundungsbedingte Abweichungen ergeben können). Beleuchtet werden dabei das Gesamtausmaß der Widmung von Finanzmitteln für Zwecke der SKE sowie deren Verwendung (Vergabe) im gegenständlichen Betrachtungszeitraum und der jeweilige Anteil der einzelnen Verwertungsgesellschaften an diesen Summen. Eine gesonderte, isolierte Betrachtung erfolgt dabei im Hinblick auf SKE-Abzüge aus den Einnahmen aus der SMV, zumal diese von Gesetzes wegen im Ausmaß von 50% vorzunehmen sind.

Im zweiten Teil des Berichts (unten B.) sind Informationen zu den einzelnen Verwertungsgesellschaften im Detail zu finden. Dem größeren Detailgrad entsprechend werden hier Zahlen gerundet auf die zweite Nachkommastelle wiedergegeben. Für den an weiteren rechtlichen Details interessierten Leser darf zudem auf Kapitel C. verwiesen werden.

Hervorzuheben ist der Umstand, dass zwei Verwertungsgesellschaften, namentlich AKM und austro mechana, konzernmäßig verbunden sind, wobei die AKM als Konzernmutter fungiert. Die Vergabe von SKE-Mitteln wurde dabei zum Teil auf selbständige Einrichtungen i.S.d. § 1 Abs. 3 VerwGesG 2016 ausgelagert, namentlich an die Tochtergesellschaften AQUAS und GFÖM. Im ersten Teil des Berichts wird daher zur Abbildung der wirtschaftlichen Realität überwiegend nur der AKM-Konzern als Ganzes berücksichtigt; eine Detaildarstellung bzw.

Aufgliederung nach den einzelnen Konzerngesellschaften findet sich im zweiten Teil (unten B.).

Terminologisch wird im SKE-Bericht unterschieden zwischen Mittelzufuhr und Mittelherkunft einerseits (bzw. Zufuhr und Herkunft von SKE-Mitteln) und der Mittelverwendung andererseits. Als Mittelzufuhr wird die Widmung von Beträgen für soziale und/oder kulturelle Zwecke (überwiegend in Gestalt von SKE-Abzügen auf die Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung) durch die Verwertungsgesellschaften bezeichnet. In jenen (überwiegenden) Fällen, in denen diese Beträge noch durch SKE-spezifische Verwaltungskosten reduziert werden, unterscheidet dieser Bericht zwischen der Mittelzufuhr brutto (SKE-Abzüge vor Reduktion durch SKE-spezifische Verwaltungskosten) und einer Mittelzufuhr netto. Die Mittelzufuhr netto gibt somit Auskunft darüber, welcher Betrag den SKE tatsächlich zufließt und somit für die Förderung sozialer und kultureller Anliegen effektiv bereitgestellt wird.

Unter dem Begriff der Mittelherkunft wird hingegen thematisiert, aus welchen Einnahmequellen die Mittelzufuhr finanziert wird. Dazu werden überwiegend Einnahmen aus den verschiedenen Ertragssparten der Rechtewahrnehmung herangezogen, von denen SKE-Abzüge in unterschiedlicher prozentueller Höhe vorgenommen werden. Von der Summe dieser Abzüge (Mittelzufuhr brutto), werden die SKE-spezifischen Verwaltungskosten von den Verwertungsgesellschaften in der Regel als Gesamtbetrag abgezogen (ergibt die Mittelzufuhr netto). Für die Zwecke dieses Berichts wurden solcherart in Abzug gebrachte Verwaltungskosten den einzelnen Ertragssparten verhältnismäßig zugerechnet.

Aufgrund der unterschiedlichen Herangehensweise bei der Berechnung der SKE-Abzüge (diverse Zuschläge und Abschläge) und der uneinheitlichen Berücksichtigung bzw. Verrechnung der anfallenden Verwaltungskosten führt dieser Bericht aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit auch das Verhältnis der Mittelzufuhr netto zu den Brutto-Inlandserlösen (d.h. den gesamten, im Inland erzielten Erlösen aus der laufenden Rechtewahrnehmung exklusive außerordentlichen Zuflüssen wie solchen aus Zinsen oder Förderungsrückzahlungen) der jeweiligen Verwertungsgesellschaft im maßgeblichen Referenzjahr (bei den meisten Verwertungsgesellschaften: 2020; beim AKM-Konzern: 2019) an. Damit kann gezeigt werden, welcher Anteil der Einnahmen (sowohl pro Ertragssparte als auch global) den SKE tatsächlich für die Finanzierung sozialer und kultureller Vorhaben bereitgestellt wird und damit gleichermaßen nicht im Rahmen der jährlichen Tantiemenverteilung an die Bezugsberechtigten ausgeschüttet wird.

Die Mittelverwendung fokussiert auf die Verteilung bzw. Vergabe der gewidmeten SKE-Gelder und thematisiert die damit verfolgten sozialen und kulturellen Zwecke.

Abschließend sei festgehalten, dass der vorliegende SKE-Bericht der Aufsichtsbehörde die Daten der einzelnen Verwertungsgesellschaften einer Zusammenfassung und Analyse unter einheitlichen Gesichtspunkten unterziehen soll, um ein gesamthafes Bild zu den SKE österreichischer Verwertungsgesellschaften zu vermitteln. Da die Handhabung diverser Aspekte der SKE durch die Verwertungsgesellschaften sehr unterschiedlich erfolgt, kann dieser Bericht aber freilich nicht in jeder Hinsicht ein hundertprozentig einheitliches und detailgetreues Bild vermitteln, weshalb an geeigneten Stellen auf entsprechende Besonderheiten hingewiesen wird.



A. Gesamtschau und Analyse

Hinweis

Die Aufsichtsbehörde hat die im Folgenden dargestellten Beträge auf Basis entsprechender Auskünfte der Verwertungsgesellschaften für das Jahr 2020 ermittelt. Sämtliche Zahlenangaben wurden auf die erste Nachkommastelle bzw. auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet. Für nähere Informationen darf auf die Ausführung in Teil B sowie die zu Beginn der jeweiligen Unterkapitel verlinkten Transparenz- bzw. SKE-Berichte der Verwertungsgesellschaften verwiesen werden.

1. Zusammenfassung

Die Details hinsichtlich Mittelzufuhr, -herkunft und -verwendung werden auf den folgenden Seiten näher ausgeführt und anhand von Grafiken veranschaulicht. Zusammengefasst lassen sich die Ergebnisse der Gesamtschau wie folgt festhalten:

- Der Gesamtstand an SKE-Mittel ist im Jahr 2020 weiter angestiegen, von € 59,5 Mio. auf insgesamt € 63,5 Mio. Der Großteil dieser Mittel steht für die Finanzierung zukünftiger sozialer und kultureller Vorhaben frei zur Verfügung (83,1%) und entfällt überwiegend auf die im Wahrnehmungsbereich Musik tätigen Verwertungsgesellschaften (€ 42,9 Mio. bzw. 67,5%).
- Insgesamt haben die Verwertungsgesellschaften im Jahr 2020 ihren SKE € 25,5 Mio. (netto) zugeführt, und damit € 5,2 Mio. mehr als im Vorjahr. Blendet man Zuwendungen aus außerordentlichen Finanzierungsquellen wie Zinsen und Nachverrechnungen aus (rund € 0,7 Mio.), entspricht das Dotierungsvolumen der SKE 11,6% der gesamten Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung im Inland der hier untersuchten Verwertungsgesellschaften. Im Durchschnitt haben die Verwertungsgesellschaften 13,4% ihrer Brutto-Inlandserlöse den SKE netto zugeführt, wobei die maßgeblichen Referenzjahre zum Teil auseinanderfallen.
- 64% der globalen SKE-Mittelzufuhr ist auf die SMV zurückzuführen (unverändert im Vergleich zu Vorjahr), der somit eine wesentliche Bedeutung für die Finanzierung der SKE zukommt. Insgesamt wurden auf die Einnahmen aus der SMV SKE-Abzüge in Höhe von € 17 Mio. brutto vorgenommen, von denen netto € 16 Mio. den SKE aller Verwertungsgesellschaften zugeführt wurden. Der größte Teil dieses Betrags kam den im Wahrnehmungsbereich Musik tätigen Verwertungsgesellschaften zugute (80%).
- Insgesamt erfolgte im Jahr 2020 eine im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesteigerte Mittelvergabe in Höhe von insgesamt € 21,8 Mio. (2019: € 14,6 Mio.), was auf die besonderen Corona-Unterstützungsmaßnahmen der Verwertungsgesellschaften zurückzuführen ist.
- Bei der Mehrzahl aller Verwertungsgesellschaften überwog deutlich die Mittelverwendung für soziale Zwecke gegenüber jener für kulturelle Zwecke. Die für soziale Zwecke gewidmeten Beträge wurden vor allem für Alterszuschüsse und für die Hinterbliebenenversorgung eingesetzt. Im kulturellen Bereich wurden ganz überwiegend Projekte und Veranstaltungen gefördert. Besondere Erwähnung verdienen die diversen Corona-Unterstützungsprogramme, die von den Verwertungsgesellschaften kurzfristig ins Leben gerufen wurden, um den besonders stark betroffenen Kunstschaffenden rasch und unbürokratisch finanzielle Hilfe zu gewähren.

2. Entwicklung des Gesamtstands der SKE-Mittel

Insgesamt wurden im Jahr 2020 – trotz **Corona-Krise** – mehr Mittel an SKE zugeführt als verwendet. **Der Gesamtbestand an SKE-Mitteln ist daher gewachsen von € 59,5 Mio. auf insgesamt € 63,5 Mio. (netto)**. Dies entspricht einer Steigerung von 6,8%. Von diesen € 63,5 Mio. waren Ende 2020 knappe 16,34% durch konkrete Widmungen (z.B. Förderzusagen) bereits gebunden und unter 1% in Immobilien fest veranlagt. Der ganz überwiegende Teil (83,1%) stand somit für die Finanzierung zukünftiger sozialer und kultureller Vorhaben frei zur Verfügung.

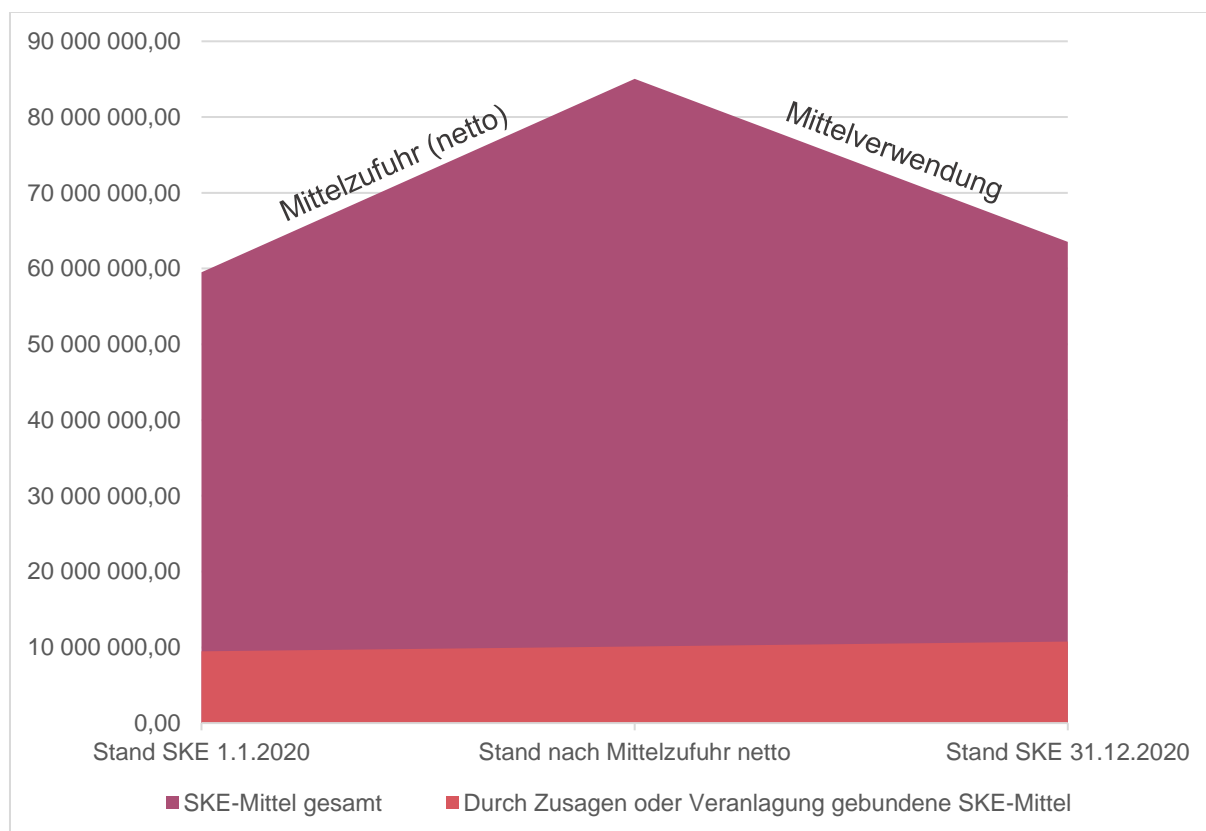


Abb. A.1: Gesamtstandsentwicklung der SKE in 2020

Betrachtet man die Entwicklung des Gesamtbestands an SKE-Mitteln im Vergleich zum Vorjahr, so zeigt sich, dass 2020 zwar insgesamt mehr SKE-Mittel ausgeschüttet worden sind, der Trend anwachsender SKE-Töpfe aber nach wie vor anhält, was angesichts der mit der **Corona-Krise** verbundenen Herausforderungen für die Verwertungsgesellschaften überrascht.

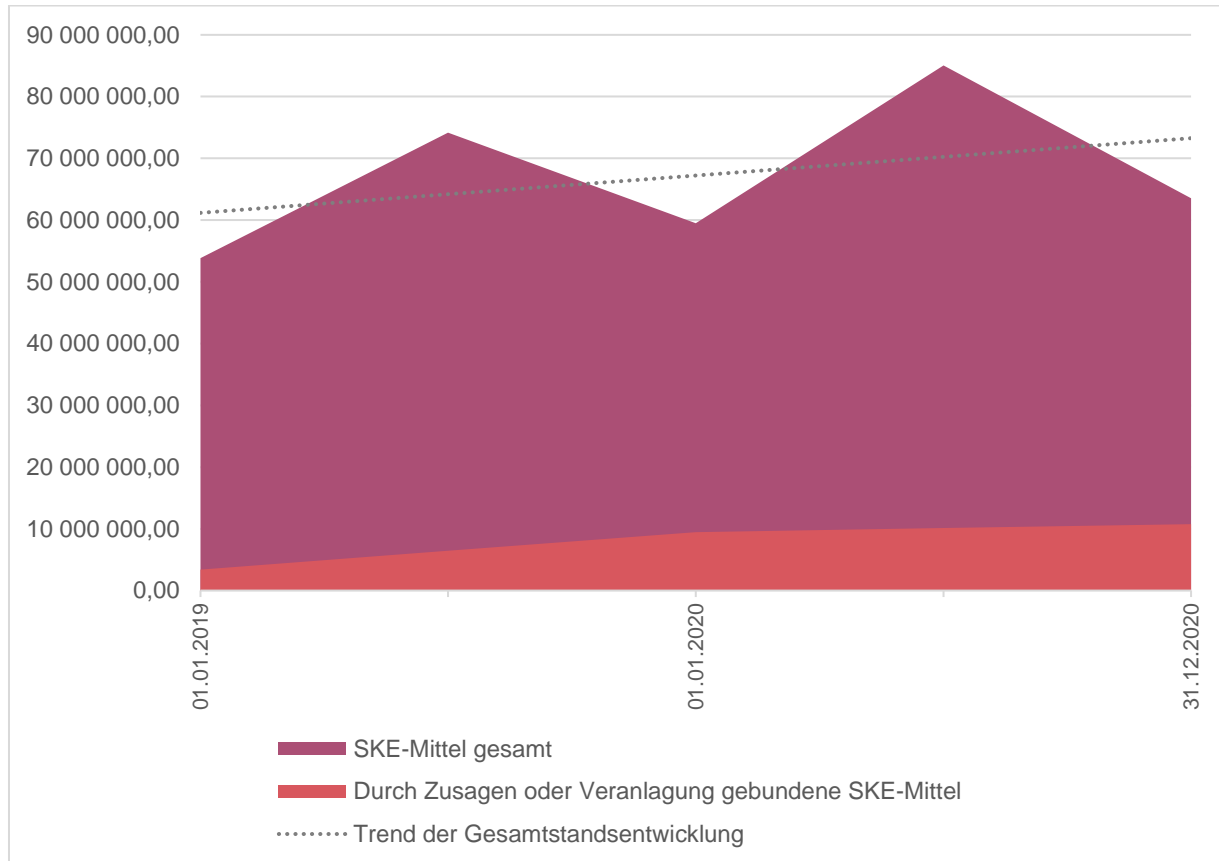


Abb. A.2: Gesamtstandsentwicklung der SKE in 2019 zu 2020

Ein Blick auf die Entwicklung des Stands der SKE-Mittel bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften zeigt jedoch, dass die verfügbaren SKE-Mittel bei der Mehrzahl der Verwertungsgesellschaften aufgrund des gesteigerten Verwendungsvolumens gesunken sind, bei der Bildrecht prozentual betrachtet sogar erheblich (- 78%). Lediglich beim AKM-Konzern, bei der LSG und (leicht) bei der VGR gab es Steigerungen zu verzeichnen. Augenfällig ist, dass zwischen der LSG als Verwertungsgesellschaft, die über die meisten SKE-Mittel zum 31.12.2020 verfügte (rund € 21,5 Mio.) und der Bildrecht als Verwertungsgesellschaft, die über die wenigsten SKE-Mittel zum 31.12.2020 verfügte (rund € 0,3 Mio.) ein ganz erheblicher Abstand liegt.

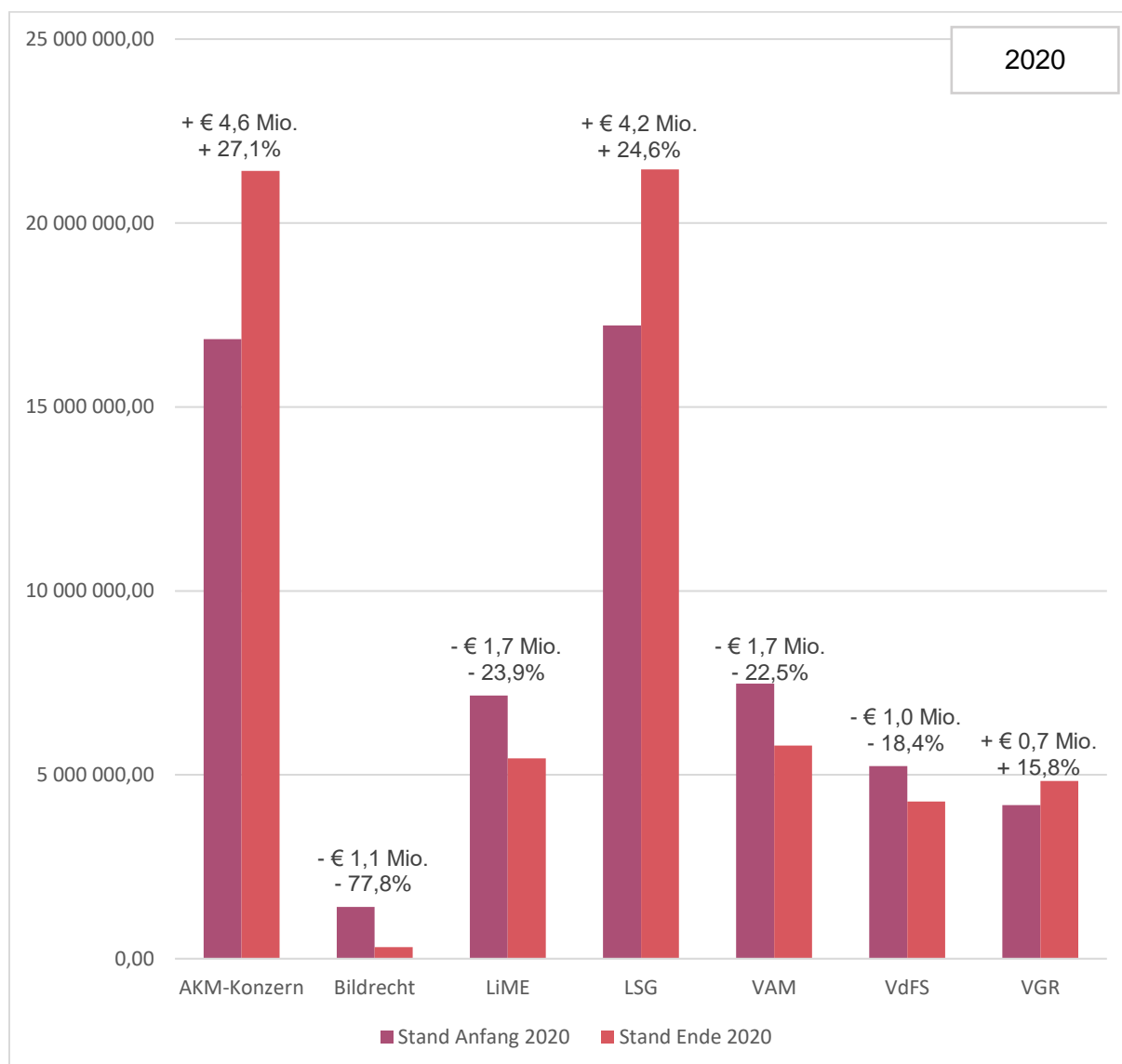


Abb. A.3: Entwicklung des Stands der SKE-Mittel bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften in 2020

Nach Wahrnehmungsbereichen betrachtet (also bei Zuordnung der Verwertungsgesellschaften zu den von ihnen wahrgenommenen Rechten nach Werkkategorien) lässt sich im Einklang damit veranschaulichen, dass die weitaus meisten SKE-Mittel beim AKM-Konzern und bei der LSG, also im Bereich der Musik, konzentriert sind (Stand 31.12.2020 bei beiden gemeinsam insgesamt € 42,9 Mio.; zum 31.12.2019 noch € 34,1 Mio.). Bei der Bildrecht, also im Bereich des „stehenden Bildes“, sind mit Abstand die geringsten Zahlen zu finden (Stand 31.12.2020 € 0,3 Mio.; zum 31.12.2019 noch € 1,4 Mio.). Im Mittelfeld bewegen sich die „Filmgesellschaften“ (VAM, VdFS und VGR) mit gemeinsam insgesamt € 14,9 Mio. (zum 31.12.2019 noch € 16,9 Mio.). Komponisten, Musikautoren (Songwritern), Musikverlagen, Interpreten und Musikproduzenten standen somit wesentlich mehr SKE-Mittel zur Verfügung als etwa Schriftstellern oder bildenden Künstlern.

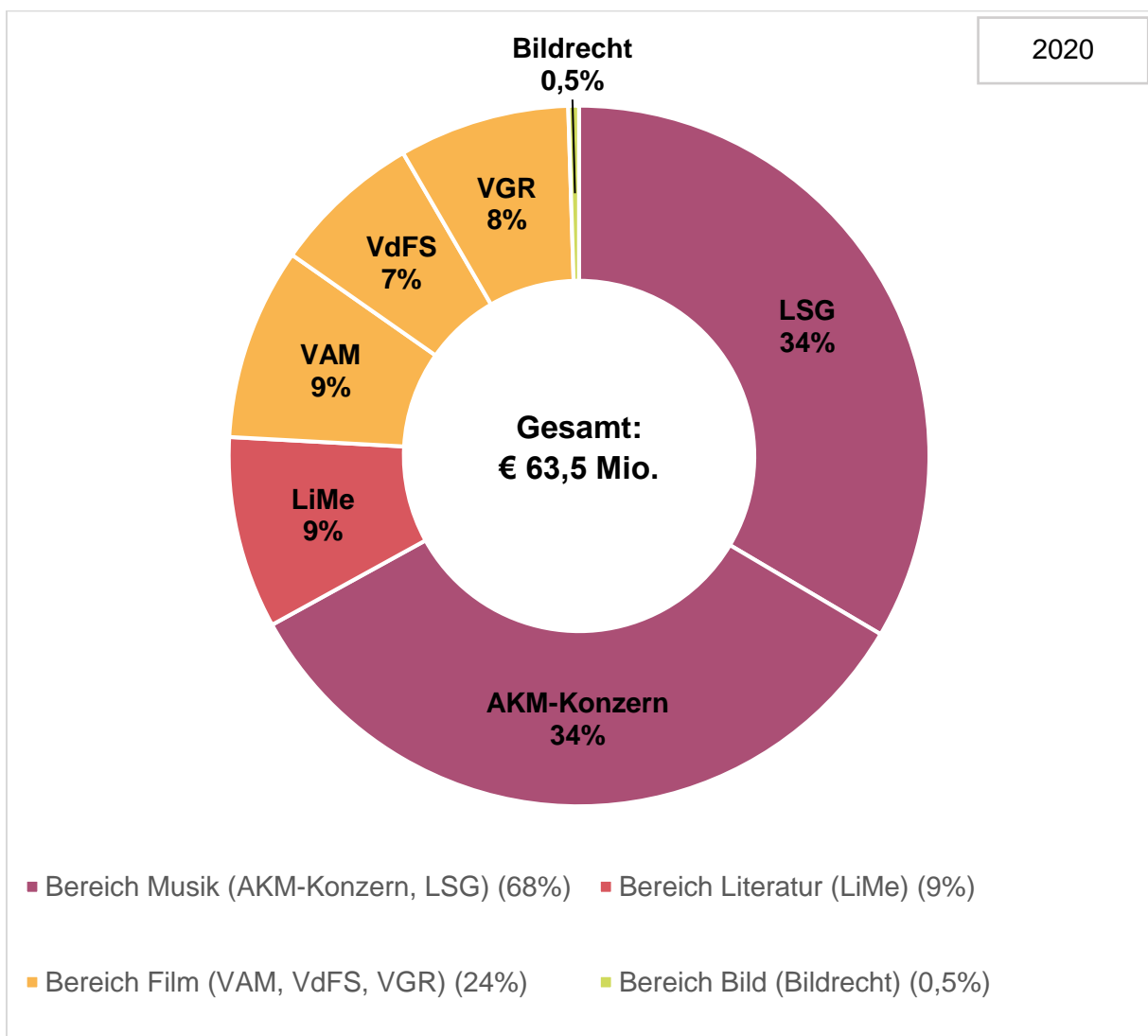


Abb. A.4: Verhältnis des Stands der SKE-Mittel zum 31.12.2020 nach Wahrnehmungsbereichen

Ein Rückblick auf 2019 zeigt, dass damit in gewisser Weise ein Trend fortgesetzt wird: Schon in diesem Jahr wuchs der Stand der SKE-Mittel beim AKM-Konzern und bei der LSG an, bei der Bildrecht kam es zur Verringerung. Allerdings waren auch bei den übrigen Verwertungsgesellschaften (Literar-Mechana, VAM und VdFS) in 2019 noch Steigerungen zu verzeichnen; der entsprechende Rückgang in 2020 ist in erster Linie auf die erhöhte Mittelvergabe aufgrund der **Corona-Krise** zurückzuführen.

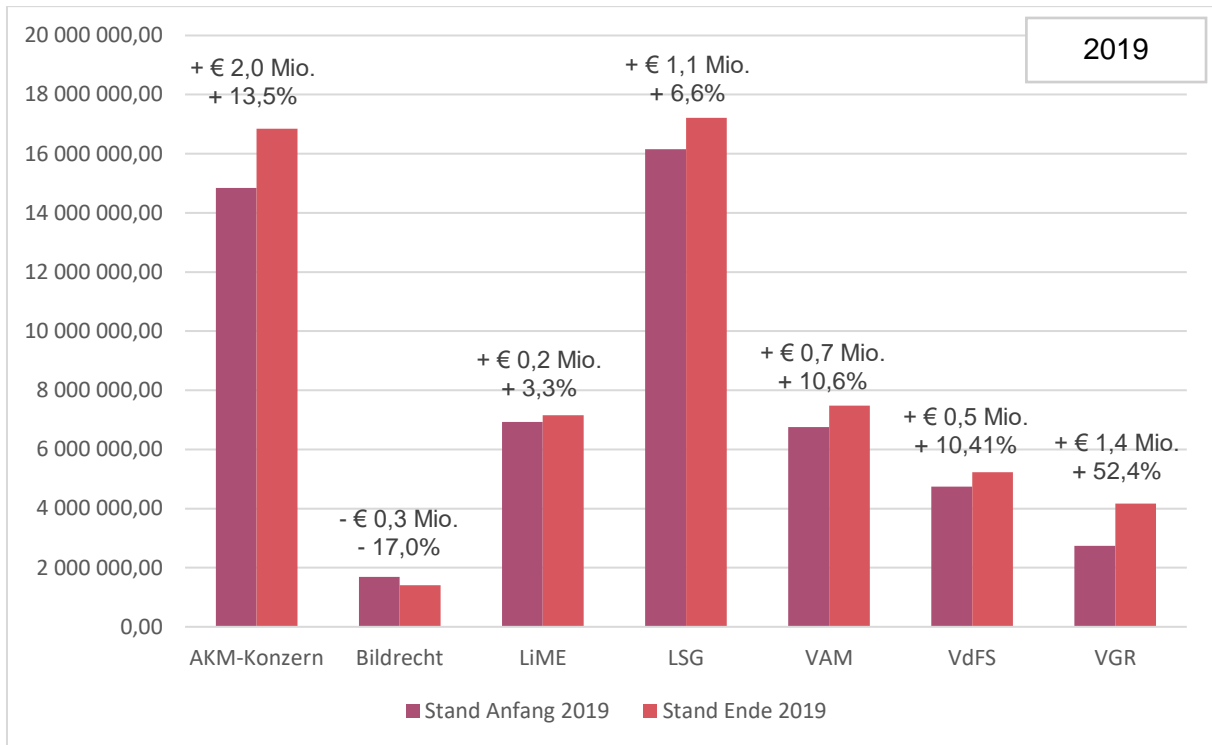


Abb. A.5: Entwicklung des Stands der SKE-Mittel bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften in 2019

Ein Rückblick in die Entwicklung nach Wahrnehmungsbereichen ergibt im Einklang damit, dass der Anteil des Musikbereichs am globalen Gesamtstand der SKE-Mittel noch weiter angewachsen ist (von 57% in 2019 auf 67,5% in 2020).

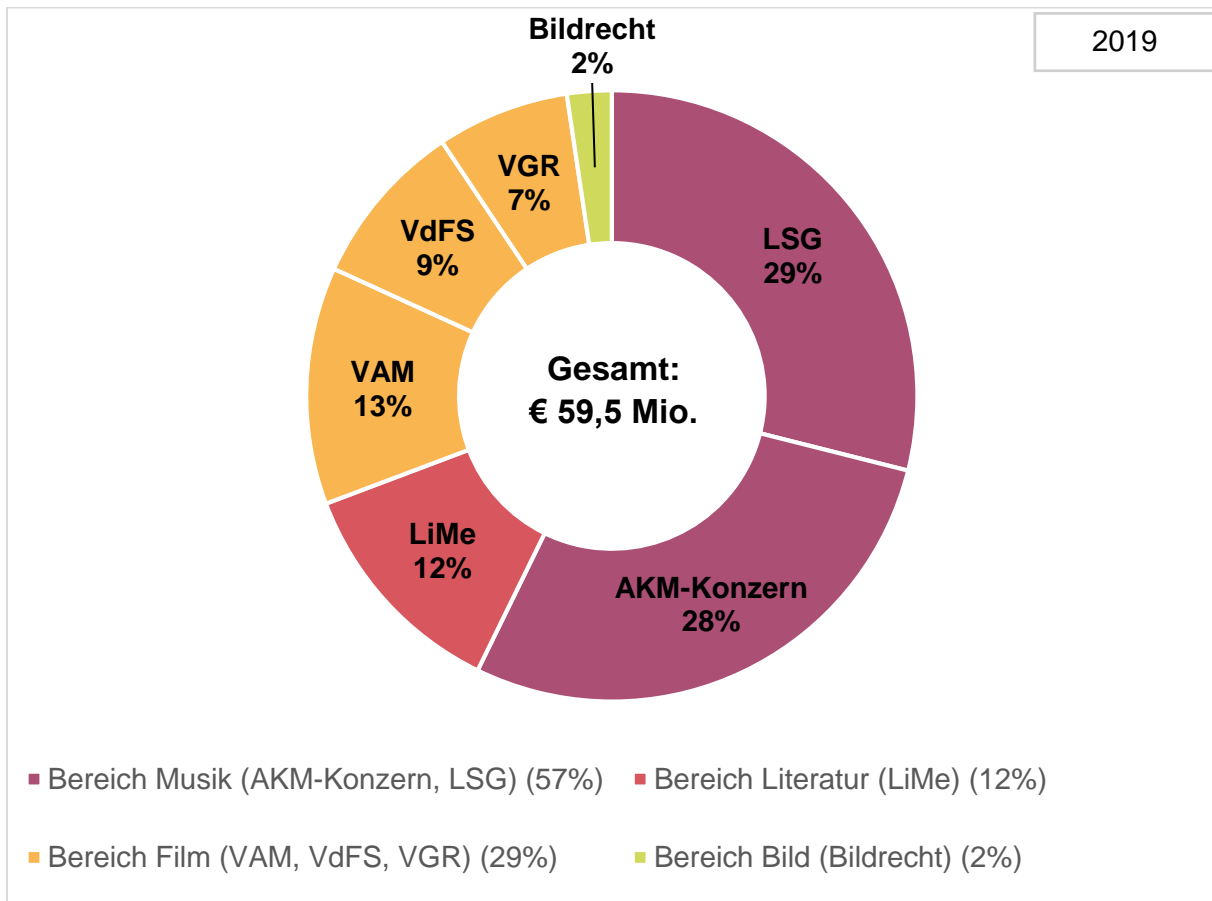


Abb. A.6: Verhältnis des Stands der SKE-Mittel zum 31.12.2019 nach Wahrnehmungsbereichen

3. Mittelzufuhr und -herkunft

3.1 Mittelzufuhr durch alle Verwertungsgesellschaften im Vergleich

Die Verwertungsgesellschaften tätigten im Jahr 2020 Abzüge in Höhe von insgesamt € 26,9 Mio. brutto zur Dotierung der SKE. Davon wurden insgesamt noch € 1,4 Mio. (im Durchschnitt: 8,5%) an spezifischen SKE-Verwaltungskosten (einschließlich vermögensmindernder Abschreibungen) in Abzug gebracht.

Netto wurden den SKE im Jahr 2020 demnach insgesamt **€ 25,5 Mio.** zugeführt. Die größte Mittelzufuhr im Jahr 2020 fand innerhalb des AKM-Konzerns statt. Auf diesen entfallen mit € 13,6 Mio. mehr als die Hälfte der gesamten Mittelzufuhr. Die weiteren Verwertungsgesellschaften haben in 2020 jeweils recht unterschiedliche Summen zugeführt, wobei sich Bildrecht und VGR mit jeweils ca. € 700.000,00 am unteren Ende bewegen und lediglich die LSG mit € 6,7 Mio. hervorsteicht.

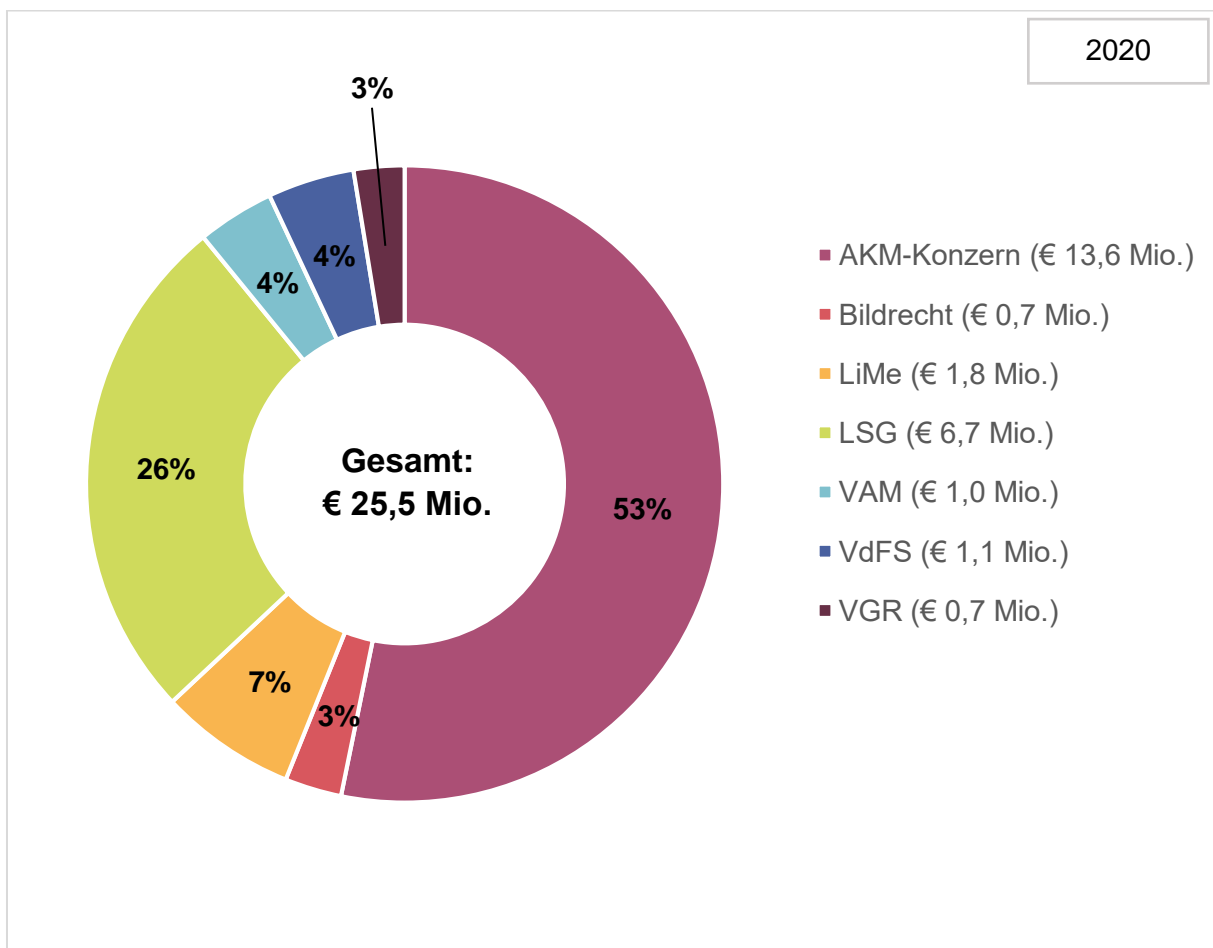


Abb. A.7: Mittelzufuhr netto an SKE in 2020 nach Verwertungsgesellschaften

Bei einer Betrachtung nach Wahrnehmungsbereichen ergibt sich zudem, dass die Mittelzufuhr netto im Jahr 2020 im Bereich Musik mit 79% dominierte.

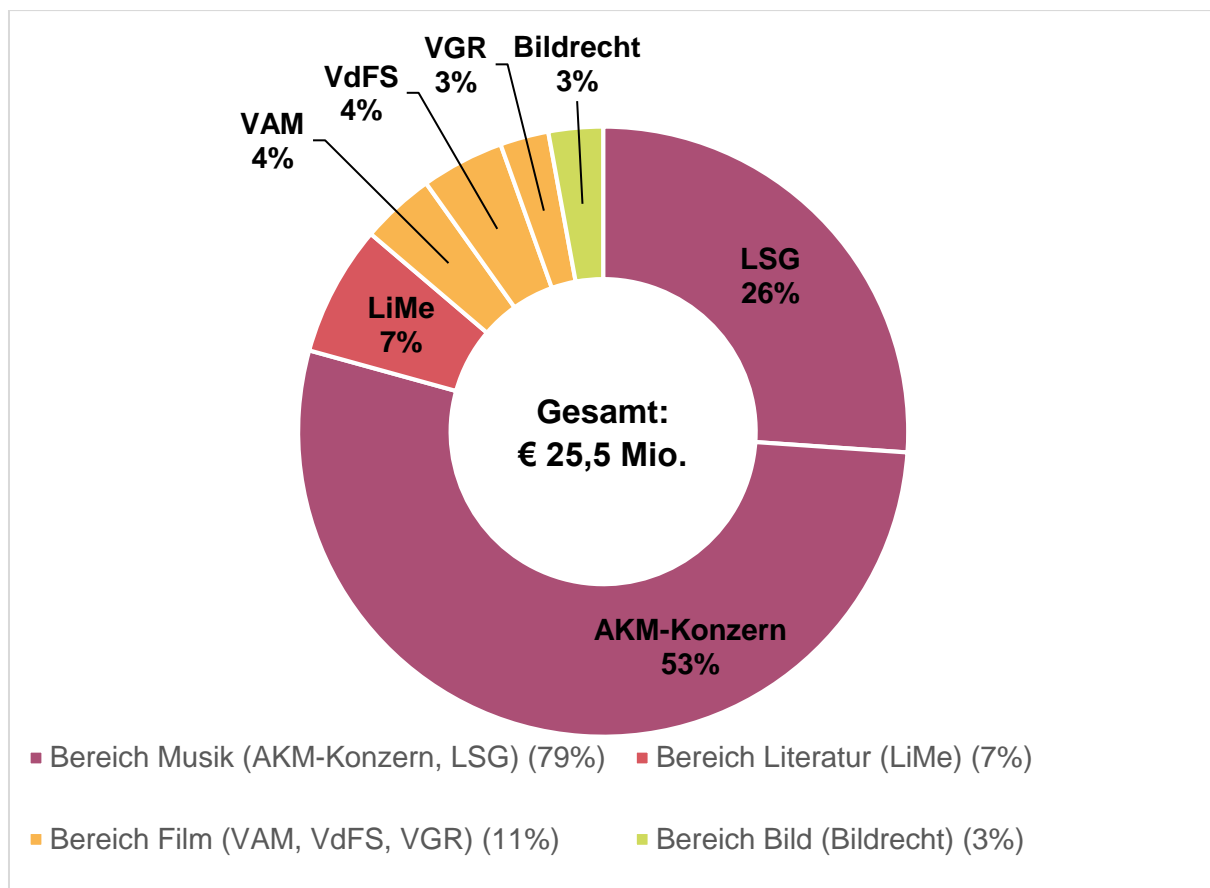


Abb. A.8: Verhältnis der Mittelzufuhr netto an SKE in 2020 nach Wahrnehmungsbereichen

Im Vergleich zum Vorjahr fällt auf, dass die Mittelzufuhr netto deutlich, nämlich um € 5,2 Mio. gestiegen ist. Die Verteilung unter den Verwertungsgesellschaften hat sich ebenfalls leicht geändert.

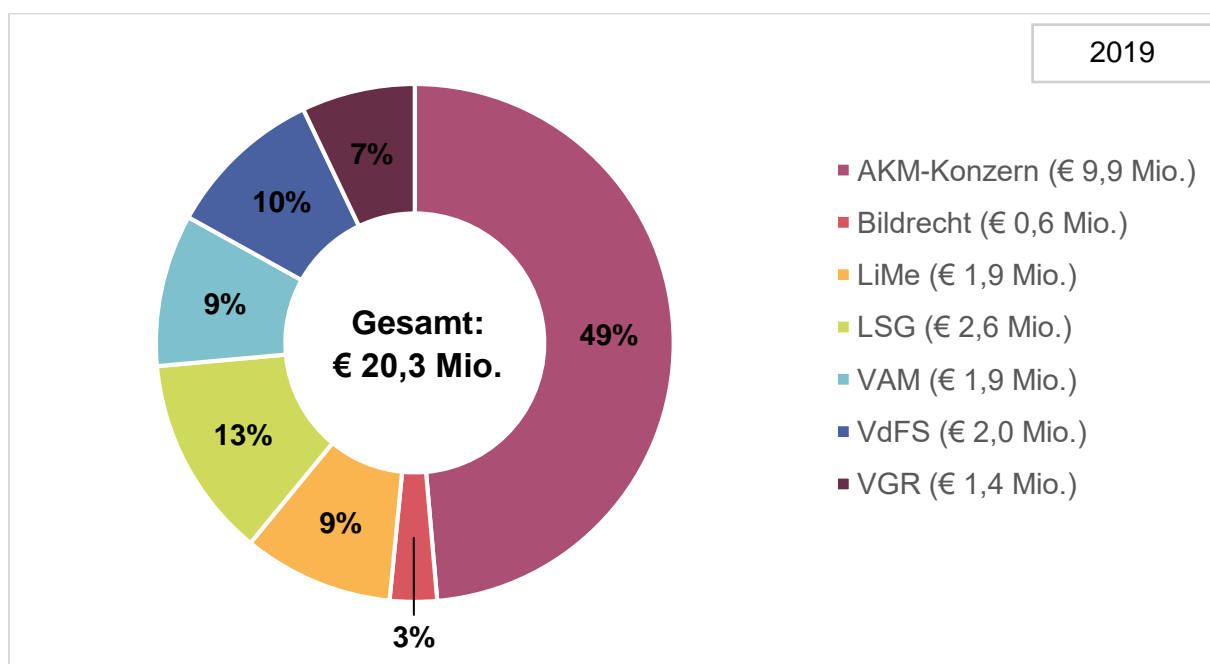


Abb. A.9: Mittelzufuhr netto an SKE in 2019 nach Verwertungsgesellschaften

In absoluten Zahlen betrachtet fällt auf, dass diese Änderungen vor allem durch den deutlichen Anstieg der Mittelzufuhr bei der LSG erklärlich sind. Auch der 2019 schon sehr hohe Anteil des AKM-Konzerns an der gesamten Mittelzufuhr ist in 2020 durch eine entsprechend höhere Mittelzufuhr noch weiter gestiegen.

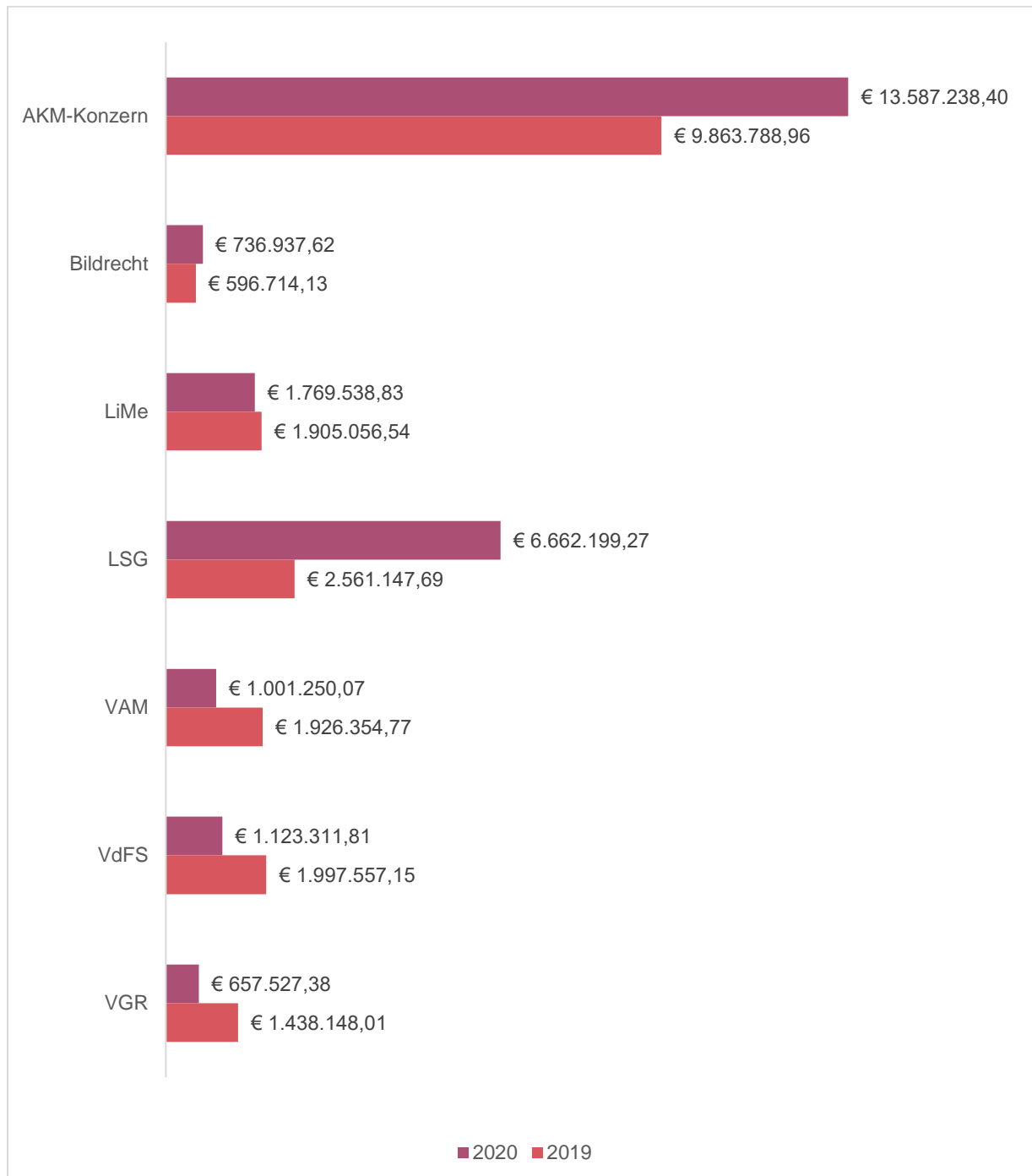


Abb. A.10: Vergleich der SKE-Mittelzufuhr der Verwertungsgesellschaften in den Jahren 2019 und 2020

3.2 Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr zu den Erlösen aus der Rechtewahrnehmung

Die Dotierung der SKE erfolgte ganz überwiegend auf Basis der Brutto-Inlandserlöse der Verwertungsgesellschaften aus der Rechtewahrnehmung in Höhe von insgesamt € 214,5 Mio., wobei die jeweiligen Referenzjahre auseinanderfallen. Während innerhalb des AKM-Konzerns grundsätzlich die Einnahmen des Vorjahres als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, erfolgt der SKE-Abzug bei allen anderen Verwertungsgesellschaften auf die Einnahmen des laufenden Kalenderjahres. Mehr als die Hälfte dieser oben genannten Bezugsgröße entfällt auf die Umsatzerlöse des AKM-Konzerns und erst mit einigem Abstand folgen LSG und Literar-Mechana als „mittelgroße“ Verwertungsgesellschaften. Die geringsten Brutto-Inlandserlöse erzielte 2020 die Bildrecht.

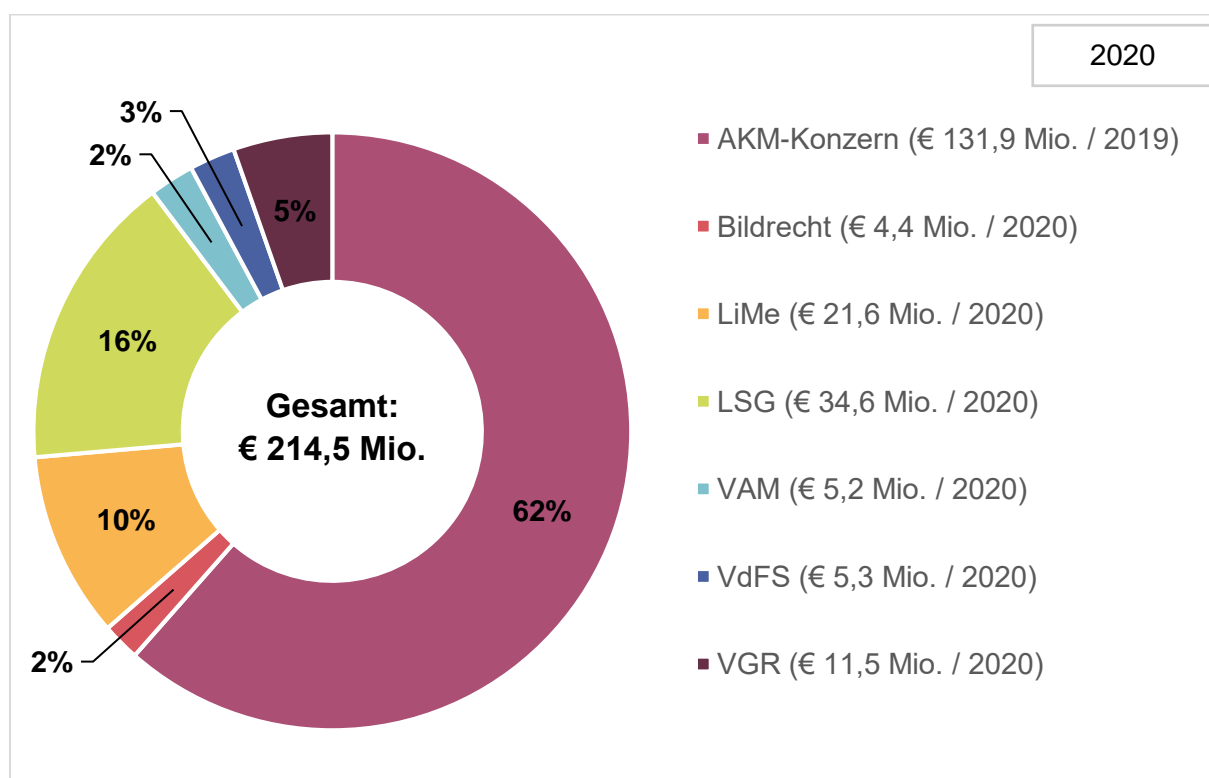


Abb. A.11: Brutto-Inlandserlöse der Verwertungsgesellschaften für 2020

Auch hier fällt bei einer Betrachtung nach Wahrnehmungsbereichen auf, dass die höchsten Inlandserlöse im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Rechten an musikalischen Inhalten durch die „Musikgesellschaften“ (AKM-Konzern und LSG) erzielt wurden.

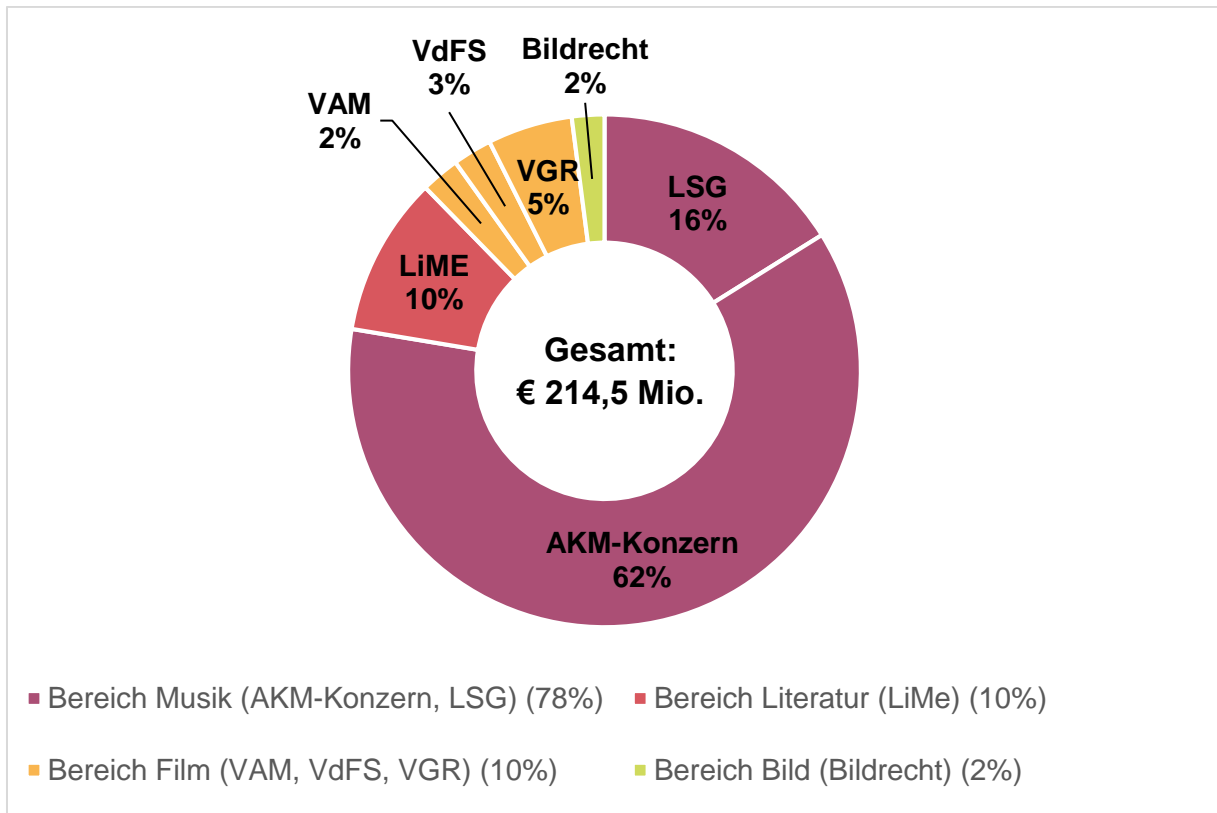


Abb. A.12: Brutto-Inlandserlöse der Verwertungsgesellschaften für 2020 nach Wahrnehmungsbereichen

Die Summe der Brutto-Inlandserlöse als maßgebliche Bezugsgröße hat sich im Vergleich zum Vorjahr nur minimal verändert. Hier ergab sich nur eine geringfügige Steigerung in Höhe von € 300.000,00 (von € 214,2 Mio. auf € 214,5 Mio.). Auch die Verteilung der Anteile der Verwertungsgesellschaften an dieser Gesamtsumme hat sich prozentuell betrachtet nur unwesentlich verändert.

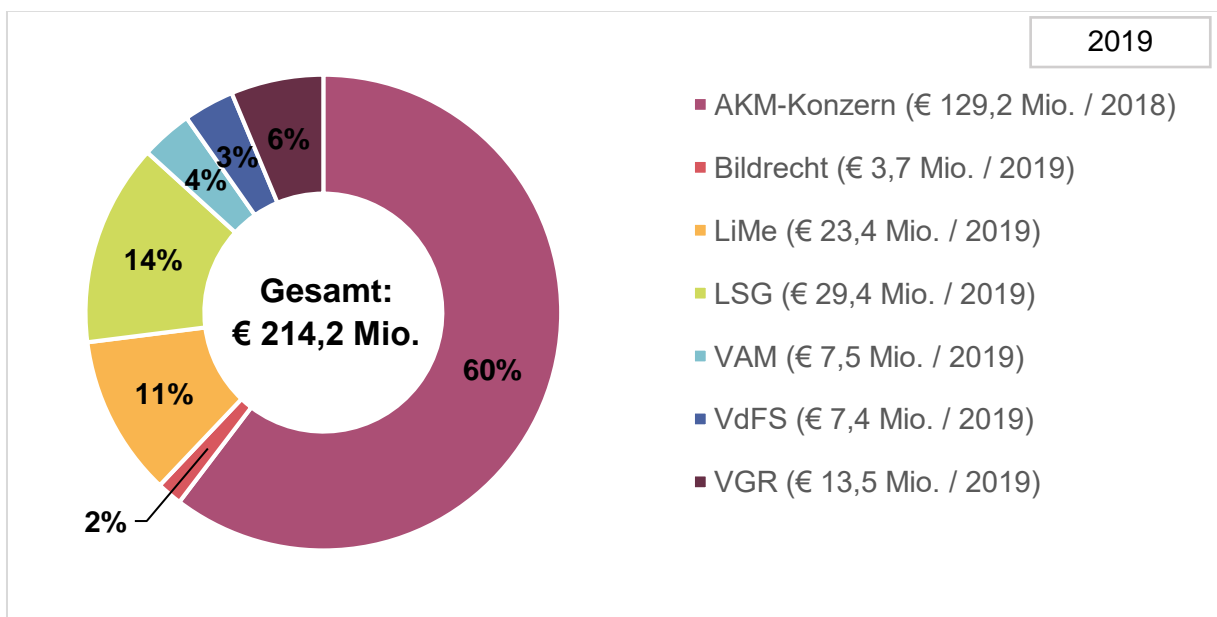


Abb. A.13: Brutto-Inlandserlöse der Verwertungsgesellschaften für 2019

In absoluten Zahlen betrachtet fällt jedoch auf, dass die maßgeblichen Brutto-Inlandserlöse bei den meisten Verwertungsgesellschaften im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum (2019) gesunken sind. Lediglich der AKM-Konzern, die LSG und die Bildrecht konnten hier ein Plus verzeichnen.

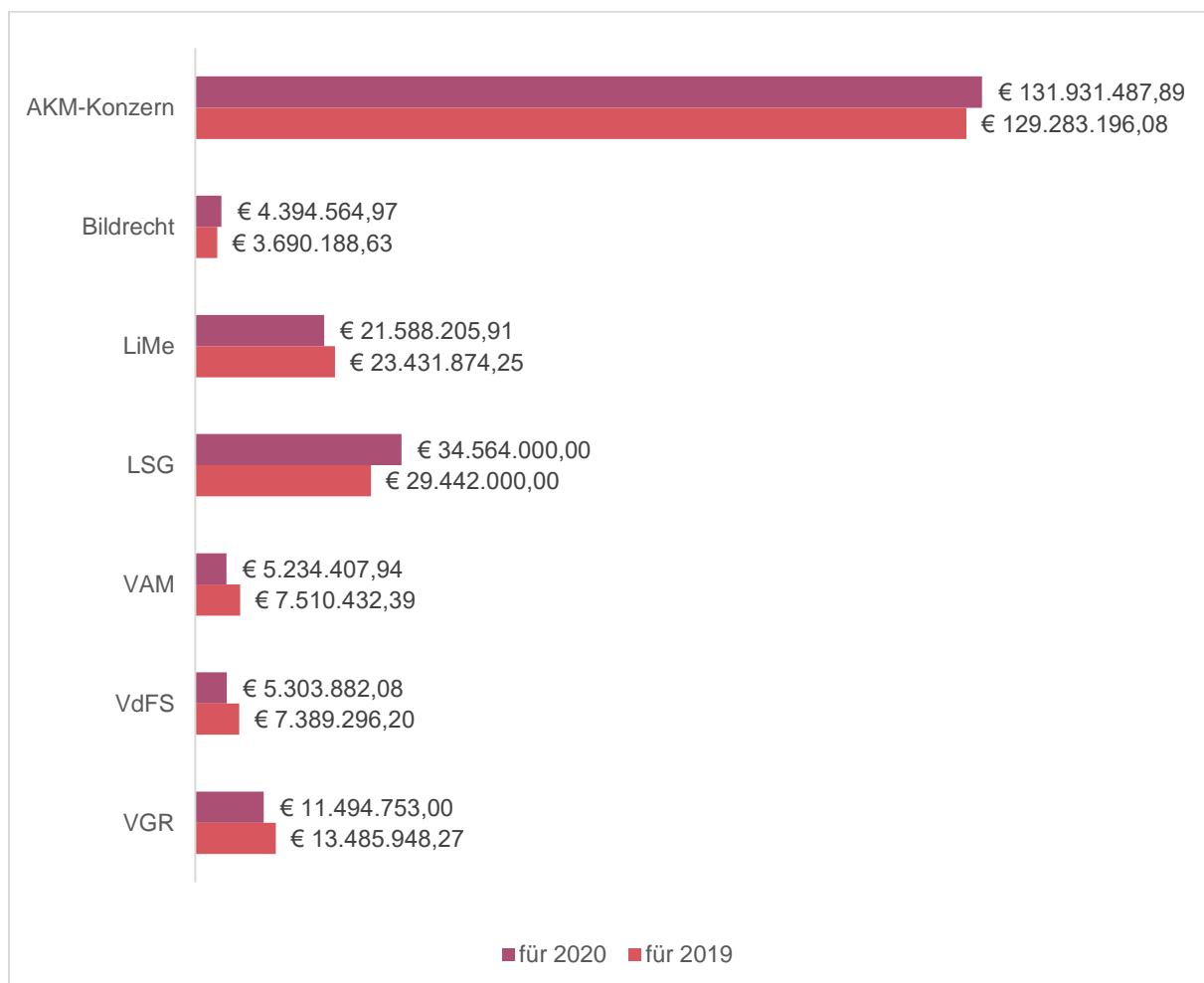


Abb. A.14: Vergleich der Brutto-Inlandserlöse der Verwertungsgesellschaften für die Jahre 2019 und 2020

Von den aufsummierten Brutto-Inlandserlösen der jeweiligen Referenzjahre wurden den SKE im Jahr 2020 netto insgesamt 11,6% zugeführt, wobei die Verwertungsgesellschaften im Durchschnitt 13,4% ihrer Einnahmen aus der laufenden Rechtewahrnehmung den SKE netto zugeführt haben. Hinzu kamen noch Geldmittel aus anderweitigen Quellen (außerordentliche Erträge wie Zinsen oder Nachverrechnungen) die mit € 685.000,00 2,7% der gesamten Mittelzufuhr netto ausmachen.

Bei der Einzelbetrachtung fällt jedoch auf, dass der Anteil an den Brutto-Inlandserlösen, welchen die Verwertungsgesellschaften ihren SKE effektiv (netto) zugeführt haben, beträchtlich divergiert. So liegt dieses Dotierungsverhältnis beim AKM-Konzern, der in absoluten Zahlen die meisten Mittel seinen SKE zuführt, mit rund 10% im Mittelfeld, während

die VdFS – dicht gefolgt von VAM und LSG – mit rund 21% den höchsten Anteil aufweist. Das geringste Dotierungsverhältnis besteht mit rund 6% bei der VGR.

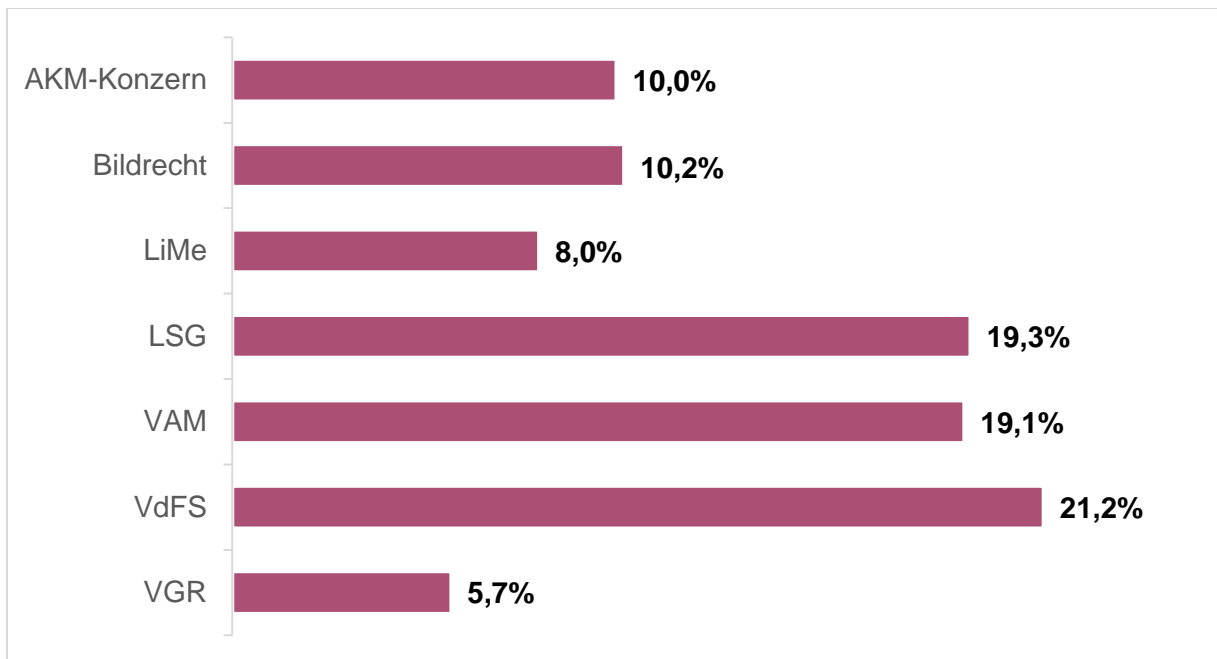


Abb. A.15: Anteil der Mittelzufuhr netto (ohne ao. Erträge) an den Brutto-Inlandserlösen der Verwertungsgesellschaften für 2020

Im Vergleich zum Vorjahr fällt jedoch auf, dass das Dotierungsverhältnis bei VdFS und VAM deutlich zurückgegangen ist (ebenso bei der VGR). Einen deutlichen Anstieg dieses Verhältnisses gab es jedoch bei der LSG, in geringerem Ausmaß auch beim AKM-Konzern. Auch global betrachtet wurde in 2019 ein geringerer Prozentsatz der maßgeblichen Brutto-Inlandserlöse zugeführt (9,2%).

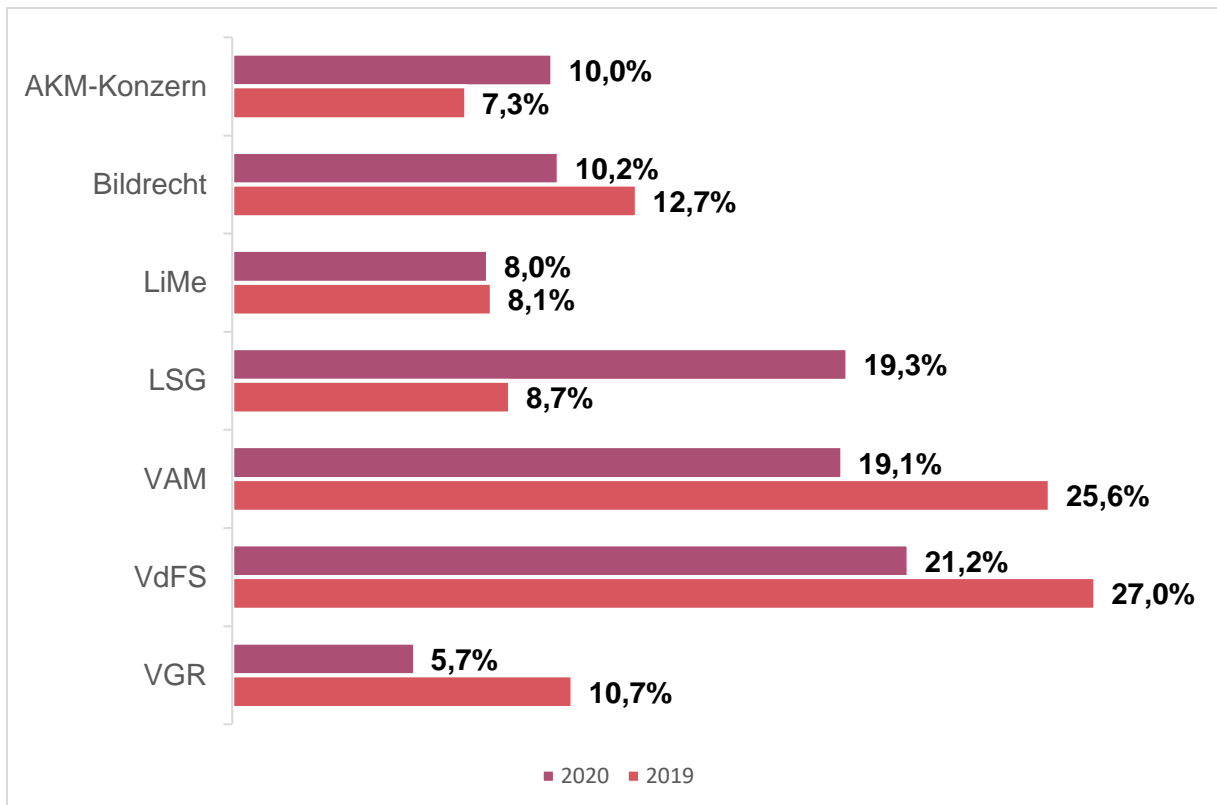


Abb. A.16: Anteil der Mittelzufuhr netto an den Brutto-Inlandserlösen der Verwertungsgesellschaften (Vorjahresvergleich)

3.3 Herkunft der zugeführten SKE-Mittel nach Ertragssparten

Die Zuwendungen an die SKE stammen aus ganz verschiedenen Sparten der Rechtswahrnehmung (Ertragssparten), wobei nicht jede Verwertungsgesellschaft auch Erträge aus jeder Sparte lukriert. Hierbei kann unterschieden werden zwischen Erträgen aus

- der Speichermedienvergütung (§ 42b Abs. 1 UrhG),
- der Reprographievergütung (§ 42b Abs. 2 UrhG),
- der Kabelweiterleitung (§ 59a UrhG),
- der Wahrnehmung von Senderechten (§ 17 UrhG),
- der Wahrnehmung von Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechten (öffentliche Wiedergabe nach § 18 UrhG),
- der Schulbuchvergütung (§ 59c iVm §§ 45 ff. UrhG),
- der Vergütung für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht (§ 56c UrhG),
- der Vergütung für die öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben (§ 56d UrhG),
- der Bibliothekstantieme (§ 16a Abs. 2 UrhG) und
- der Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (sog. „Intranetnutzung“; § 42g Abs. 3)¹.

Vergleicht man die Beträge, die den SKE aus den unterschiedlichen Ertragssparten der laufenden Rechtswahrnehmung – unter Ausschluss von außerordentlich zugeführten Mitteln, wie Zinsen oder Rückzahlungen i.H.v. insgesamt € 0,7 Mio. (netto, d.h. nach Abzug proportional zugerechneter SKE-spezifischer Verwaltungskosten) – zufließen, zeigt sich ein deutliches Bild. Die nachstehende Grafik bietet einen Überblick über die betragsmäßig größten Quellen der Mittelzufuhr netto, mithin nach Abzug proportional zugerechneter SKE-spezifischer Verwaltungskosten.

¹ § 42g wurde im Zuge der Urh-Nov 2021 (BGBl. I Nr. 244/2021) geändert, was insbesondere die Überschrift (neu: „Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre“) und den Vergütungsanspruch betrifft (neu verortet in Abs. 4 leg. cit.).

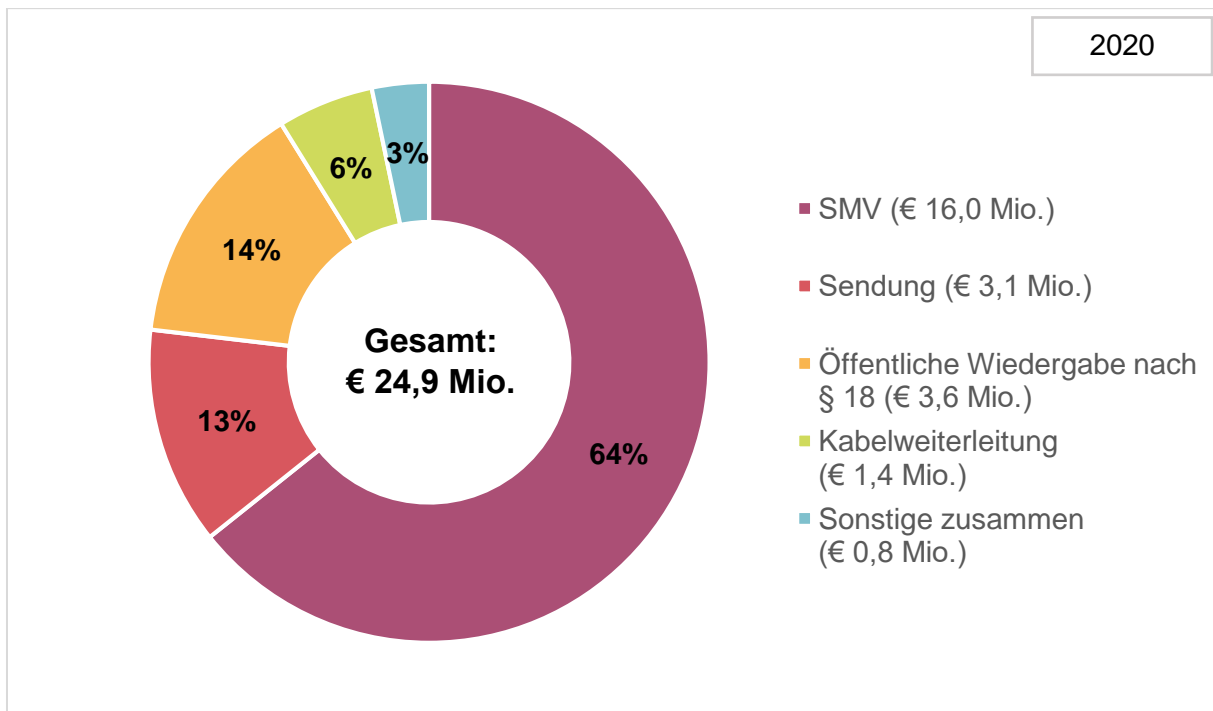


Abb. A.17: Mittelzufuhr netto an SKE in 2020 nach Ertragssparten (ohne sonstige Erträge)

Hieraus wird deutlich, welchen Stellenwert die SMV nach wie vor für die SKE genießt, was einerseits an dem erheblichen Volumen an Einnahmen aus der SMV liegt, andererseits aber auch an der gesetzlichen Vorgabe, dass 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung den SKE zuzuführen sind (§ 33 Abs 2 VerwGesG 2016). **Insgesamt waren im Jahr 2020 € 16 Mio. bzw. 64% aller SKE-Mittel auf Einnahmen aus der SMV zurückzuführen.** Hervorzuheben ist auch, dass Erträge aus der Wahrnehmung von Senderechten (§ 17 UrhG) und von Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechten (öffentliche Wiedergabe nach § 18 UrhG) nahezu ausschließlich bei der AKM-Konzernmutter in SKE fließen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich an dieser prozentuellen Verteilung auch nicht viel geändert:

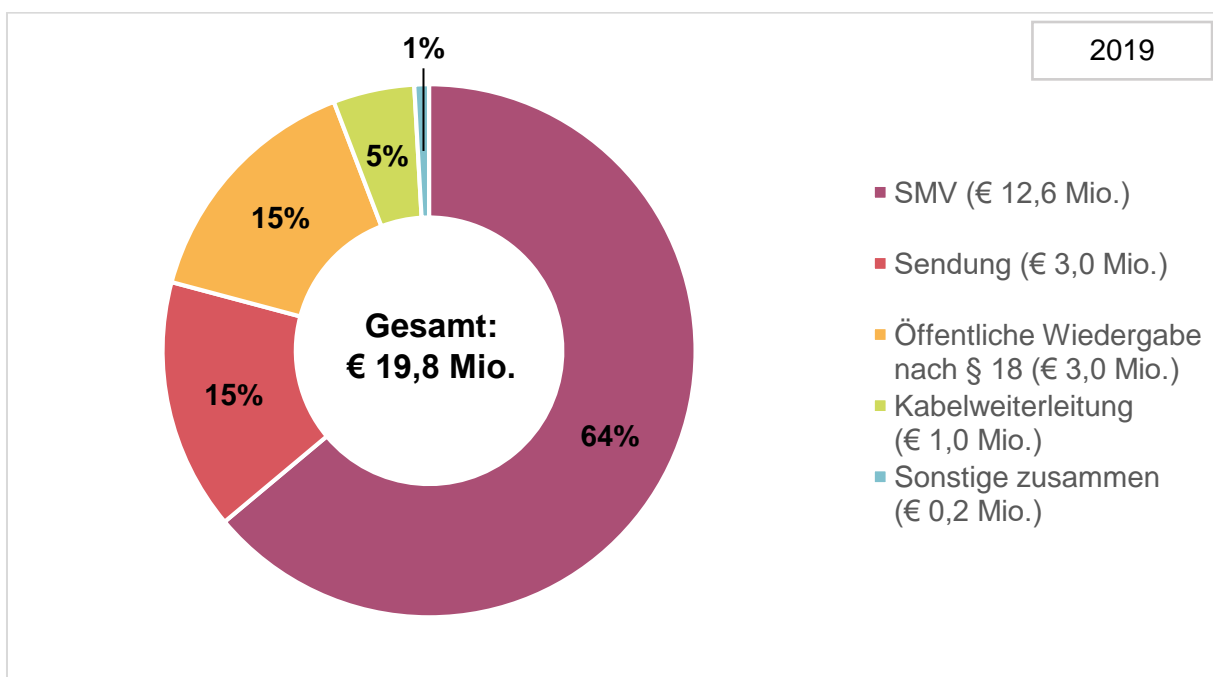


Abb. A.18: Mittelzufuhr netto an SKE in 2019 nach Ertragssparten (ohne sonstige Erträge)

In absoluten Zahlen gesehen wurden den SKE aus allen Ertragssparten im Vergleich zu 2019 aber mehr Mittel zugeführt. Bemerkbar ist vor allem der Anstieg in den Bereichen der SMV (plus € 3,4 Mio.) und „Sonstige“ (plus € 0,6 Mio.), wobei letztgenannter vor allem auf wesentlich erhöhte Zufuhren aus der Reprographievergütung zurückzuführen ist.

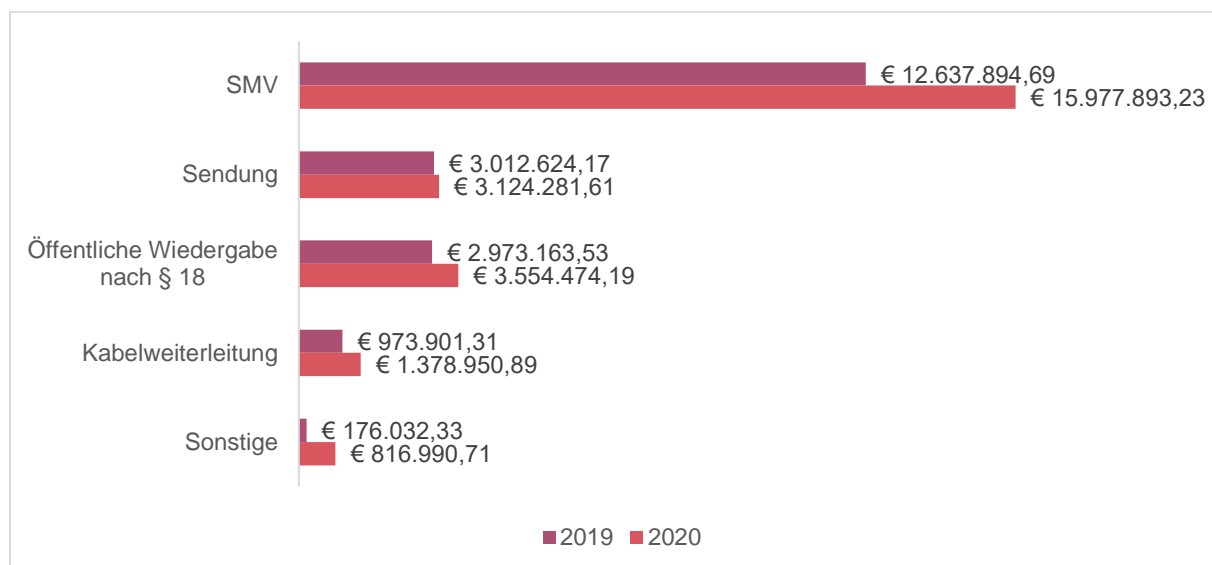


Abb. A.19: Vergleich der SKE-Mittelzufuhr der Verwertungsgesellschaften in den Jahren 2019 und 2020

Da nur für die SMV die Vornahme von SKE-Abzügen in Höhe von 50% gesetzlich vorgeschrieben ist, ergibt sich bei den anderen Ertragssparten ein sehr diverses Bild, das sich auch von Jahr zu Jahr ändern kann. Im Jahr 2020 hat etwa die Bildrecht ihre SKE aus vielen verschiedenen Ertragssparten gespeist, LSG und VGR hingegen nur aus der SMV. Was die Höhe des Abzugs anlangt, sind zum einen konkrete Vereinbarungen in Gegenseitigkeitsverträgen maßgeblich, zum anderen die im Rahmen der internationalen Dachgesellschaft CISAC bestehende Usance, für SKE maximal 10% der Einnahmen abzuziehen, um eine überproportionale Benachteiligung von ausländischen Rechteinhabern zu verhindern.

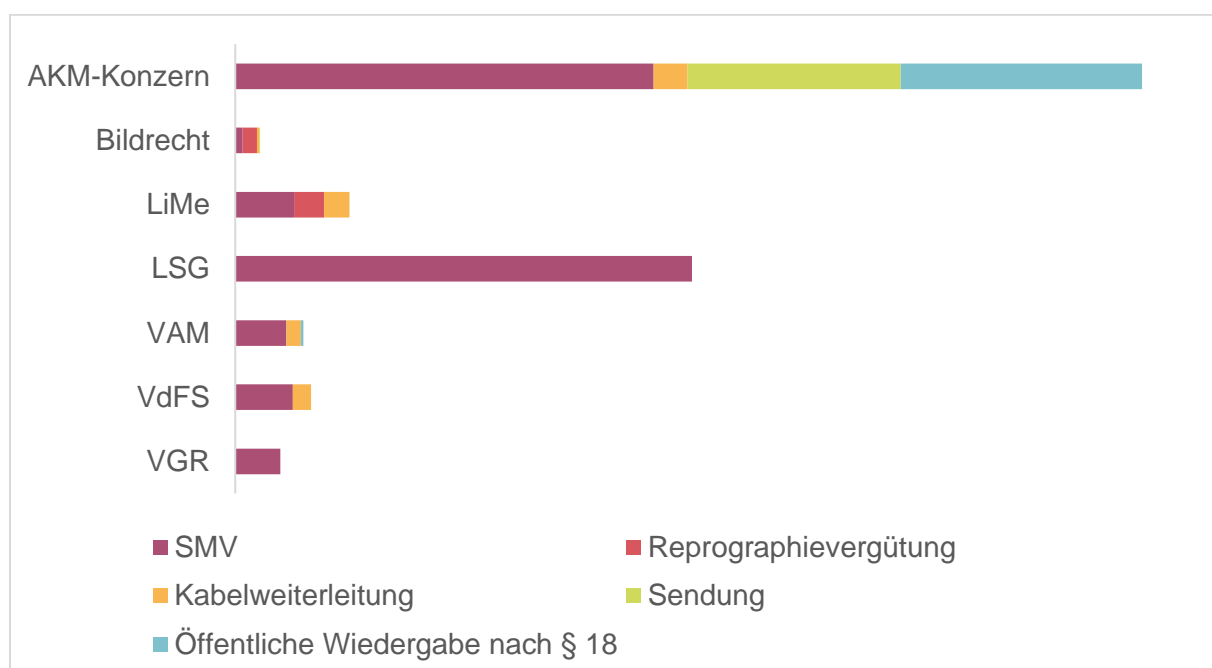


Abb. A.20: Mittelzufuhr netto an SKE in 2020 nach Ertragssparten und Verwertungsgesellschaften

3.4 Isolierte Betrachtung der SKE-Mittel aus der Speichermedienvergütung

Wie bereits erwähnt entstammt ein wesentlicher Anteil der SKE-Mittel der SMV, also dem maßgeblichen gesetzlichen Vergütungsanspruch der Rechteinhaber für eigene und private Vervielfältigungen (§ 42b Abs. 1 UrhG), zumal hier die Besonderheit besteht, dass Verwertungsgesellschaften verpflichtet sind, 50% der aus der SMV erzielten Einnahmen – lediglich unter Abzug der darauf entfallenden Verwaltungskosten – den SKE zuzuführen (§ 33 Abs. 2 VerwGesG 2016).

An den Einnahmen aus der SMV sind beinahe alle Verwertungsgesellschaften beteiligt, mit Ausnahmen von AKM und RAW. Die Aufteilung der einheitlich durch die austro mechana eingehobenen Einnahmen aus der SMV erfolgt gemäß einem Schlüssel, der vertraglich zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften vereinbart wurde (im Rahmen sogenannter „Aufteilungsvereinbarungen“). Diese Vereinbarungen werden regelmäßig neu gefasst und nehmen insbesondere darauf Rücksicht, welche Werke wie oft über Speichermedien vervielfältigt werden. Traditionellerweise werden hierbei Vervielfältigungen musikalischer Werke am höchsten eingestuft, gefolgt von Filmwerken und Literatur. Die abgeschlossenen Aufteilungsvereinbarungen können den (S)KE-Berichten der austro mechana entnommen werden.² Zu berücksichtigen ist dabei, dass zwischenzeitlich Nachverhandlungen stattgefunden haben, welche auch das Jahr 2020 betreffen und eine entsprechende Umverteilung bewirken werden, die an dieser Stelle nicht dargestellt werden können und die auch nicht bereits im Jahr 2020 wirksam geworden sind.

Insgesamt wurden für das Jahr 2020 von den maßgeblichen Inlandseinnahmen aus der SMV (€ 36,3 Mio.) SKE-Abzüge in Höhe von € 17 Mio. brutto vorgenommen, von denen **€ 16 Mio.** (netto) den SKE aller Verwertungsgesellschaften zugeführt wurden.

Bei der Verteilung dieser Summe fällt stark auf, dass die Anteile (i) der LSG und der austro mechana mit Abstand am höchsten und jener (ii) der Bildrecht mit Abstand am niedrigsten ausgefallen sind.

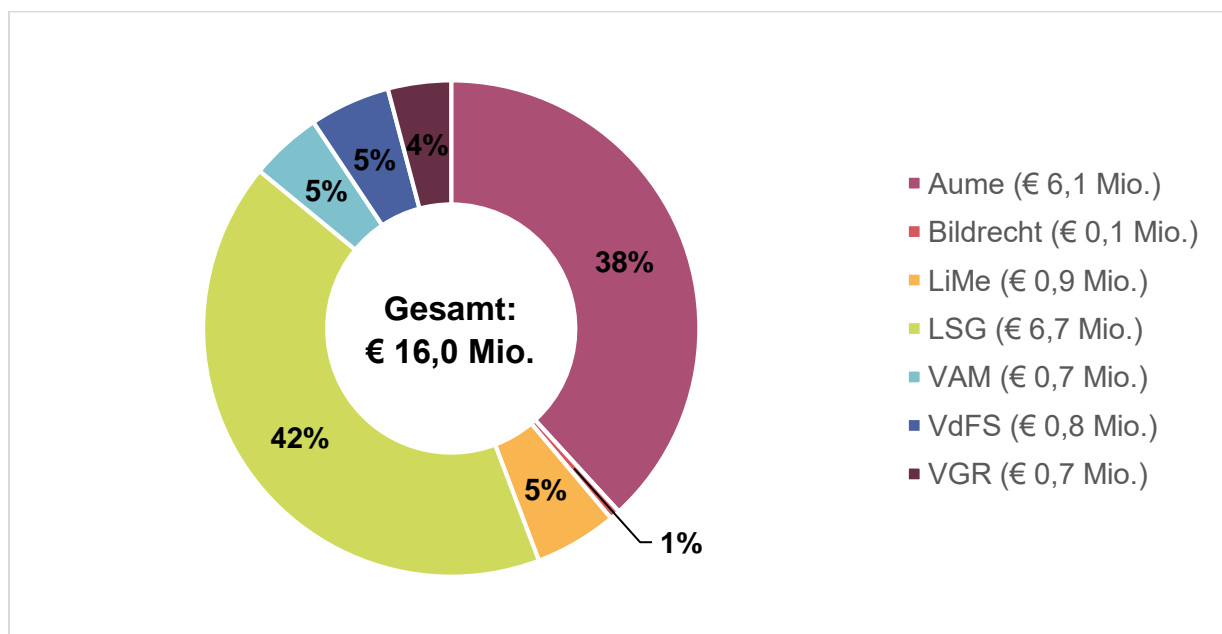


Abb. A.21: Mittelzufuhr (netto) aus der Speichermedienvergütung in 2020

² https://www.ske-fonds.at/show_content.php?hid=7.

Global betrachtet entfallen jedenfalls die meisten SKE-Mittel aus der Speichermedienvergütung auf jene Verwertungsgesellschaften, die Rechte im Bereich der Musik wahrnehmen, nämlich austro mechana und LSG, was auf den hohen Anteil der Musik in den Aufteilungsvereinbarungen der Verwertungsgesellschaften über die SMV zurückzuführen ist. Erst mit einigem Abstand folgt der Bereich des Films mit den drei Verwertungsgesellschaften VAM, VdFS und VGR.

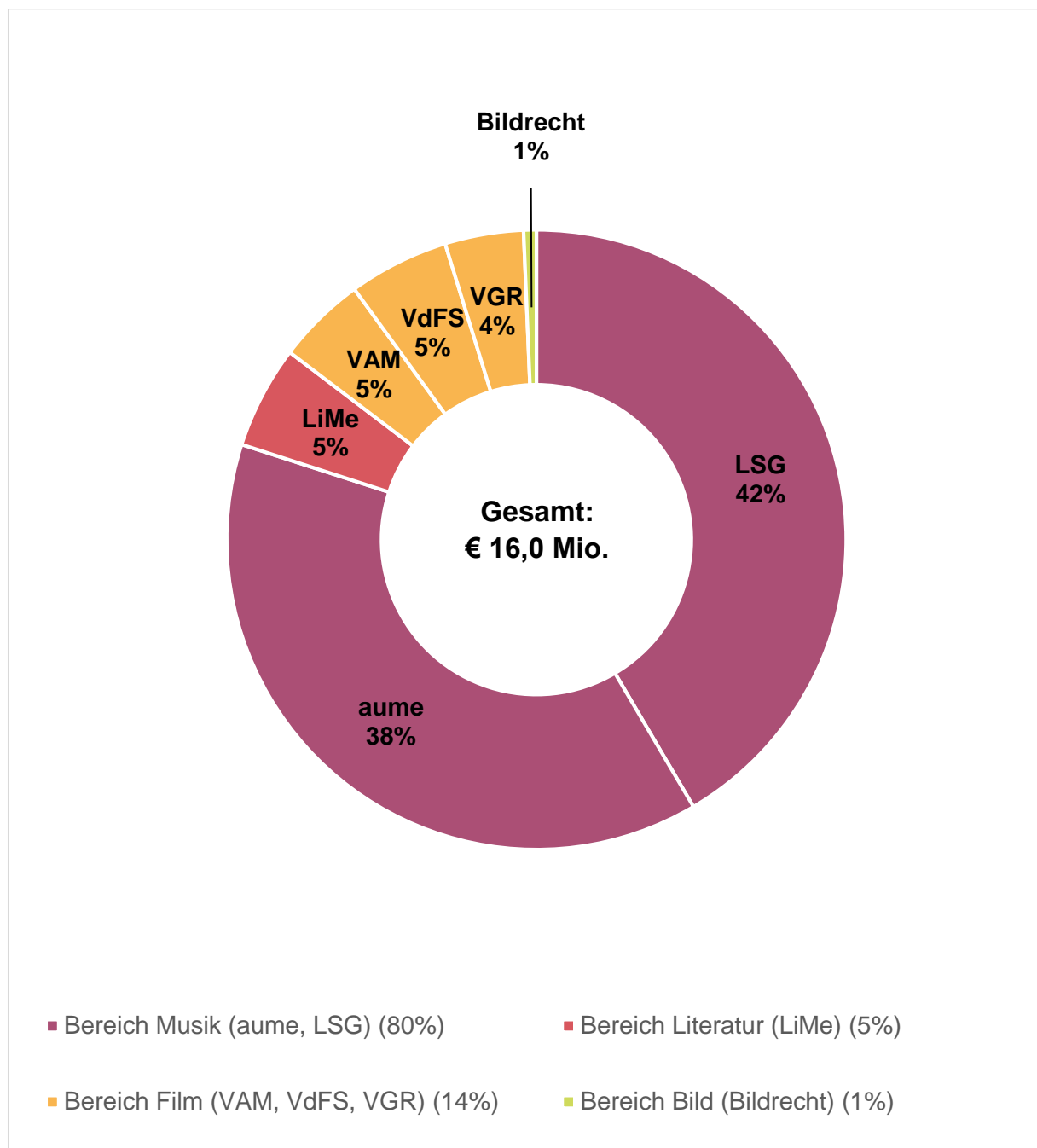


Abb. A.22: Mittelzufuhr (netto) aus der Speichermedienvergütung in 2020 nach Wahrnehmungsbereichen

Im Vergleich zum Vorjahr fällt auf, dass die Mittelzufuhr aus der SMV bei fast allen Verwertungsgesellschaften im Jahr 2020 zurückgegangen ist. Ausgenommen hiervon sind die „Musikgesellschaften“ aume und LSG, die einen außergewöhnlich hohen Mittelfluss zu verzeichnen hatten, was insgesamt zu einer Steigerung der Mittelzufuhr aus dieser Sparte um € 3,4 Mio. führte (von € 12,6 Mio. auf € 16,0 Mio.).

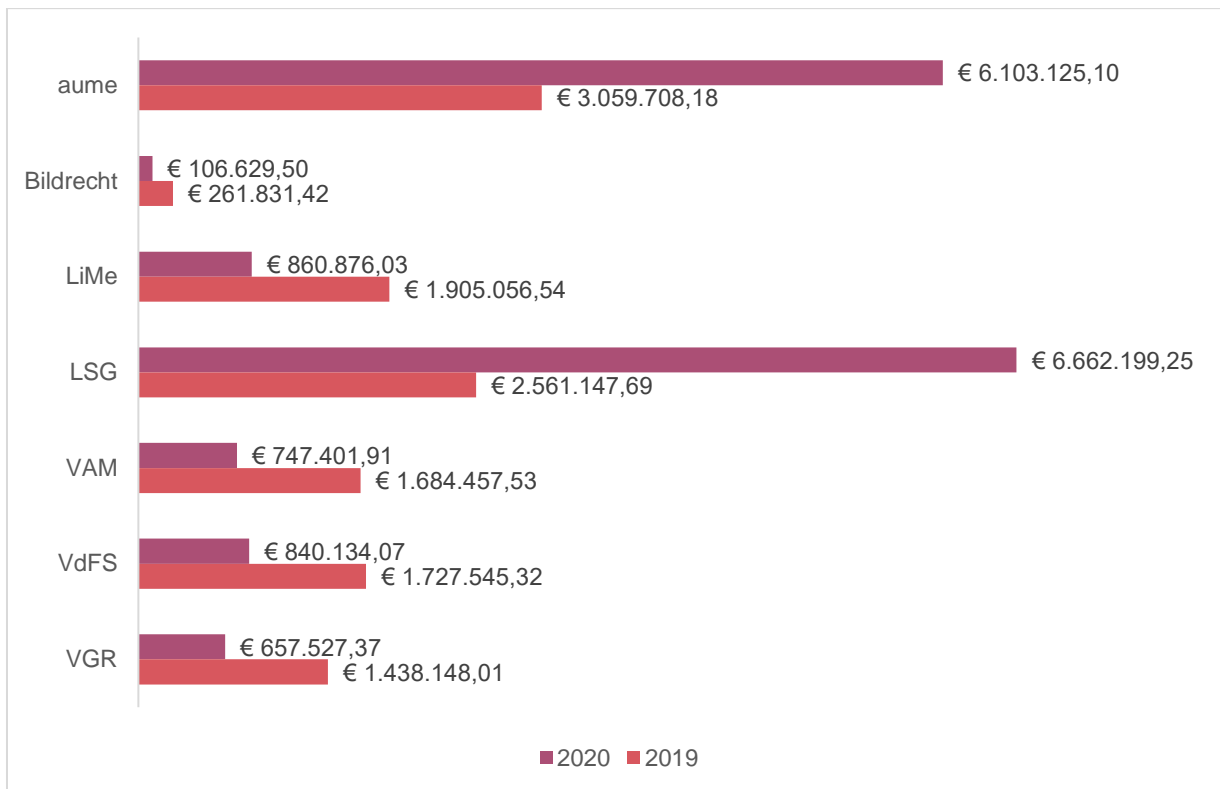


Abb. A.23: Vergleich der Mittelzufuhr (netto) aus der Speichermedienvergütung in den Jahren 2019 und 2020

Jene Verwertungsgesellschaften, die Einnahmen aus der SMV erhalten, verwenden ansonsten fast keine Mittel aus anderen Ertragssparten zur Finanzierung ihrer SKE. Während global betrachtet alle SKE bereits zu 64% aus der SMV finanziert werden (siehe Abbildung A.18.), steigt diese Zahl bei isolierter Betrachtung all jener Verwertungsgesellschaften, die Einnahmen aus der SMV erhalten (d.h. unter Ausblendung der AKM), auf 88%. Es wird also das Ergebnis bestärkt, dass die SMV die tragende Säule für die Finanzierung der SKE österreichischer Verwertungsgesellschaften darstellt.

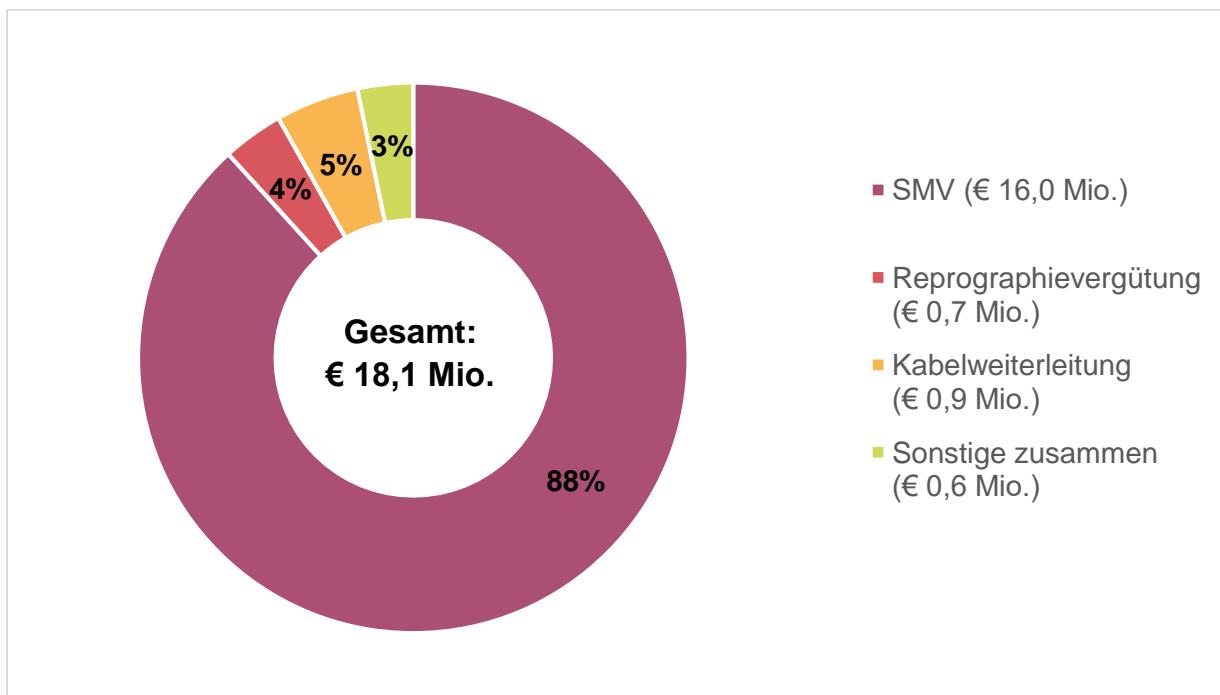


Abb. A.24: Mittelzufuhr (netto) an SKE in 2020 bei an SMV beteiligten Verwertungsgesellschaften

4. Mittelverwendung

4.1 Soziale und kulturelle Zwecke im Grobüberblick

Das Gesetz sieht vor, dass Verwertungsgesellschaften sowohl sozialen als auch kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen schaffen können (§ 33 Abs. 1 VerwGesG 2016). Von dieser Möglichkeit haben alle Verwertungsgesellschaften bis auf die RAW auch Gebrauch gemacht. Einnahmen aus der SMV müssen jedoch zwingend zur Hälfte in SKE fließen (Abs. 2 leg. cit.).

Durch kulturelle Einrichtungen können etwa Kunstprojekte (Filmprojekte, Aufführungen, Musik- oder Buchproduktionen), Preise und Stipendien für Kunstschaffende oder Maßnahmen zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses (mit-)finanziert werden. Die entsprechenden Förderansuchen werden an die jeweilige Verwertungsgesellschaft (für Filmprojekte kommen etwa Ansuchen an VAM und VdFS sowie VGR in Frage) gerichtet, welche anhand fester Regeln und auf der Grundlage fairer Kriterien (§ 33 Abs. 4 VerwGesG 2016) darüber entscheiden, welches Projekt in welcher Höhe förderwürdig ist.

Soziale Einrichtungen dienen hingegen primär der Unterstützung von Bezugsberechtigten oder deren Angehörigen, in Notlagen. Denkbar sind hierbei Zuschüsse zu Kranken- und Altersversicherungen, aber auch Hilfen bei Härtefällen (z.B. außerordentliche Belastungen, unerwartete Unglückssituationen), um sicherzustellen, dass Bezugsberechtigte ihren Lebensunterhalt angemessen bestreiten können. Unter sozialen Zwecken in einem weiteren Sinn kann aber auch das verstanden werden, was den Bezugsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft als „Stand“, mithin als Kollektiv dient (also etwa den Filmschaffenden, den Musikschaffenden etc.; angemerkt sei jedoch, dass zu den Bezugsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft auch Verleger und Produzenten zählen können). Unter diesem Gesichtspunkt kann z.B. die Führung von Testprozessen oder die Herstellung und Verbreitung urheberrechtlicher Fachpublikationen unterstützt werden.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 € 21,8 Mio. für soziale und kulturelle Zwecke verwendet. Im Vergleich zum Vorjahr (€ 14,6 Mio.) ist das Volumen der Mittelverwendung um 49,4% angewachsen. Davon entfallen mit 41% die meisten Mittel auf den AKM-Konzern. Die VGR vergab in diesem Jahr keine Mittel, wobei zu erwähnen ist, dass zu den Bezugsberechtigten der VGR ausschließlich Rundfunkunternehmer zählen und deshalb (im Hinblick auf

Einnahmen aus der SMV) auch nur eine Verpflichtung zur Einrichtung von kulturellen, nicht aber sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen besteht (§ 33 Abs. 2 VerwGesG 2016).

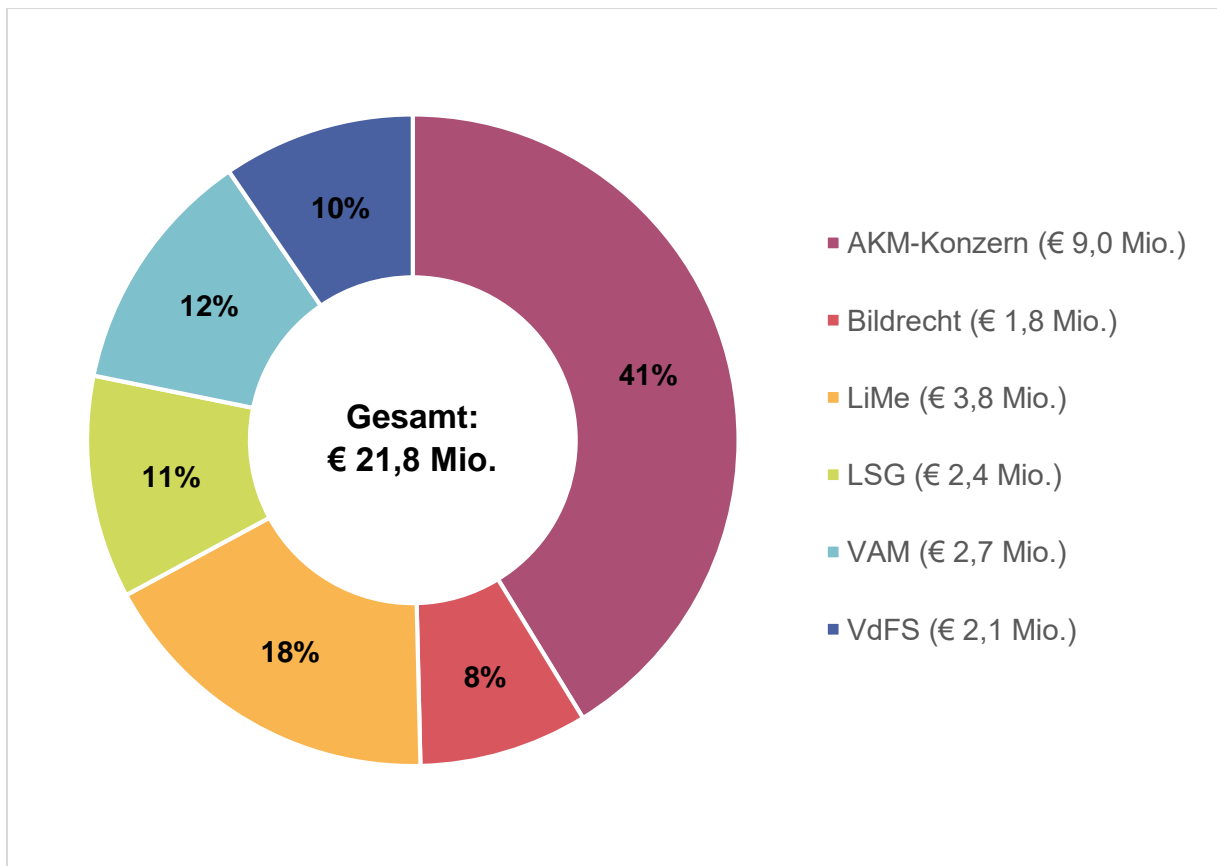


Abb. A.25: Gesamte Mittelverwendung in 2020 nach Verwertungsgesellschaften

4.2 Verteilung der Mittelvergabe auf soziale und kulturelle Zwecke

Für die Erstellung des vorliegenden Berichts wurden von der Aufsichtsbehörde die folgenden Kategorien innerhalb der sozialen und der kulturellen Zwecke geschaffen und der Datenerfassung bei den Verwertungsgesellschaften zugrunde gelegt:

Soziale Zwecke	
Alterszuschüsse und Hinterbliebenenversorgung	Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut, wie Leistungen an Bezugsberechtigte im pensionsfähigen Alter sowie Unterstützung von Hinterbliebenen verstorbener Bezugsberechtigter (Witwen- und Waisenversorgung).
Zuschüsse aufgrund sozialer Notlagen	Hierunter fallen insbesondere einmalige Zuwendungen zur Abfederung außergewöhnlicher Belastungen und sozialer Härtefälle (soweit kein Alterszuschuss oder eine Hinterbliebenenversorgung vorliegt), sowie Zuschüsse zur Sozialversicherung und die Übernahme von Rechts- und Steuerberatungskosten.

Förderung der Interessenvertretung	<p>Nicht-existenzsichernde Zuwendungen, die unmittelbar dem Betrieb von Organisationen, Vereinen oder sonstigen Institutionen dienen, sofern diese</p> <p>(i) von der Verwertungsgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften verschieden sind und</p> <p>(ii) im überwiegenden Interesse der Bezugsberechtigten tätig werden.</p> <p>Nicht hierunter fallen Förderungen von Projekten oder Veranstaltungen.</p>
Sonstige standesfördernde Maßnahmen	<p>Hierunter fallen insbesondere die Finanzierung von Test- und Musterprozessen, facheinschlägiger wissenschaftlicher Forschung (z.B. die Übernahme von Kosten für die Erstellung von Gutachten oder Publikationen) sowie von Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.</p>
Sonstige soziale Zwecke	<p>Alle sozialen Zwecke, die unter keine der vorstehenden Kategorien subsummiert werden können.</p>

Kulturelle Zwecke	
Projekt- und Einzelveranstaltungsförderungen	<p>Förderung von konkreten Musik-, Film-, Buch- oder Kunstproduktionen, sowie von individuellen Aufführungen/Darbietungen (z.B. Konzerten, Lesungen).</p>
Nachwuchsförderung sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (inklusive Stipendien)	<p>Maßnahmen zur Förderung, Aus- und Weiterbildung des künstlerischen, publizistischen oder wissenschaftlichen Nachwuchses, wie etwa die Vergabe von Preisen und Stipendien, Abschlussfinanzierung, Ersatz der Kosten einschlägiger Aus- oder Weiterbildungen (einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten).</p>
Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs	<p>Finanzierung von Ausstellungsräumen oder Unterstützung bei der Realisierung des Vertriebs (z.B. Förderung von Selbstvermarktungsmaßnahmen) oder der Schaffung eines institutionellen Rahmens für die öffentliche Werkdarbietung (z.B. Finanzierung von Plattformen, Film-/Musikfestivals, Ausstellungsräumen, Messen,</p>

	Infrastrukturprojekten), soweit nicht eine darüber hinausgehende Projektförderung stattfindet oder eine Veranstaltungsförderung vorliegt.
Sonstige kulturelle Zwecke	Alle kulturellen Zwecke, die unter keine der vorstehenden Kategorien subsummiert werden können.

Die nachstehenden Zahlen spiegeln die tatsächliche Mittelvergabe im Berichtszeitraum wider und basieren wie bereits in der Einleitung ausgeführt auf den von den Verwertungsgesellschaften bereitgestellten Informationen. Ganz allgemein ist auch nochmals darauf hinzuweisen, dass die von den Verwertungsgesellschaften bisher getroffenen Zuordnungen bzw. Förderungen durch den vorliegenden Bericht weder durch die Aufsichtsbehörde als rechtskonform anerkannt noch anderweitig gewertet werden. Sinn und Zweck des Berichts ist vielmehr, eine konsolidierte und möglichst einheitliche Betrachtung der Informationen aus den Transparenzberichten der Verwertungsgesellschaften zu liefern und darauf aufbauend Beobachtungen zu ermöglichen.

Bei einer ersten Grobbetrachtung zeigt sich, dass ein Überhang der Mittelverwendung für soziale Zwecke besteht.

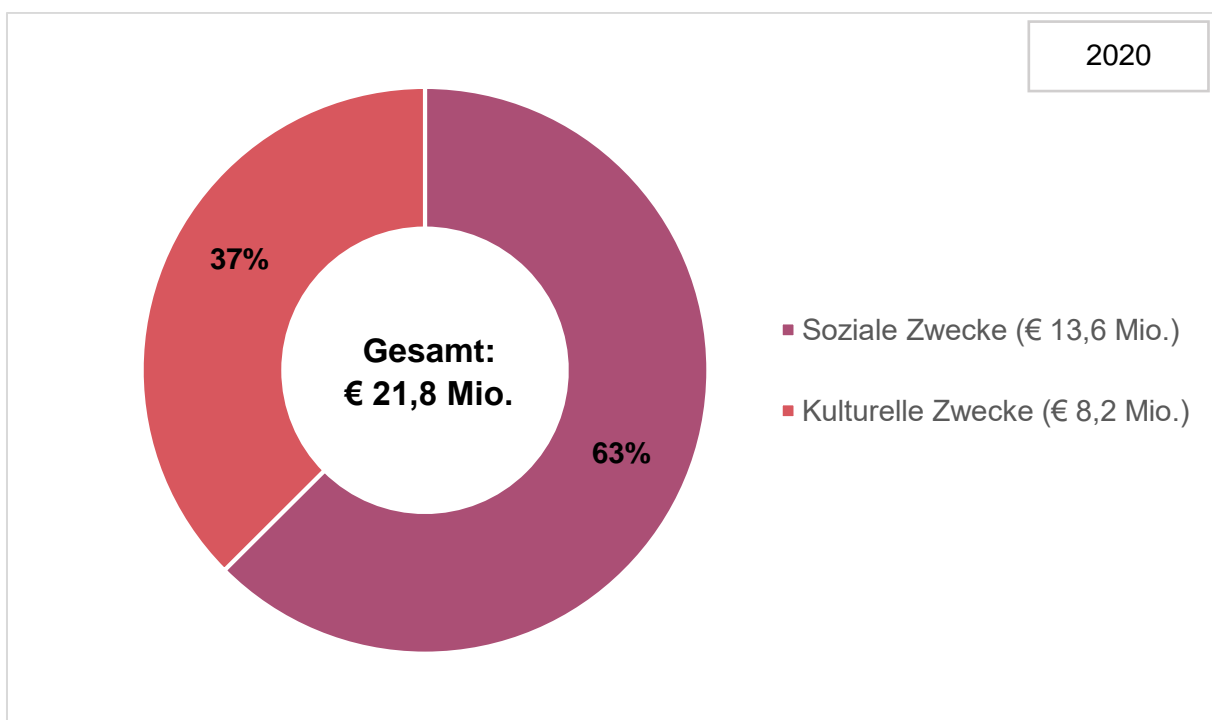


Abb. A.26: Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke in 2020 insgesamt

Der Vergleich zeigt, dass dieser Trend auch schon im Vorjahr bestanden, im Jahr 2020 aber noch weiter zugenommen hat.

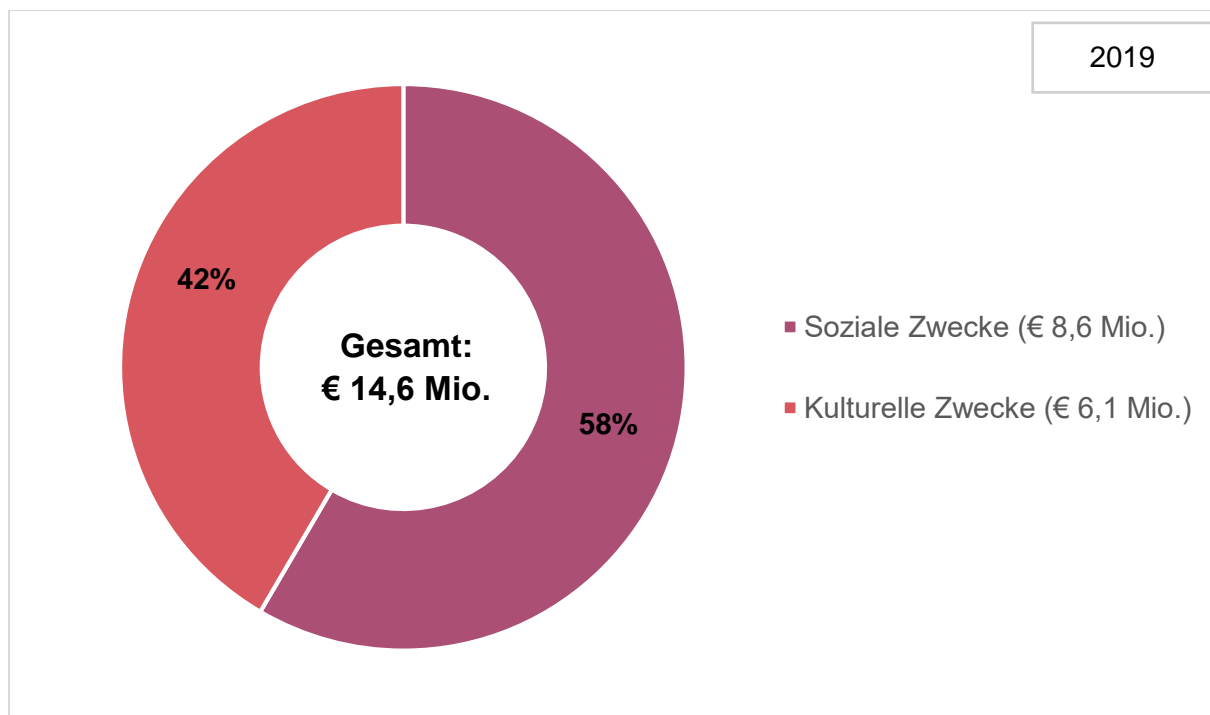


Abb. A.27: Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke in 2019 insgesamt

In absoluten Zahlen betrachtet zeigt sich sowohl bei den sozialen als auch bei den kulturellen Zwecken eine deutliche Steigerung der Mittelverwendung; auch wenn diese bei erstgenannten mit rund € 5 Mio. (+ 59,8%) höher ausfällt als bei den kulturellen Zwecken (dort rund € 2 Mio., + 34,7%).

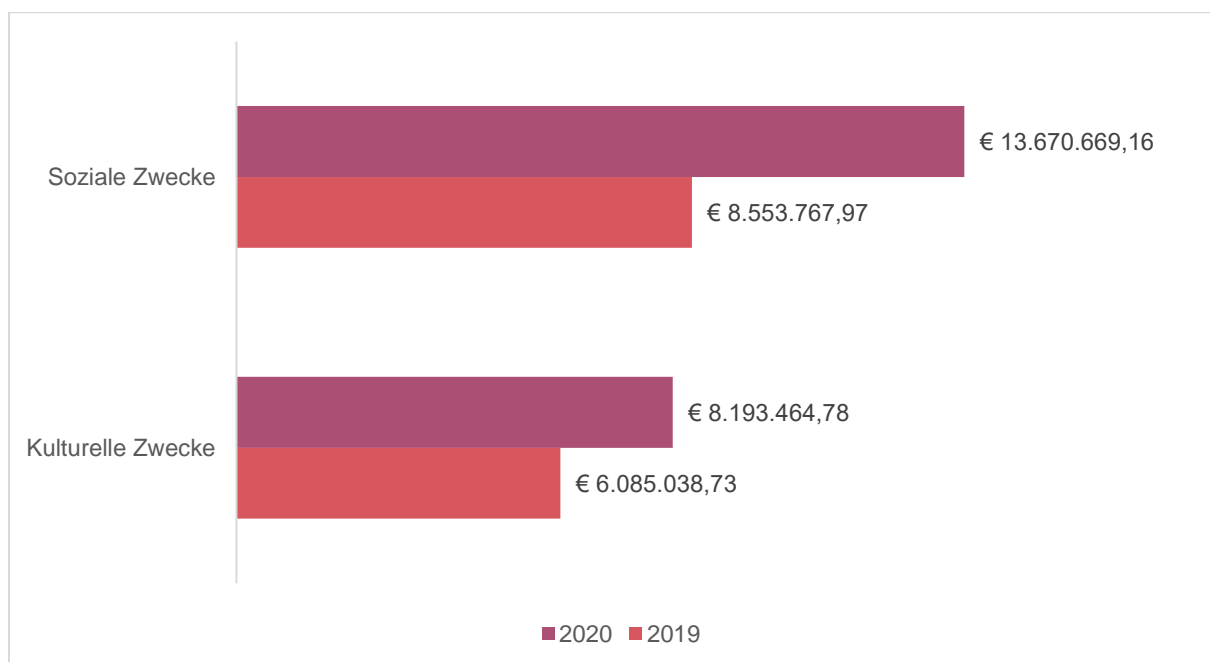


Abb. A.28: Vergleich der Mittelzufuhr (netto) aus der Speichermedienvergütung in den Jahren 2019 und 2020

Bei näherer Betrachtung der Zuteilung bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften bewahrheitet sich, dass bei der Mehrzahl aller Verwertungsgesellschaften die Mittelverwendung in 2020 für soziale Zwecke deutlich überwiegt. Lediglich bei LSG und VAM dominiert die Mittelverwendung für kulturelle Zwecke.

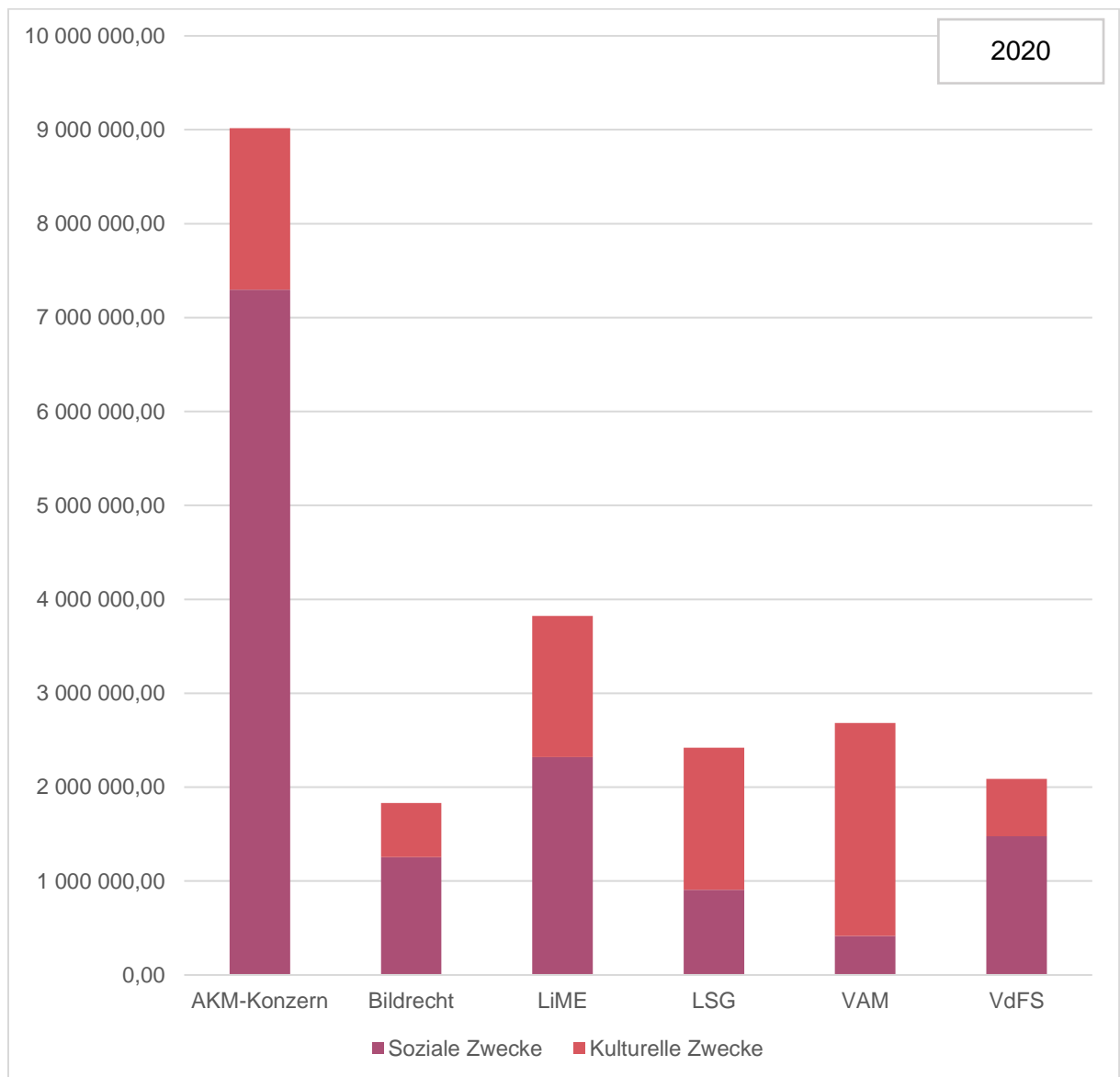


Abb. A.29: Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2020 pro Verwertungsgesellschaft

Im Vorjahr war dies noch anders: 2019 überwog bei der Mehrzahl aller Verwertungsgesellschaften die Mittelverwendung für kulturelle Zwecke deutlich und lediglich beim AKM-Konzern dominierte die Mittelvergabe für soziale Zwecke.

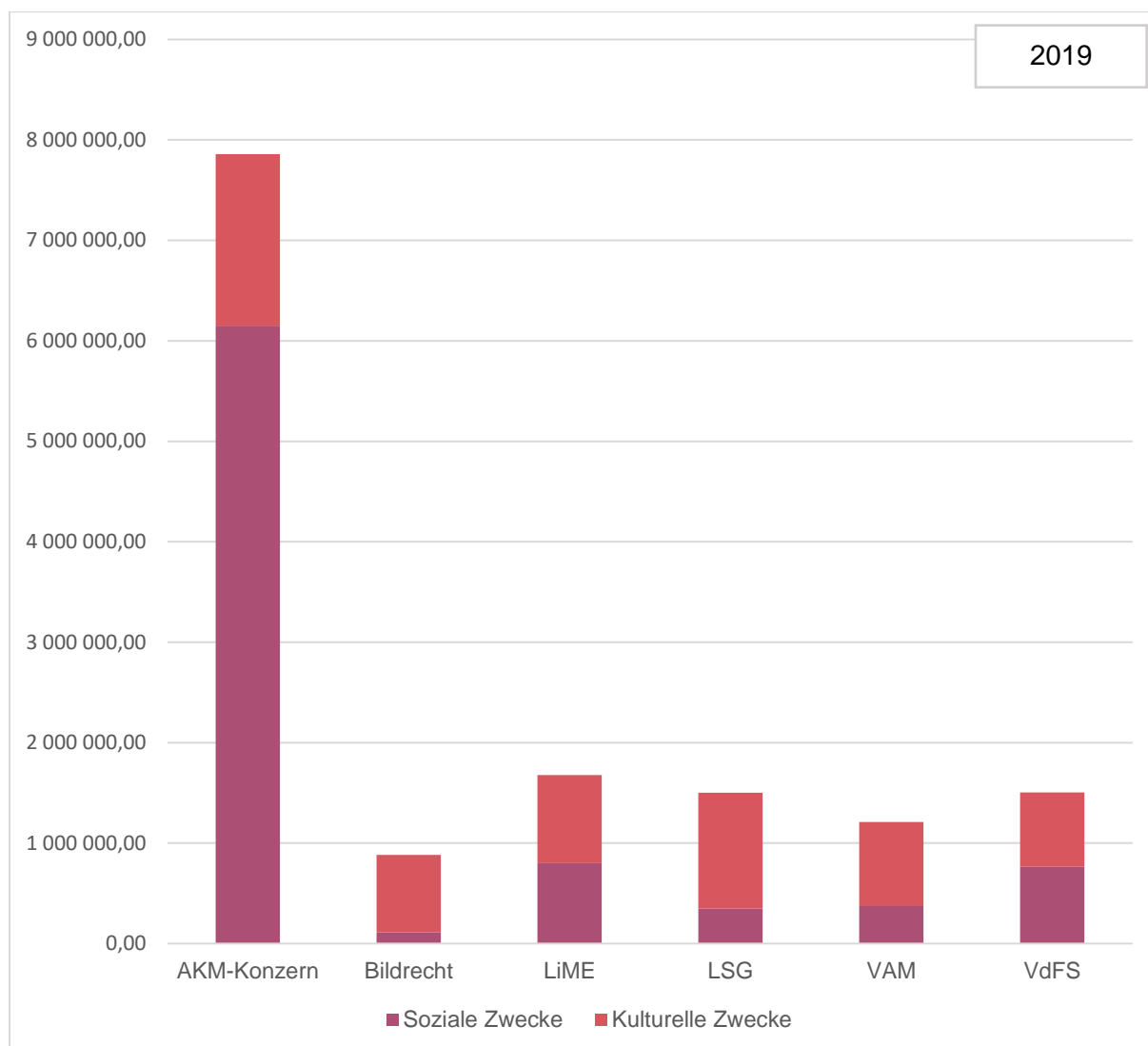


Abb. A.30: Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2019 pro Verwertungsgesellschaft

4.3 Detailbetrachtung der konkreten sozialen und kulturellen Zwecke

Eine Ebene tiefer als zuvor lässt sich genauer betrachten, welche sozialen bzw. kulturellen Zwecke konkret von den Verwertungsgesellschaften unterstützt werden.

Die Darstellung erfolgt dabei anhand der von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Kategorien an sozialen und kulturellen Zwecken (siehe Punkt 4.2), um ein einheitliches Bild liefern zu können und einen Vergleich zu ermöglichen. Hinzuweisen ist auf den Umstand, dass die austro mechana in diesem Zusammenhang nur Informationen über die im Berichtszeitraum pro Kategorie zugesagten (nicht jedoch konkret ausbezahlten) Mittel bereitstellen konnte. Das Gesamtbild wird dadurch aber nur unwesentlich verzerrt.

Die für soziale Zwecke gewidmeten Beträge werden ganz überwiegend in Form von Alterszuschüssen bzw. Beiträgen zur Hinterbliebenenversorgung ausgeschüttet, wobei dies vor allem auf die Praxis des AKM-Konzerns zurückzuführen ist – keine andere Verwertungsgesellschaft verwendet für die Finanzierung dieser Kategorie ähnlich viele Mittel. Abseits davon fließen die meisten Mittel zur Abfederung sozialer Notlagen (z.B. Zuschüsse bei außergewöhnlichen Belastungen wie teuren Operationen, Unterstützung bei Berufsunfähigkeit, Zuschüsse zu Kranken- und Pensionsversicherung, Alters- und

Hinterbliebenenversorgung) sowie zur Förderung der Interessenvertretung, etwa in Form von Beiträgen zu Vereinen, welche Bezugsberechtigte fördern und für deren Belange eintreten. Von besonderer Bedeutung waren in 2020 auch Sonderleistungen zur Bewältigung der **Corona-Krise** wie etwa Zuschüsse an bedürftige Künstler, die aufgrund der pandemiebedingten Schließungen und Veranstaltungsrestriktionen keine oder wesentlich geringere Einkünfte erzielen konnten.

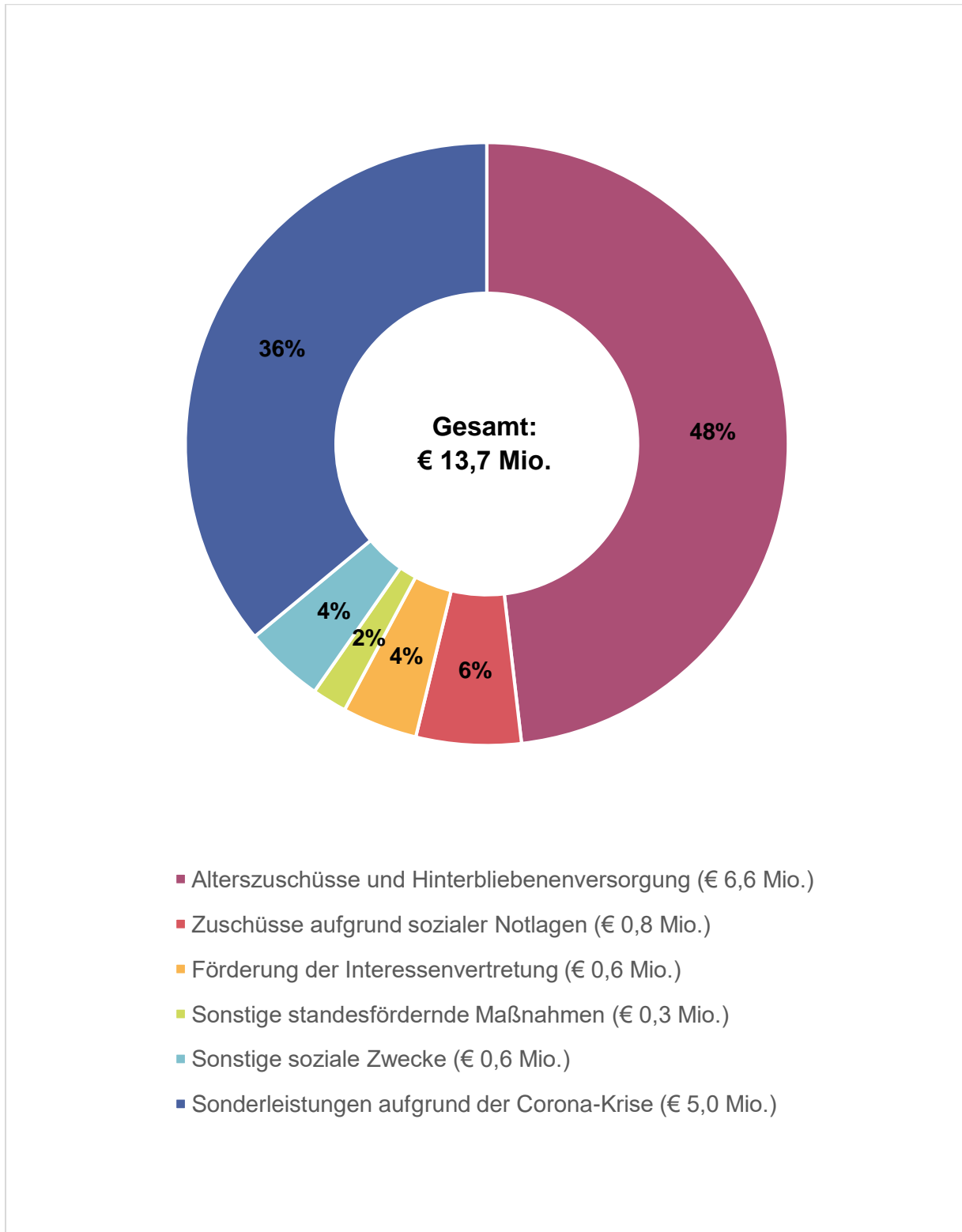


Abb. A.31: Mittelverwendung für soziale Zwecke in 2020 im Detail

Ebendiese Sonderleistungen aufgrund der **Corona-Krise** sind es auch, die im Vergleich zum Vorjahr zu einer erheblichen Steigerung der Mittelverwendung für soziale Zwecke geführt haben, nämlich um die auf diesen Verwendungszweck entfallenden, rund € 5 Mio. Ansonsten sind die verwendeten Mittel für soziale Zwecke weitgehend gleich wie in 2019.

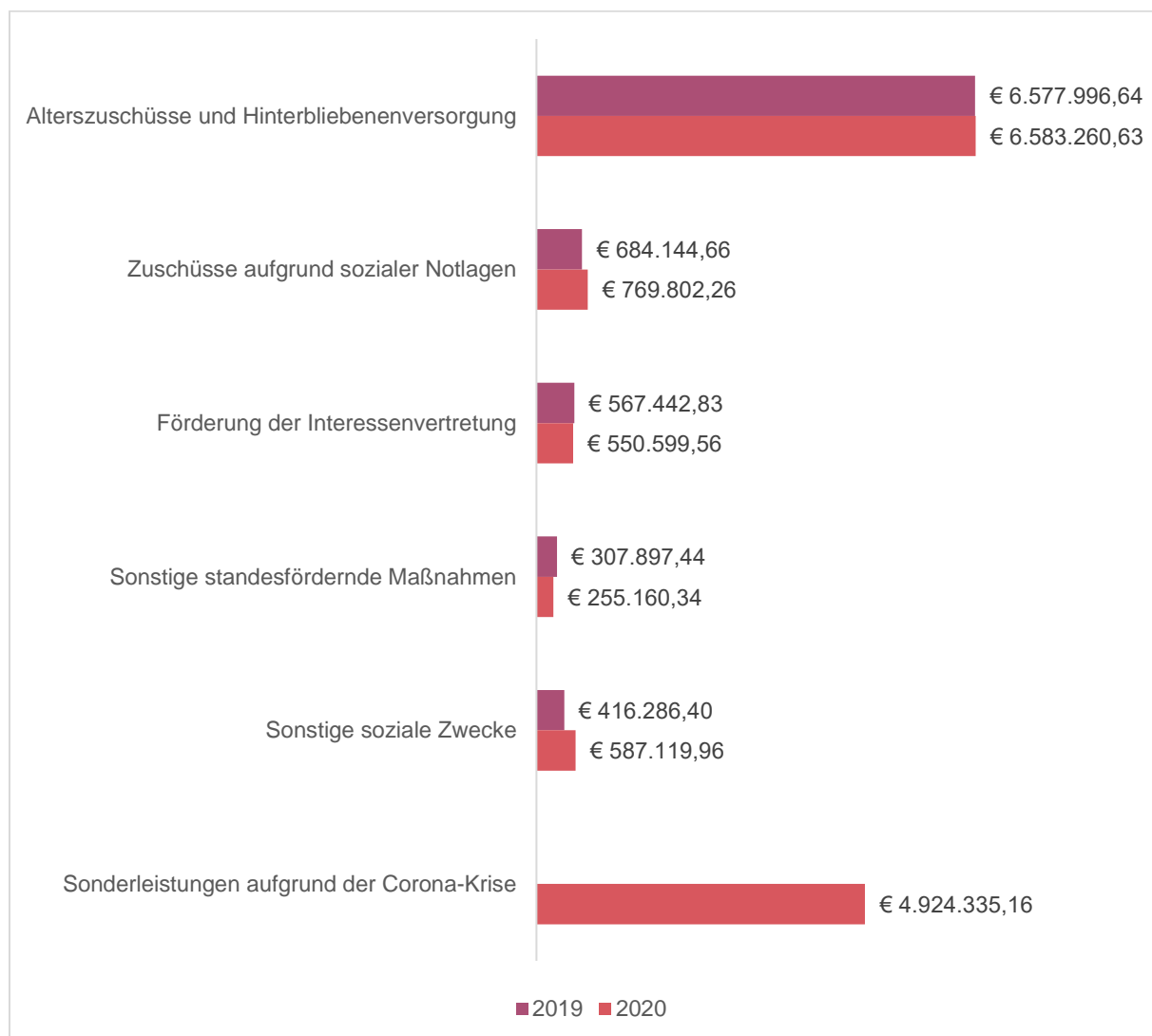


Abb. A.32: Vergleich der Mittelverwendung für soziale Zwecke in den Jahren 2019 und 2020

Im Bereich der kulturellen Zwecke wurden ganz überwiegend Projekte und Veranstaltungen gefördert. Ebenfalls von großer Bedeutung sind Förderungen der Werkvermittlung und des Werkzeugzugs, worunter etwa die von der Bildrecht betriebenen Ausstellungsflächen in Wien und in Vorarlberg zählen, sowie Maßnahmen zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses. In der untenstehenden Darstellung sind (als sonstige kulturelle Zwecke) auch solche Beträge berücksichtigt, die nach dem Verständnis der Aufsichtsbehörde sozialer, weil standesfördernder Natur sind, wie etwa Aufwendungen für die Förderung von Interessenvertretungen der VAM, die jedoch als Mittelverwendungen zu kulturellen Zwecken angegeben wurden. Auch im kulturellen Bereich wurden – wenngleich in wesentlich geringerem Umfang als im sozialen Bereich – im Jahr 2020 zudem Unterstützungen aufgrund

der **Corona-Krise** gezahlt. Dabei handelt es sich etwa um Gelder für Projekte, die aufgrund der Krise verschoben werden mussten, was entsprechende Folgekosten nach sich zog.

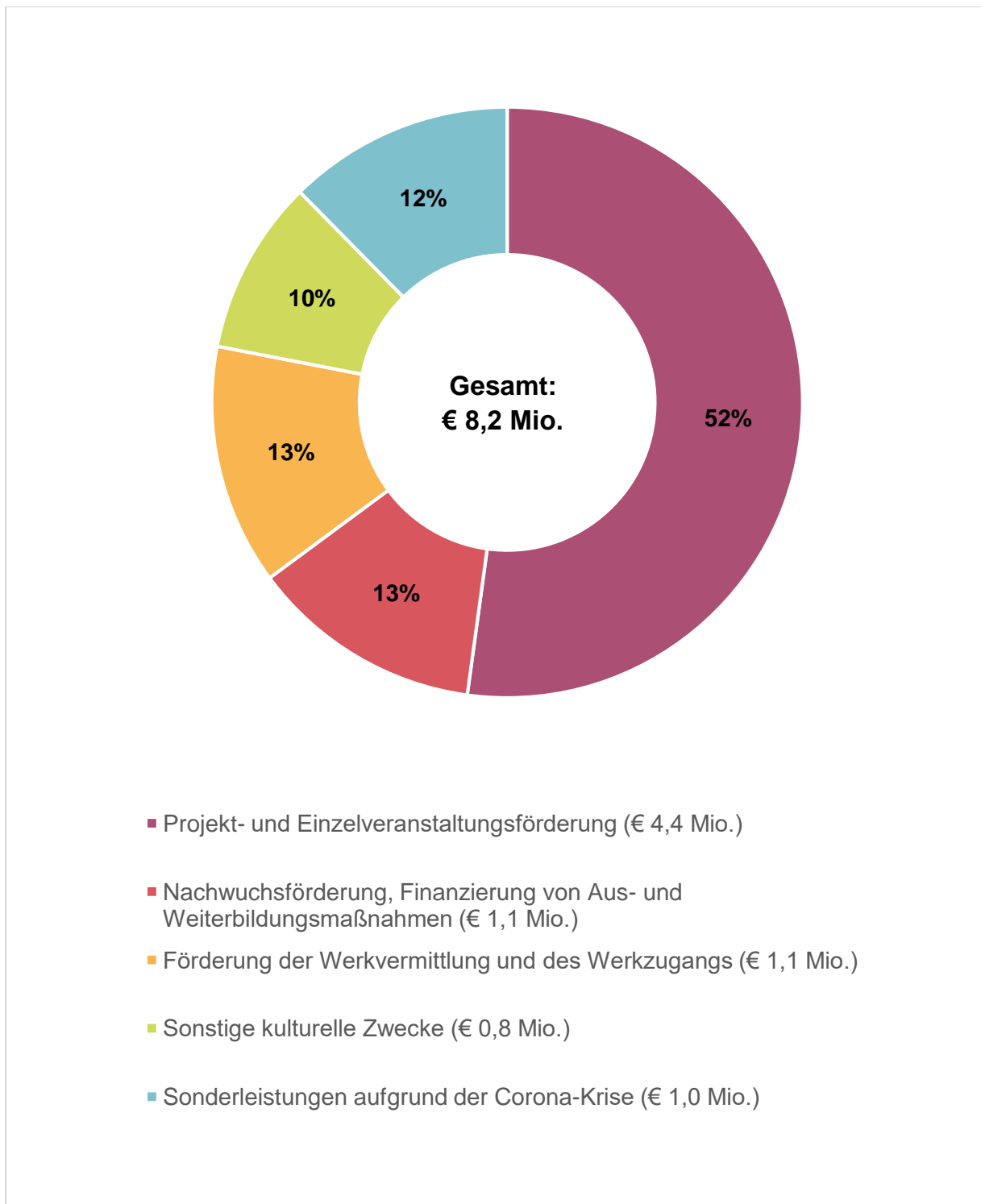


Abb. A.33: Mittelverwendung für kulturelle Zwecke in 2020 im Detail

Im Vergleich zum Vorjahr wurden € 2,1 Mio. mehr für kulturelle Zwecke verwendet. Diese Steigerung ergibt sich insbesondere aufgrund der Sonderleistungen aufgrund der **Corona-Krise** und aufgrund gesteigerter Mittelverwendung zur Projekt- und Einzelveranstaltungsförderung.

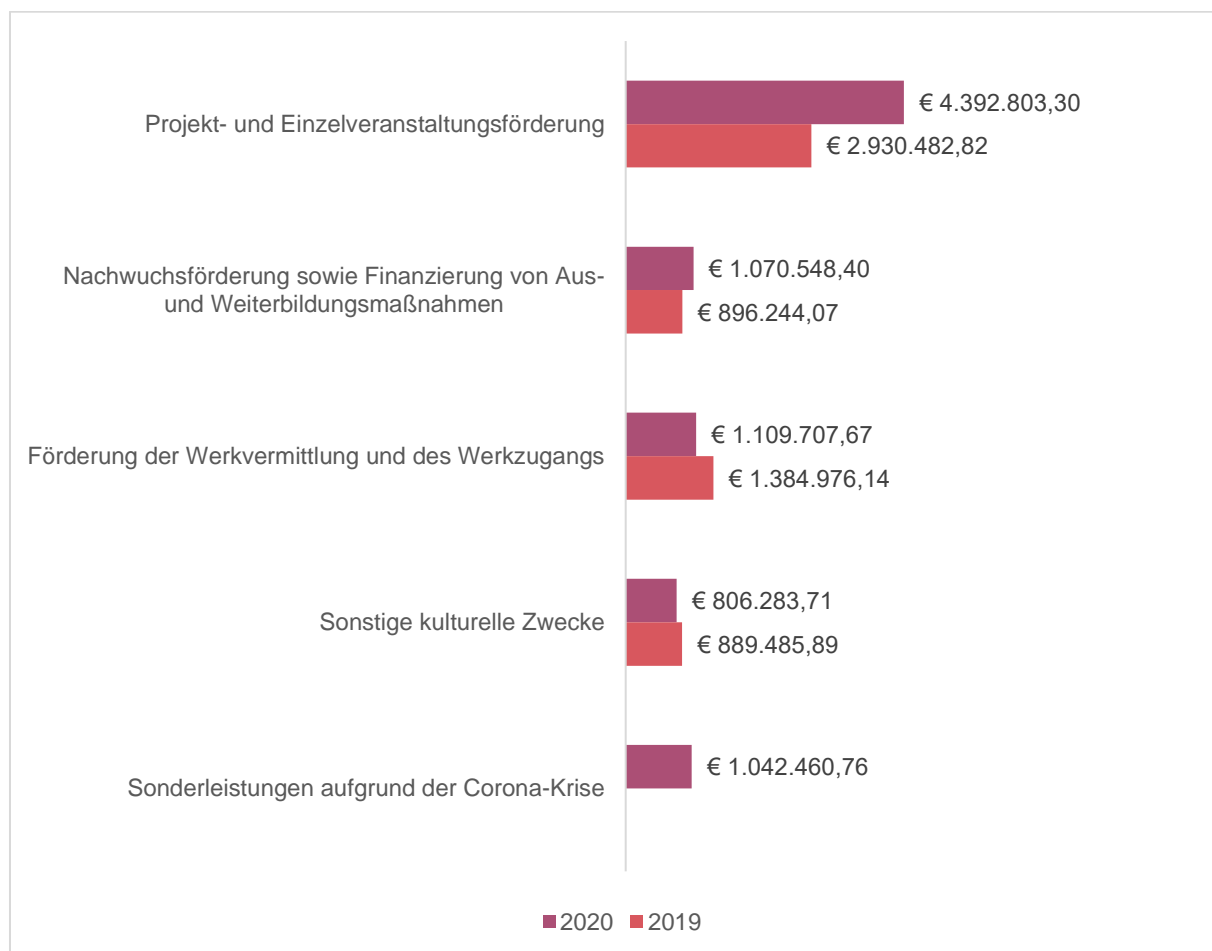


Abb. A.34: Vergleich der Mittelverwendung für kulturelle Zwecke in den Jahren 2019 und 2020

4.4 Sonderleistungen aufgrund der Corona-Krise

Die besonderen Unterstützungsleistungen der Verwertungsgesellschaften zur Bekämpfung der Folgen der **Corona-Krise** (insgesamt rund € 6 Mio.) verdienen aufgrund der erheblichen Auswirkungen der Pandemie für den Kunstsektor eine gesonderte Betrachtung. Die Verwertungsgesellschaften waren sich ihrer Bedeutung für die Kunstschaffenden in dieser Situation bewusst und erkannten die Gelegenheit, auf die SKE zurückzugreifen, um rasch zusätzliche finanzielle Hilfe für ihre Bezugsberechtigten bereitzustellen. Hierbei stand die Aufsichtsbehörde für die Klärung einschlägiger Rechtsfragen zur Verfügung und kontrollierte die Einsetzung der einzelnen Maßnahmen.

Wie soeben beschrieben waren diese Maßnahmen einerseits an notleidende Kunstschaffende direkt gerichtet und verfolgten soziale Zwecke (wie Kompensationsleistungen für entgangene Einnahmen oder Honorare aufgrund abgesagter Veranstaltungen bzw. fehlender Auftrittsmöglichkeiten). Hier musste der Leitgedanke der individuellen sozialen Mittelverwendung somit die materielle Notlage bzw. Bedürftigkeit des Einzelnen sein. Für eine Hilfsmaßnahme zu kulturellen Zwecken hingegen war ein konkreter Projektbezug erforderlich. Unter dieser Bedingung konnten etwa Mehrkosten aufgrund krisenbedingter Verschiebung

oder Veränderung/Modifikation konkreter Projekte (z.B. Digitalisierung zur Bereitstellung über das Internet) abgedeckt werden.

Die Rolle der Verwertungsgesellschaften in dieser Situation ist besonders positiv hervorzuheben. Die rasche und unbürokratische Bereitstellung und Vergabe von Unterstützungsleistungen aus den Mitteln der SKE hatte wesentlichen Anteil daran, die mitunter dramatischen Auswirkungen der pandemiebedingten Schließungen von Kultur- und Unterhaltungsstätten für (insbesondere freischaffende) Kunstschaffende spürbar abzufedern und dadurch den Kunstsektor ein Stück weit auch „am Leben“ zu erhalten. Dennoch fällt auf, dass diese Mittel nicht überall in gleichem Umfang – trotz entsprechender Informationsbemühungen der Verwertungsgesellschaften – abgerufen wurden.

Vergleicht man die speziellen Corona-Unterstützungsleistungen unter den Verwertungsgesellschaften in absoluten Zahlen, so sticht die Literar-Mechana mit dem größten Volumen an vergebenen Geldmitteln besonders hervor (€ 2 Mio.). Im Verhältnis zu den vorhandenen Finanzmitteln (näheres zu den Gesamtständen findet sich unter Punkt 2.) hat jedoch die Bildrecht den höchsten Betrag zur Unterstützung ihrer Bezugsberechtigten aufgewendet und mit über € 1 Mio. an ausgeschütteten Corona-Hilfsgeldern rund 50% der ihr insgesamt zur Verfügung stehenden SKE-Mittel verwendet hat. Erwähnenswert ist der Umstand, dass im Musikbereich (AKM-Konzern und LSG), wo mit Abstand die meisten SKE-Mittel zur Verfügung stehen, auch die Vergabe zusätzlicher Corona-Sonderleistungen den SKE-Gesamtstand nicht reduziert hat.

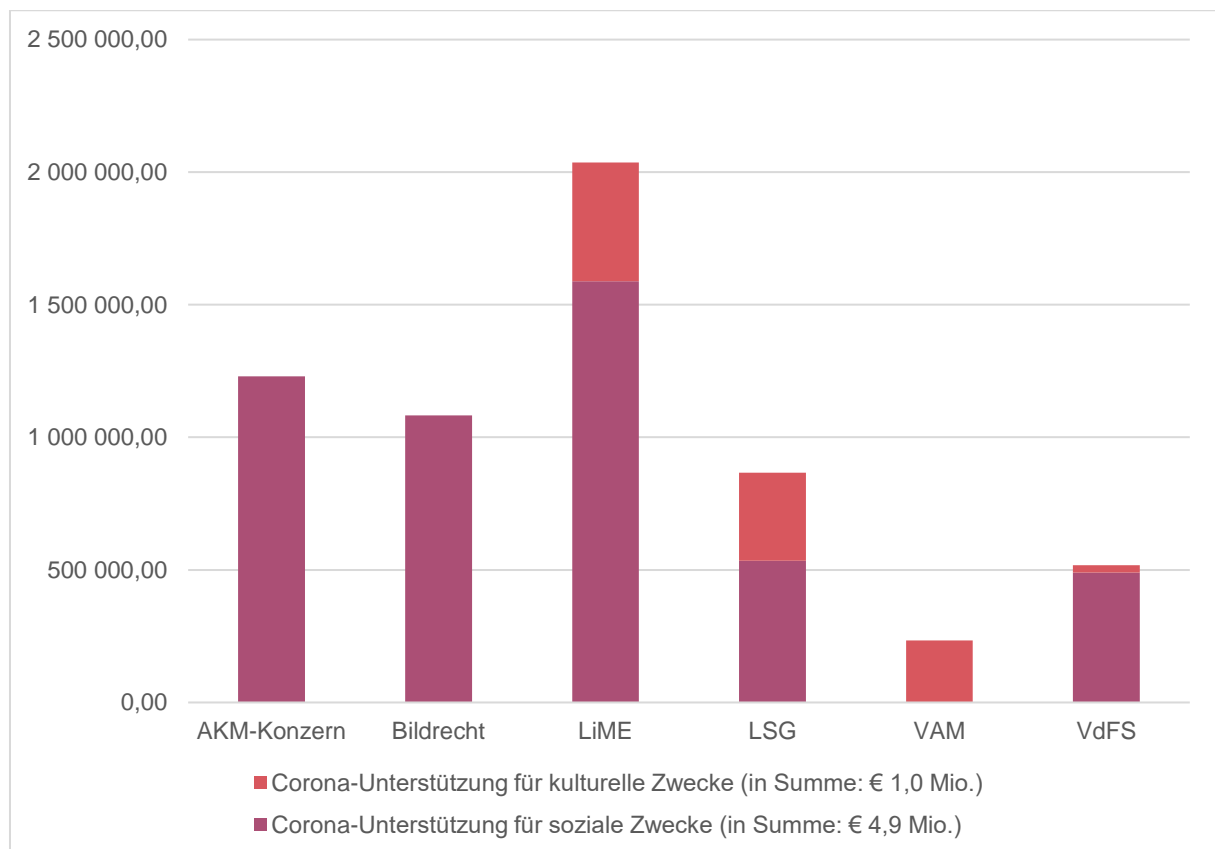


Abb. A.35: Umfang besonderer Corona-Unterstützungsleistungen der Verwertungsgesellschaften in 2020

Insgesamt konnten 3.115 Personen von den besonderen Corona-Hilfsprogramme der Verwertungsgesellschaften profitieren, wobei die Zuwendungshöhe pro Empfänger im Median € 37.560,00 und im Durchschnitt € 45.526,59 betrug.



B. Detailbetrachtung der einzelnen Verwertungsgesellschaften

Hinweis

Die Aufsichtsbehörde hat für die Erstellung dieses Berichts auf Informationen zurückgegriffen, die ihr von den Verwertungsgesellschaften bereitgestellt wurden. Die von den Verwertungsgesellschaften bereitgestellten Informationen wurden von der Aufsichtsbehörde jedenfalls anhand öffentlich verfügbarer Informationen (Transparenzberichte, Jahresabschlüsse, ...) auf Schlüssigkeit und rechnerische Richtigkeit geprüft. Der Bericht trifft jedoch keine Aussage über die buchhalterische Richtigkeit dieser Angaben. Er ist auch nicht als behördliche (Miss-)Billigung der Mittelverwendung durch die Verwertungsgesellschaften zu verstehen. Sämtliche Prozentangaben wurden auf die zweite Nachkommastelle gerundet. Die Anzahl der Empfänger kann aufgrund von Mehrfachberücksichtigungen in den einzelnen, nachgeordneten Kategorien der Mittelverwendung von den übergeordneten Gesamtangaben abweichen. Für nähere Informationen darf auf die Transparenz- bzw. SKE-Berichte der Verwertungsgesellschaften verwiesen werden, die sich zu Beginn der jeweiligen Unterkapitel verlinkt finden.

AKM-Konzern

Die AKM ist alleinige Gesellschafterin einer anderen Verwertungsgesellschaft, der austro mechana. Sie betreibt außerdem mit der Gesellschaft zur Förderung Österreichischer Musik GmbH (GFÖM) und der AQUAS Altersquoten und andere soziale Leistungen GmbH (AQUAS) zwei Einrichtungen gemäß § 1 Abs 3 VerwGesG 2016, um die Zuwendung kultureller bzw. sozialer Mittel über diese abzuwickeln (an letztgenannter ist auch die austro mechana zu 50% beteiligt). Diese Gesellschaften werden von der AKM (bzw. der austro mechana) entsprechend finanziert. Die nachstehende Grafik soll die Struktur, wie auch den Mittelfluss innerhalb des Konzerns illustrieren.

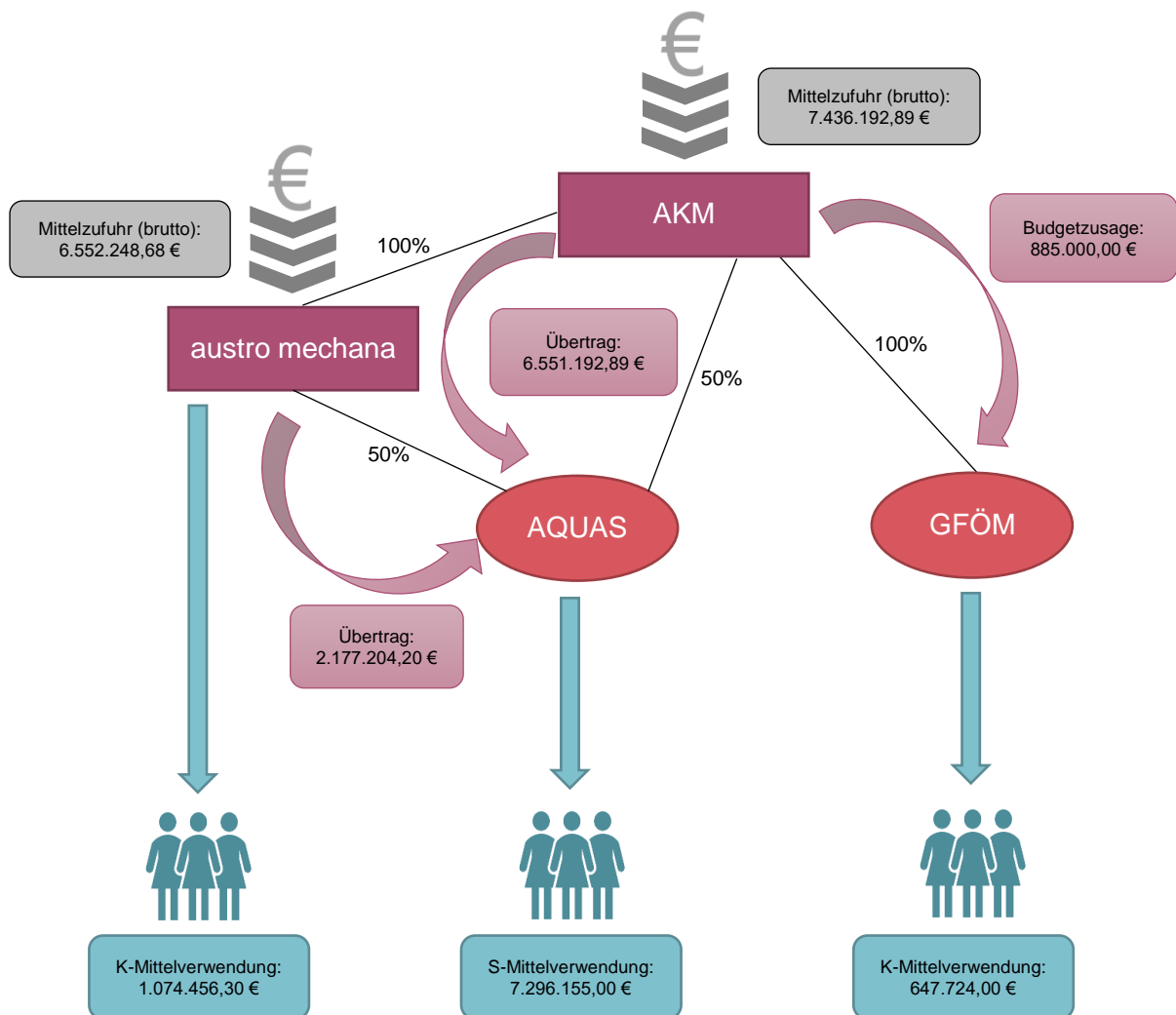


Abb. B.1: Überblick über die Struktur des AKM-Konzerns samt Mittelflüssen

Vorbemerkung zur Darstellung

Aufgrund der konzernmäßigen Verbundenheit der vorgenannten Gesellschaften und der damit einhergehenden, finanziellen Verbindungen werden diese nachfolgend gemeinsam und in getrennter Form dargestellt.

Eine weitere Besonderheit bei AKM und austro mechana ergibt sich daraus, dass der SKE-Abzug von Einnahmen des jeweils vorangegangenen Jahres vorgenommen wird, was durch eine Nennung der relevanten Jahreszahl an den passenden Stellen deutlich gemacht wird.

Die Transparenzberichte von AKM und austro mechana sind abrufbar unter:

<https://www.akm.at/ueber-uns/jahresberichte/>.

Die austro mechana veröffentlicht außerdem einen SKE-Bericht unter:

https://www.ske-fonds.at/show_content.php?hid=7.

1.1 Kurzübersicht Konzern

Stand SKE zum 01.01.2020:	16.845.430,14 €
Davon durch Zusagen gebunden:	4.582.649,06 €
<hr/>	
Mittelzufuhr netto ³ :	13.587.238,40 €
Mittelverwendung:	- 9.018.335,30 €
<hr/>	
Stand SKE zum 31.12.2020:	21.414.333,24 €
Davon durch Zusagen gebunden:	6.289.856,91 €

³ Dieser Betrag ergibt sich durch Abzug sämtlicher, im Konzern anfallender SKE-spezifischer Verwaltungskosten (545.201,17 €) von der konzernweiten Mittelzufuhr brutto (14.132.439,57 €).

1.2 Übersicht über alle Konzerngesellschaften:

AKM	Aume	AQUAS	GFÖM	Konzernweit
Stand SKE zum 01.01.2020				
0,00 €	12.718.776,14 € ⁴	3.669.625,00 € ⁵	457.029,00 € ⁶	16.845.430,14 €

Mittelzufuhr				
7.436.192,89 € ⁷	6.552.248,68 € ⁸	8.728.397,09 €	885.000,00 €	14.132.439,57 €
		78.125,00 € ⁹	65.873,00 € ¹⁰	
- 0,00 € ¹¹ (Verw.kosten)	- 340.458,17 € (Verw.kosten)	- 131.086,00 € (Verw.kosten)	- 73.657,00 € (Verw.kosten)	- 545.201,17 € (Verw.kosten)
7.436.192,89 €	6.211.790,51 €	8.675.436,09 €	877.216,00 €	13.587.238,40 €

Mittelverwendung				
- 6.551.192,89 € (Übertrag an AQUAS)	- 2.177.204,20 € (Übertrag an AQUAS)	- 7.296.155,00 € (soz. Zwecke)	0,00 € (soz. Zwecke)	- 7.296.155,00 € (soz. Zwecke)
- 885.000,00 € (Budgetzusage an GFÖM)	- 1.074.456,30 € ¹² (kul. Zwecke)	0,00 € (kul. Zwecke)	- 647.724,00 € (kul. Zwecke)	- 1.722.180,30 € (kul. Zwecke)
- 7.436.192,89 €	- 2.177.204,20 € - 1.074.456,30 €	- 7.296.155,00 €	- 647.724,00 €	- 9.018.335,30 €

Stand SKE zum 31.12.2020				
0,00 €	15.678.906,15 € ¹³	5.048.906,09 € ¹⁴	686.521,00 € ¹⁵	21.414.333,24 €

⁴ Hierin ebenfalls enthalten: 713.986,06 € an durch Zusagen gebundenen Mitteln.

⁵ Werden zur Gänze als gebunden erachtet.

⁶ Hierin ebenfalls enthalten: 199.038,00 € an durch Zusagen gebundenen Mitteln.

⁷ Von den Einnahmen aus 2019 wurden insgesamt 8.857.584,14 € für „soziale und kulturelle Zwecke“ von der AKM in Abzug gebracht. Davon wurde auch ein Betrag in Höhe von 1.592.357,80 € für die Aufbesserung des Punktwertes von Live-Aufführungen ernster Musik und Kirchenmusik aufgewendet (höhere Bewertung kulturell hochwertiger Werke/Schutzgegenstände im Rahmen der Verteilung gemäß § 34 Abs 1 VerwGesG 2016). Dieser Betrag wurde in der vorliegenden Darstellung jedoch nicht berücksichtigt, weil es sich hierbei nicht um eine Zuwendung aus sozialen oder kulturellen Zwecken im Sinne von § 33 Abs. 1 VerwGesG 2016 handelt. Zu berücksichtigen waren jedoch noch 170.966,55 € aus Nachverrechnungen, was zu der hier angegebenen Summe führt.

⁸ Enthält auch Zahlungen der AQUAS (50.372,00 € als Personalkostenersatz) und Zinsen (340,81 €).

⁹ Spenden.

¹⁰ Mittel aus Förderungsrückzahlungen.

¹¹ Die AKM selbst zieht keine Verwaltungskosten ab, da diese bereits im Rahmen der anderen Konzerngesellschaften berücksichtigt werden.

¹² Ausbezahlt wurden 2020 insgesamt 635.167,47 € aufgrund von Förderzusagen aus 2020, weitere 439.288,83 € aufgrund von Förderzusagen aus Vorperioden.

¹³ Hierin ebenfalls enthalten: 936.915,82 € an durch Zusagen gebundenen Mitteln.

¹⁴ Siehe Fn. 5.

¹⁵ Hierin ebenfalls enthalten: 6.289.856,91 € an durch Zusagen gebundenen Mitteln.

2. Details zur Mittelzufuhr

2.1. AKM

Die AKM speist ihre SKE vorwiegend aus jenen Einnahmen, die sie aus der Wahrnehmung der Senderechte und der Rechte der öffentlichen Wiedergabe erhält. Prozentuell betrachtet bleibt letztgenannte Finanzierungsquelle jedoch zurück, weil in dieser Ertragssparte insgesamt wesentlich höhere Erträge erwirtschaftet wurden:

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2019)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Kabelvergütung	11.279.414,52 €	614.301,34 €	5,45 %
Sendung	31.721.830,41 €	3.868.576,91 €	12,20 %
Öffentliche Wiedergabe nach § 18	54.243.553,35 €	4.374.705,90 €	8,06 %
Nachverrechnungen	–	170.966,55 €	–
		7.436.192,90 €	

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen	
Brutto-Inlandserlöse (2019)	102.684.642,17 €
Anteil der SKE-Mittel	7,08 %

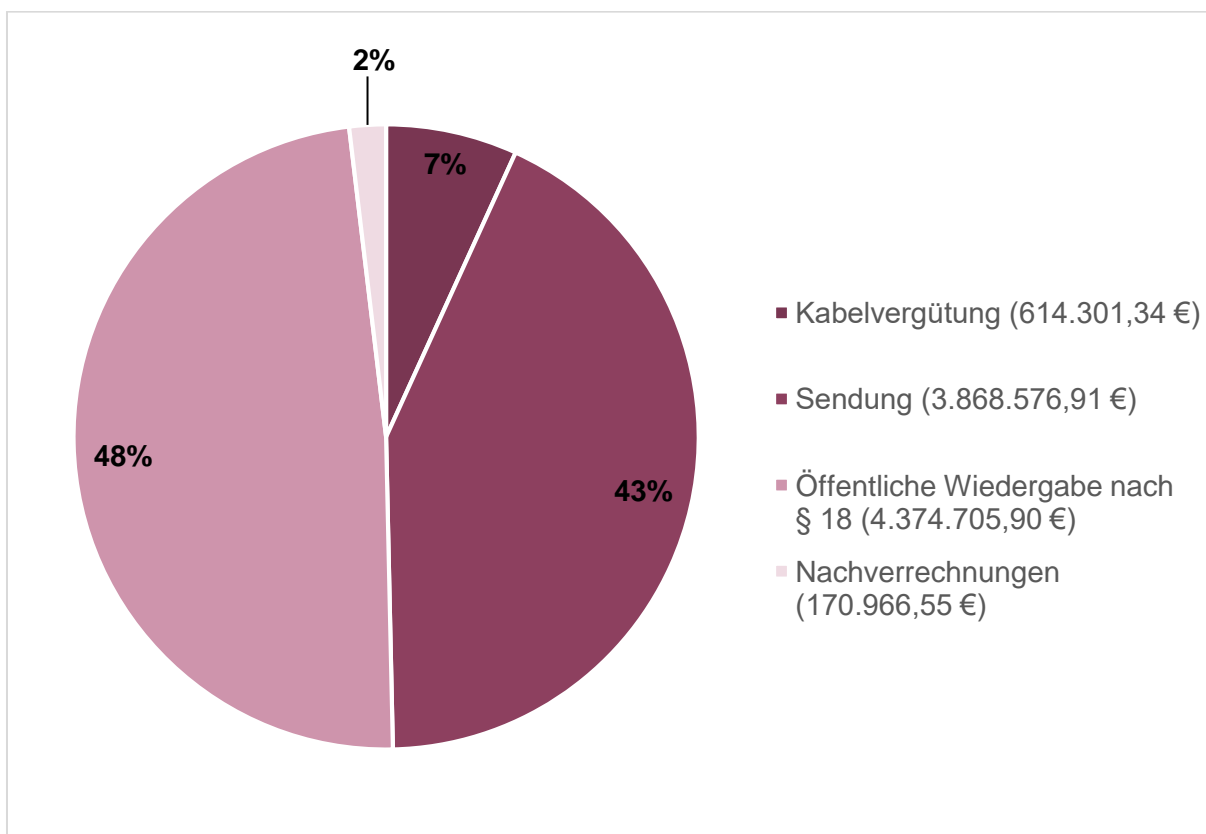


Abb. B.2: SKE-Mittelzufuhr der AKM in 2020 nach Ertragssparten

2.2 austro mechana

Die austro mechana finanzierte ihre SKE nur aus jenen Einnahmen, die sie aus der SMV erzielte:

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2019)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Speichermedienvergütung	14.263.305,23 €	6.163.712,76 €	43,21 %
Sonstige Erträge ¹⁶	–	48.077,75 €	–
		6.211.790,51 €	

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen	
Brutto-Inlandserlöse (2019)	29.246.836,72 €
Anteil der SKE-Mittel	21,07 %

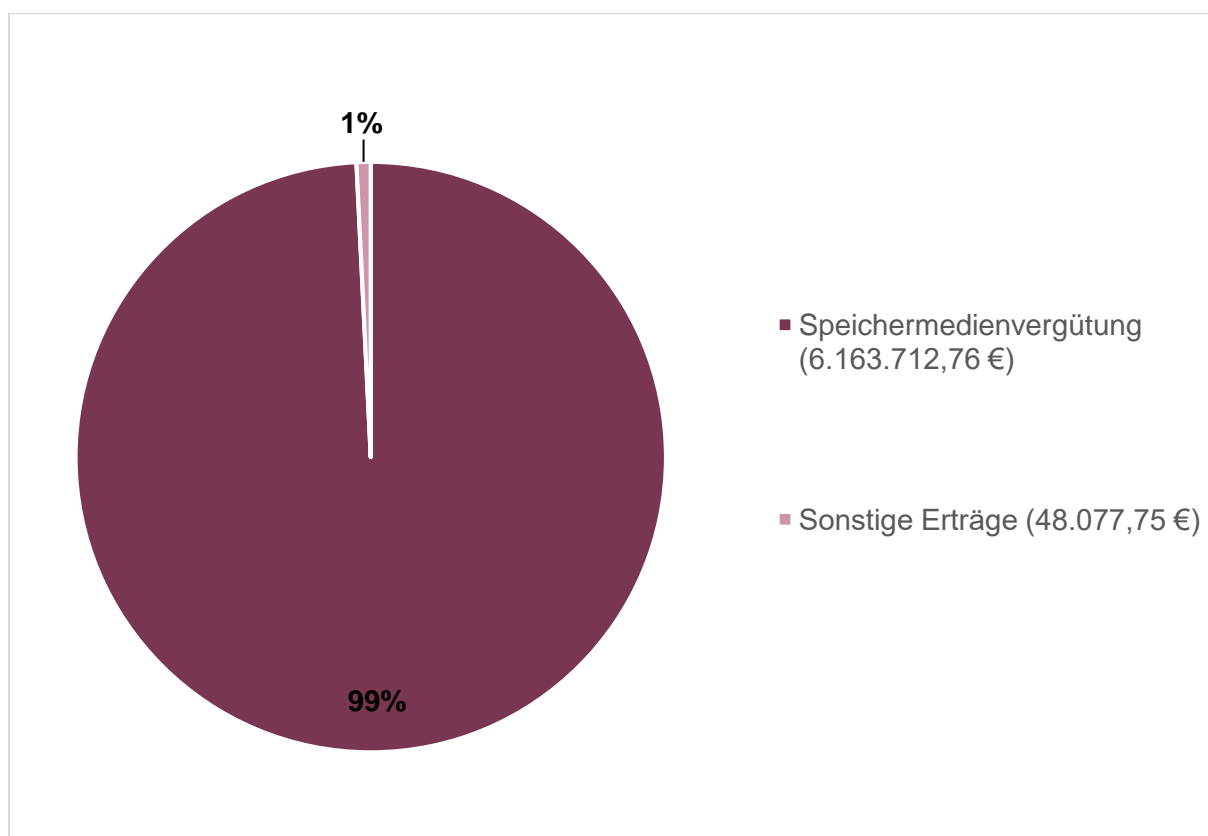


Abb. B.3: SKE-Mittelzufuhr der austro mechana in 2020 nach Ertragssparten

¹⁶ Setzt sich zusammen aus Zahlungen der AQUAS (50.372,00 € als Personalkostenersatz) und Zinsen (340,81 €).

3. Details zur Mittelverwendung

Zweckkategorie	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger
Soziale Zwecke	7.296.155,00 €	80,9 %	890
Kulturelle Zwecke	1.722.180,30 €	19,1 %	190+ ¹⁷
Summe	9.018.335,30 €	100 %	1.079

3.1 austro mechana

Die austro mechana vergibt S-Mittel ausschließlich über die AQUAS, welche sie (mit-)finanziert.

Im **kulturellen** Bereich dominieren die Förderungen von Projekten und Einzelveranstaltungen. Unter dem Begriff „sonstige kulturelle Zwecke“ wurden die Finanzierung von Preisen und Galas, aber auch solche Zuwendungen erfasst, die nach dem Verständnis der Aufsichtsbehörde sozialer, weil standesfördernder Natur sind, wie etwa Beiträge zur Interessenvertretung GESAC oder zu einer Stiftungsprofessur für Urheberrecht.

Mittelverwendung für kulturelle Zwecke – aume					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Projekt- und Einzelveranstaltungs-förderung	1.115.149,75 €	85,57 %	269	3.000,00 €	3.608,49 €
Nachwuchsförderung sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (inkl. Stipendien)	2.250,00 €	0,17 %	3	750,00 €	750,00 €
Förderung der Werkvermittlung und des Werkzeugzugs	69.350,00 €	5,32 %	13	4.000,00 €	5.334,62 €
Sonstige kulturelle Zwecke	116.546,31 €	8,94 %	4	25.00,00 €	29.136,58 €
Summe	1.303.296,06 €	100 %	289		

Die obige Darstellung bildet jedoch nur die in 2020 getätigten Förderzusagen ab. Von den insgesamt zugesagten 1.303.296,06 € gelangten insgesamt 635.167,47 € zur Auszahlung; die restlichen 668.128,59 € wurden rückgestellt. Eine Aufschlüsselung der im Jahr 2020 tatsächlich ausgezahlten und damit abgeflossenen Geldmittel (insgesamt 1.074.456,30 €;

¹⁷ Die genaue Anzahl der Empfänger kann aufgrund fehlender Angaben nicht angeführt werden.

davon 439.288,83 € aus Förderzusagen vergangener Jahre) nach Kategorien ist aufgrund fehlender Angaben nicht möglich.

3.2 AQUAS

Die AQUAS vergibt ausschließlich S-Mittel im Auftrag der AKM und der austro mechana, welche sie finanzieren.

Diese Mittel werden größtenteils für die Finanzierung von Alterszuschüssen und Hinterbliebenenversorgung verwendet, wobei die Verteilung auf die Empfänger relativ gleichmäßig erfolgt. Zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Corona-Krise** wurden zudem Sonderleistungen erbracht, nämlich einerseits Zuschüsse in Höhe von insgesamt 1.042.420,00 € (an 398 Empfänger) sowie andererseits Darlehen in Höhe von insgesamt 187.250,00 € (an 31 Empfänger).

Mittelverwendung für soziale Zwecke – AQUAS für AKM und aume					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Alterszuschüsse und Hinterbliebenenversorgung	5.984.140,00 €	82,02 %	430	12.768,00 €	13.917,00 €
Zuschüsse aufgrund sozialer Notlagen	70.979,00 €	0,97 %	18	3.000,00 €	3.943,00 €
Sonstige soziale Zwecke	11.366,00 €	0,16 %	13	626,00 €	874,00 €
Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise	1.229.670,00 €	16,85 %	429	2.060,00 €	2.866,00 €
Summe	7.296.155,00 €	100 %	890		

3.3 GFÖM

Die GFÖM vergibt ausschließlich K-Mittel im Auftrag der AKM, von der sie im Wege einer Budgetzusage finanziert wird.

Den Schwerpunkt bildet – wie bei der austro mechana – auch hier eindeutig die Projekt- und Einzelveranstaltungsförderung. Unter „sonstige kulturelle Zwecke“ wurden auch hier Aufwendungen angegeben, die nach dem Verständnis der Aufsichtsbehörde sozialer, weil standesfördernder Natur sind, wie etwa Beiträge zum Österreichischen Komponistenbund.

Mittelverwendung für kulturelle Zwecke – GFÖM für AKM					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Projekt- und Einzelveranstaltungsförderung	412.285,00 €	63,65 %	180	1.000,00 €	2.303,00 €

Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs	7.968,00 €	1,23 %	2	3.984,00 €	3.984,00 €
Sonstige kulturelle Zwecke	226.971,00 €	35,04 %	8	12.750,00 €	28.371,00 €
Summe	647.724,00 €	100 %	190		

3.4 Corona-Unterstützungen des AKM-Konzerns

Zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Corona-Krise** unterstützte der AKM-Konzern ihre Bezugsberechtigten durch Zuschüsse und Darlehen. Beide Maßnahmen wurden aus Mitteln für soziale Zwecke finanziert.

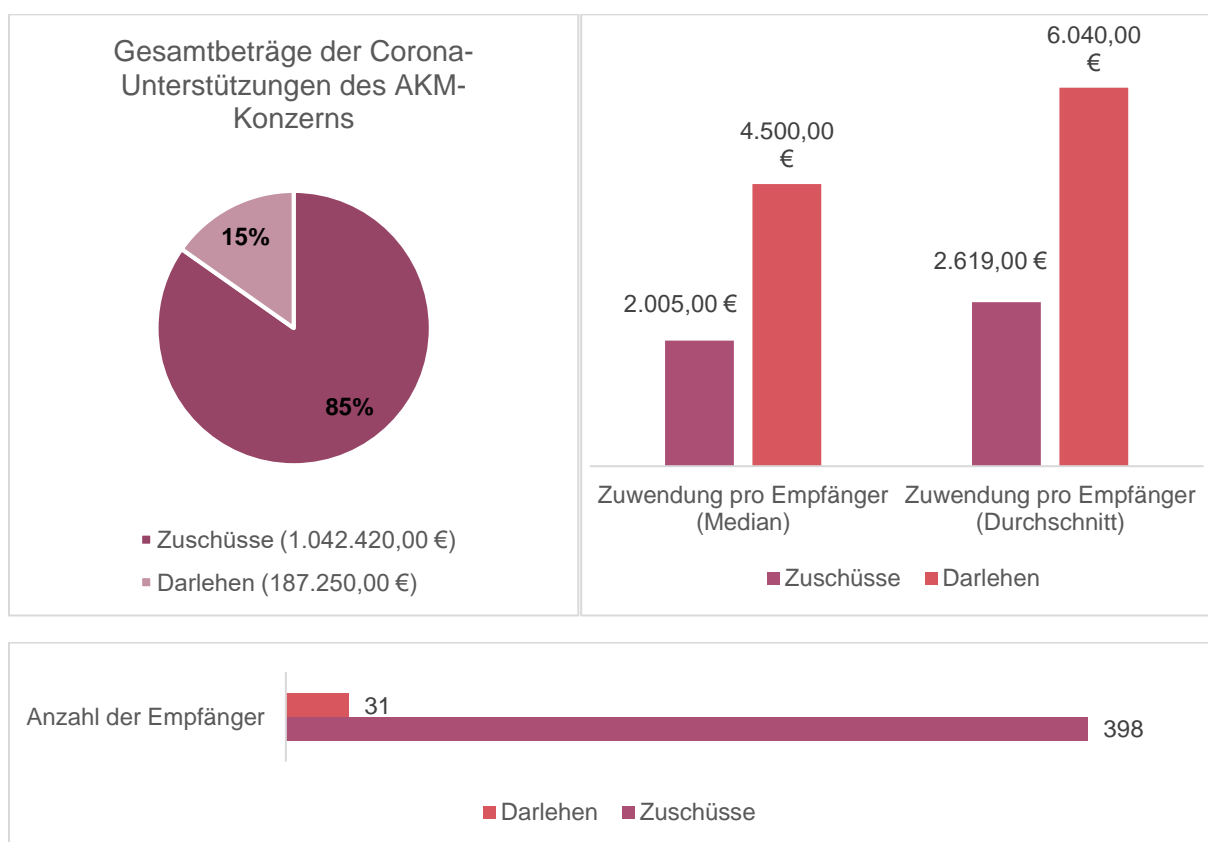


Abb. B.4: Corona-Unterstützungsprogramme des AKM-Konzerns im Überblick

Maßnahme	Quelle	Gesamtbetrag	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Zuschüsse	S-Mittel	1.042.420,00 €	398	2.005,00 €	2.619,00 €
Darlehen	S-Mittel	187.250,00 €	31	4.500,00 €	6.040,00 €
Summe		1.229.670,00 €	429		

BILDRECHT

Der Transparenzbericht der Bildrecht ist abrufbar unter:

https://www.bildrecht.at/documents/357/Bildrecht_Transparenzbericht_2020_19-08-2020.pdf.

Die Bildrecht veröffentlicht außerdem einen SKE-Bericht unter:

https://www.bildrecht.at/documents/355/Bildrecht_SKE-Bericht_2020.pdf.

1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2020:	1.406.114,35 €
Mittelzufuhr netto ¹⁸ :	736.937,62 €
Mittelverwendung:	- 1.831.510,41 €
Stand SKE zum 31.12.2020:	311.541,56 €

2. Details zur Mittelzufuhr

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2020)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Speichermedienvergütung	237.649,87 €	106.629,50 €	44,87 %
Reprographievergütung	2.284.389,88 €	211.471,52 €	9,26 %
Kabelvergütung	391.956,38 €	34.918,96 €	8,91 %
Sendung	128.507,81 €	11.896,28 €	9,26 %
Schulbuchvergütung	294.792,91 €	81.869,09 €	27,77 %
Öffentliche Wiedergabe im Unterricht	32.376,56 €	2.997,18 €	9,26 %
Sonstige ¹⁹	–	287.155,09 €	–
		736.937,62 €	

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen	
Brutto-Inlandserlöse (2020)	4.394.564,97 €
Anteil der SKE-Mittel	10,23 %

¹⁸ Dieser Betrag ergibt sich durch Abzug der SKE-spezifischen Verwaltungskosten (59.128,35 €) von der Mittelzufuhr brutto (796.065,97 €).

¹⁹ Rückflüsse nicht genutzter SKE-spezifischer Verwaltungskosten und sonstiger Erträge wie insbesondere aufgelöste Tantiemen aus Vorjahren.

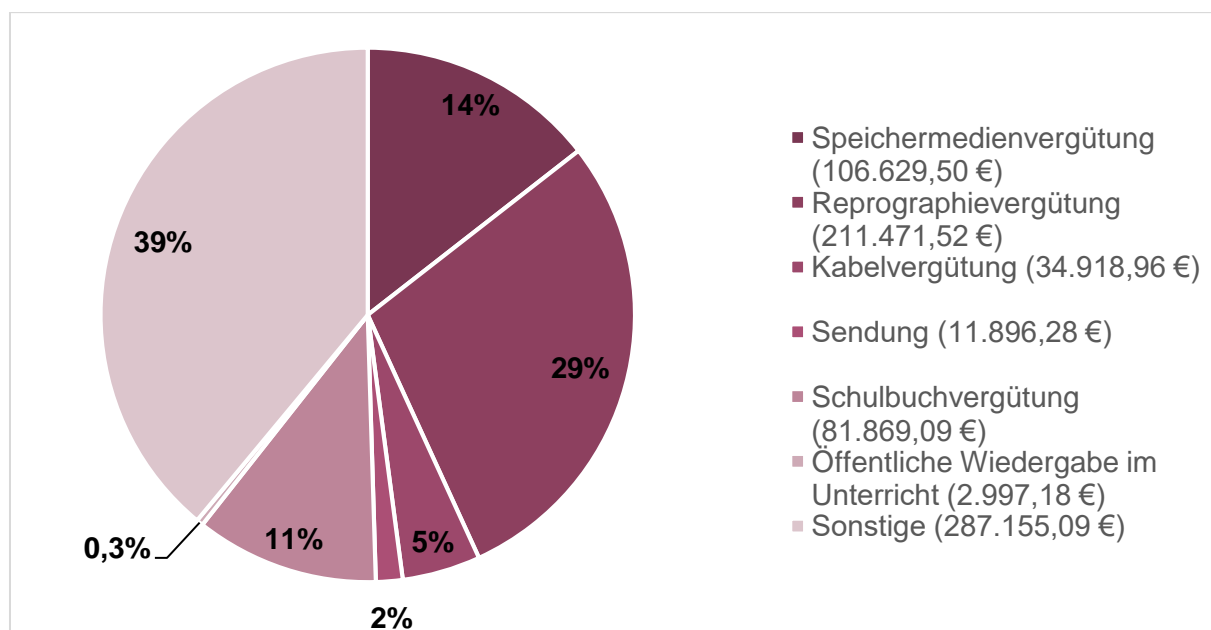


Abb. B.5: SKE-Mittelzufuhr der Bildrecht in 2020 nach Ertragsparten

3. Details zur Mittelverwendung

Zweckkategorie	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger
Soziale Zwecke	1.255.255,92 €	68,54 %	1.221 ²⁰
Kulturelle Zwecke	576.254,49 €	31,46 %	123 ²¹
Summe	1.831.510,41 €	100 %	1344

Im Bereich „**Soziales**“ erbrachte die Bildrecht zum Großteil Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Corona-Krise** durch Einrichtung eines Corona-Überbrückungsfonds. Unter dem Begriff „sonstige soziale Zwecke“ sind insbesondere Personalaufwendungen aufgrund des durch die **Corona-Krise** entstandenen Beratungsbedarfs, der durch die Mitarbeiter der Bildrecht in Form von telefonischen Beratungsgesprächen, Beantwortung elektronischer Anfragen und Veröffentlichung von Informationen gedeckt wurde.

Mittelverwendung für soziale Zwecke					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Zuschüsse aufgrund sozialer Notlagen	36.587,58 €	2,91 %	16	1.890,00 €	2.286,72 €
Förderung der Interessenvertretung	37.500,00 €	2,99 %	1	37.500,00 €	37.500,00 €

²⁰ Gewisse Leistungen kamen allen Bezugsberechtigten in gleichem Maße zugute, wie etwa Rechtsberatung zur Durchsetzung höherer SMV-Anteile.

²¹ Gewisse Leistungen kamen allen Bezugsberechtigten in gleichem Maße zugute, wie etwa die Bereitstellung der Ausstellungsräume der Bildrecht.

Sonstige standesfördernde Maßnahmen ²²	27.504,45 €	2,19 %	n/a	n/a	n/a
Sonstige soziale Zwecke	71.523,89 €	5,70 %	n/a	n/a	n/a
Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise	1.082.140,00 €	86,21 %	1.206	1.000,00 €	897,30 €
Summe	1.255.255,92 €	100 %	1.223		

Im **kulturellen** Bereich wurden einerseits Werkvermittlung und Werkzugang sowie andererseits Projekte und Einzelveranstaltungen gefördert.

Mittelverwendung für kulturelle Zwecke					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Projekt- und Einzelveranstaltungsförderung	237.239,82 €	41,17 %	122	1.000,00 €	1.944,59 €
Nachwuchsförderung sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (inkl. Stipendien)	3.000,00 €	0,52 %	3	1.000,00 €	1.000,00 €
Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs ²³	336.014,67 €	58,31 %	n/a	n/a	n/a
Summe	576.254,49 €	100 %	125		

Zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Corona-Krise** unterstützte die Bildrecht ihre Bezugsberechtigten durch einen Überbrückungsfonds, der aus Mitteln für soziale Zwecke finanziert wurde. Aus diesem Fonds erhielten 1.206 Personen Leistungen i.H.v. insgesamt 1.082.140,00 €.

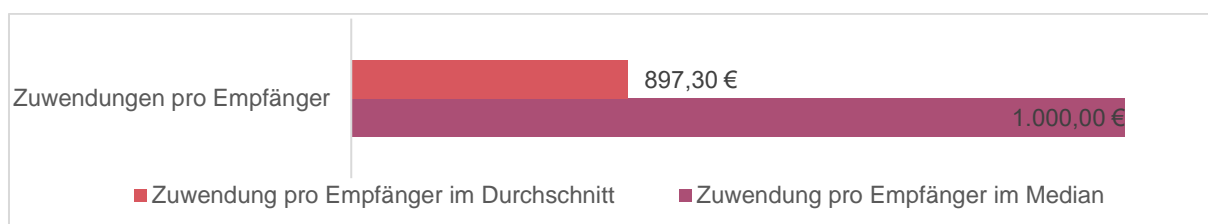


Abb. B.6: Zuwendungen pro Empfänger aus dem Corona-Unterstützungsprogramm der Bildrecht

²² Hierzu zählen Beratungsleistungen zur Durchsetzung höherer SMV-Anteile.

²³ Hierunter fallen insbesondere die von der Bildrecht in Wien und in Vorarlberg betriebenen Ausstellungsflächen (siehe unter <https://www.bildrecht.at/bildraum/>).

LITERAR-MECHANA

Der Transparenzbericht der Literar-Mechana ist abrufbar unter:

https://literar.at/docs/default-source/downloads/transparenzbericht-2020-online.pdf?sfvrsn=d50158e5_2.

Die Literar-Mechana veröffentlicht außerdem einen SKE-Bericht unter:

https://literar.at/docs/default-source/downloads/ske-2020-online.pdf?sfvrsn=9f0158e5_2.

1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2020:	7.154.620,95 €
Davon durch Veranlagung gebunden:	395.574,00 €
<hr/>	
Mittelzufuhr netto ²⁴ :	1.769.538,83 €
Mittelverwendung:	- 3.823.750,45 €
<hr/>	
Stand SKE zum 31.12.2020:	5.444.901,01 € ²⁵
Davon durch Veranlagung gebunden:	380.603,00 €

2. Details zur Mittelzufuhr

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2020)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Speichermedienvergütung	2.080.355,46 €	860.876,03 €	41,38 %
Reprographievergütung	10.371.959,38 €	436.212,43 €	4,21 %
Kabelweiterleitung	4.468.361,18 €	370.479,59 €	8,29 %
Schulbuch	196.545,40 €	16.791,20 €	8,54 %
Bibliothekstantieme	467.177,41 €	45.933,45 €	9,83 %
Frei gewordene Reserven	–	39.246,12 €	–
		1.769.538,83 €	
Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen			
Brutto-Inlandserlöse (2020)	21.588.205,91 €		
Anteil der SKE-Mittel	8,01 %		

²⁴ Dieser Betrag ergibt sich durch Abzug der SKE-spezifischen Verwaltungskosten (301.752,28 €; einschließlich vermögensmindernder Abschreibung i.H.v. 14.971,00 €) von der Mittelzufuhr brutto (2.071.291,11 €).

²⁵ Der Stand wird durch ein zusätzliches Sondervermögen der „Dr. Erich Bielka-Stiftung zum Gedenken an Rudolf Jeremias Kreuz“ i.H.v. 344.491,68 € erhöht. Der Zweck der Stiftung besteht darin, das zum Vermögen gehörende Haus Schriftstellern für Arbeitsaufenthalte zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung wurde per 31.12.2020 aufgelöst, da mit dem Stiftungszweck keine gemeinnützigen Zwecke nach dem im Jahr 2015 geänderten Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes mehr verfolgt werden. Das verbleibende Vermögen wurde entsprechend der Stiftungssatzung den SKE gewidmet, wodurch dem Stiftungsgedanken gleichartige Zwecke verfolgt werden sollen.

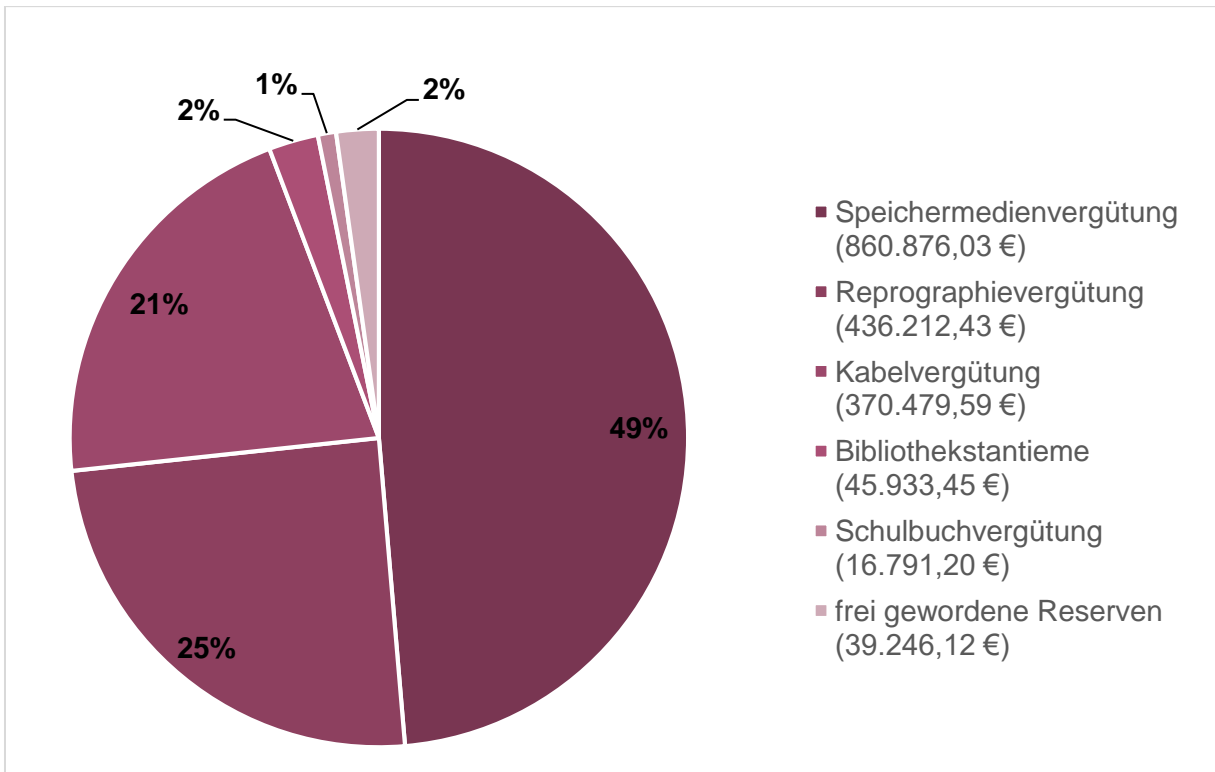


Abb. B.7: SKE-Mittelzufuhr der Literar-Mechana in 2020 nach Ertragsparten

3. Details zur Mittelverwendung

Zweckkategorie	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger
Soziale Zwecke	2.320.898,11 €	60,70 %	800
Kulturelle Zwecke	1.502.852,34 €	39,30 %	254
Summe	3.823.750,45 €	100 %	1.054

Im Bereich „**Soziales**“ erbrachte die Literar-Mechana überwiegend Autorenunterstützungen als Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Corona-Krise**. Weitere Leistungen betrafen „sonstige soziale Zwecke“, worunter die Übernahme von Krankenversicherungs- und Arztkosten, die Zuerkennung von Lebensversicherungen sowie Rechts- und Steuerberatungskosten erfasst werden.

Mittelverwendung für soziale Zwecke					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Alterszuschüsse und Hinterbliebenenversorgung	170.677,00 €	7,35 %	18	9.674,00 €	9.482,06 €
Zuschüsse aufgrund sozialer Notlagen	47.848,04 €	2,06 %	21	500,00 €	1.574,82 €

Förderung der Interessenvertretung	57.029,56 €	2,46 %	9	1.117,83 €	6.336,62 €
Sonstige standesfördernde Maßnahmen	12.357,47 €	0,53 %	17	300,00 €	726,91 €
Sonstige soziale Zwecke	444.495,99 €	19,15 %	69	1.542,78 €	6.441,97 €
Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise	1.588.490,05 €	68,45 %	666	2.000,00 €	2.385,12 €
Insgesamt	2.320.898,11 €	100 %	800		

Im **kulturellen** Bereich wurden vor allem Nachwuchsförderungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterstützt. Außerdem wurden als Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Corona-Krise** im kulturellen Bereich Verlagsunterstützungen erbracht. Unter dem Begriff „sonstige kulturelle Zwecke“ werden Aufwendungen im Zusammenhang mit den für Künstler bereitgestellten Wohnungen erfasst.

Mittelverwendung für kulturelle Zwecke					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Projekt- und Einzelveranstaltungsförderung	332.320,00 €	22,11 %	50	3.000,00 €	6.646,40 €
Nachwuchsförderung sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (inkl. Stipendien)	657.764,50 €	43,77 %	109	7.500,00 €	6.034,54 €
Sonstige kulturelle Zwecke	64.429,38 €	4,29 %	57	950,00 €	1.130,34 €
Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise	448.338,46 €	29,83 %	38	8.000,00 €	11.798,38 €
Insgesamt	1.502.852,34 €	100 %	254		

Zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Corona-Krise** unterstützte die Literar-Mechana ihre Bezugsberechtigten im Rahmen zweier Programme: Autoren, die durch die Krise in soziale Notlagen gerieten, wurden aus Mitteln für soziale Zwecke unterstützt. Verlage hingegen konnten um Unterstützung aus Mitteln für kulturelle Zwecke ansuchen, um Autorenhonorare für konkrete Projekte zahlen zu können.

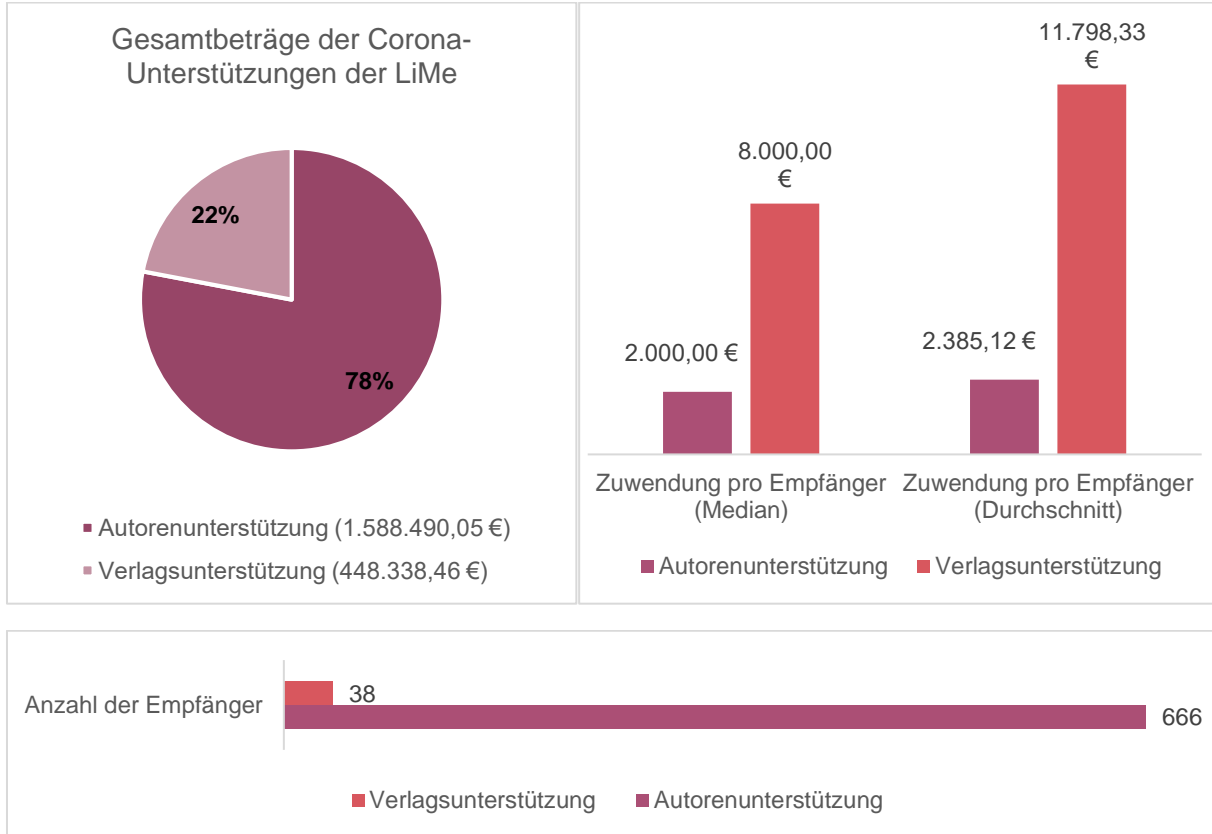


Abb. B.8: Corona-Unterstützungsprogramme der Literar-Mechana im Überblick

Maßnahme	Quelle	Gesamtbetrag	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Autorenunterstützung	S-Mittel	1.588.490,05 €	666	2.000,00 €	2.385,12 €
Verlagsunterstützung	K-Mittel	448.338,46 €	38	8.000,00 €	11.798,38 €
Summe		2.036.828,51 €	704		

LSG

Der Transparenzbericht der LSG ist abrufbar unter:

http://www.lsg.at/Geschaeftsbericht_und_Transparenzbericht_2020.pdf

1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2020:	17.216.534,19 €
Mittelzufuhr netto ²⁶ :	6.662.199,27 €
Mittelverwendung:	- 2.419.935,01 €
Stand SKE zum 31.12.2020:	21.458.798,45 €

2. Details zur Mittelzufuhr

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2020)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Speichermedienvergütung	13.924.398,50 €	6.662.199,25 €	47,85 %

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen	
Brutto-Inlandserlöse (2020)	34.564.000,00 € ²⁷
Anteil der SKE-Mittel	19,27 %

3. Details zur Mittelverwendung

Zweckkategorie	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger
Soziale Zwecke	907.639,58 €	37,51 %	605
Kulturelle Zwecke	1.512.295,43 €	62,49 %	189
Summe	2.419.935,01 €	100 %	794

Im Bereich „**Soziales**“ leistete die LSG insbesondere Corona-Soforthilfen für Musikschafter, welche als Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Corona-Krise** erfasst sind. Außerdem wurden Förderungen der Interessenvertretung erbracht sowie sonstige standesfördernde Maßnahmen ergriffen. Unter dem Begriff „Sonstige soziale Zwecke“ werden

²⁶ Dieser Betrag ergibt sich durch Abzug der SKE-spezifischen Verwaltungskosten (300.000,00 €) von der Mittelzufuhr brutto (6.962.199,27 €).

²⁷ Die Erlöse der LSG werden in deren Transparenzbericht jeweils auf tausend Euro gerundet.

Förderung einschlägiger Publikationen sowie Wissenschaftsförderung und Stipendienvergabe erfasst.

Mittelverwendung für soziale Zwecke					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Zuschüsse aufgrund sozialer Notlagen	48.155,00 €	5,31 %	13	2.000,00 €	3.704,23 €
Förderung der Interessenvertretung	130.000,00 €	14,32 %	2	65.000,00 €	65.000,00 €
Sonstige standesfördernde Maßnahmen	135.700,00 €	14,95 %	6	4.500,00 €	22.616,70 €
Sonstige soziale Zwecke	59.734,08 €	6,58 %	3	2.000,00 €	19.911,36 €
Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise	534.050,50 €	58,84 %	581	1.000,00 €	919,19 €
Summe	907.639,58 €	100 %	605		

Im **kulturellen** Bereich wurden Musiklabels mit Soforthilfen als Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Corona-Krise** unterstützt. Zum größten Teil wurden jedoch Projekte und Einzelveranstaltungen gefördert. Unter dem Begriff „sonstige kulturelle Zwecke“ wird die Unterstützung von Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation erfasst.

Mittelverwendung für kulturelle Zwecke					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Projekt- und Einzelveranstaltungsförderung	623.408,73 €	41,22 %	50	5.000,00 €	12.468,17 €
Nachwuchsförderung sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (inkl. Stipendien)	343.011,00 €	22,68 %	75	1.500,00 €	4.573,48 €
Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs	183.375,00 €	12,13 %	20	7.000,00 €	9.168,75 €
Sonstige kulturelle Zwecke	30.000,00 €	1,98 %	1	30.000,00 €	30.000,00 €

Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise	332.500,00 €	21,99 %	43	6.000,00 €	7.732,56 €
Summe	1.153.840,03 €	100 %	189		

Zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Corona-Krise** vergab die LSG Soforthilfen für Musikschafter und für Musiklabels, wobei erstere vorwiegend aus Mitteln für soziale Zwecke, zweitere vorwiegend aus Mitteln für kulturelle Zwecke finanziert wurde.

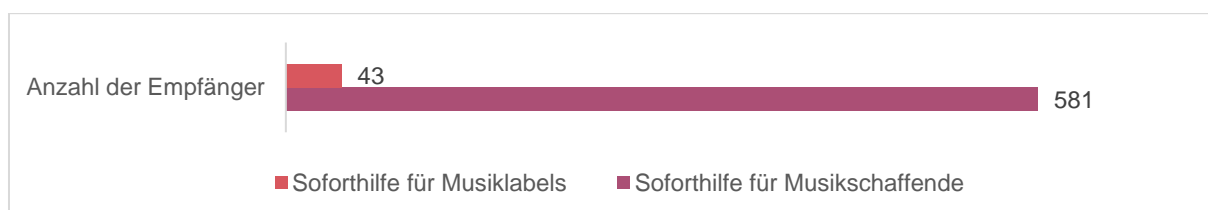
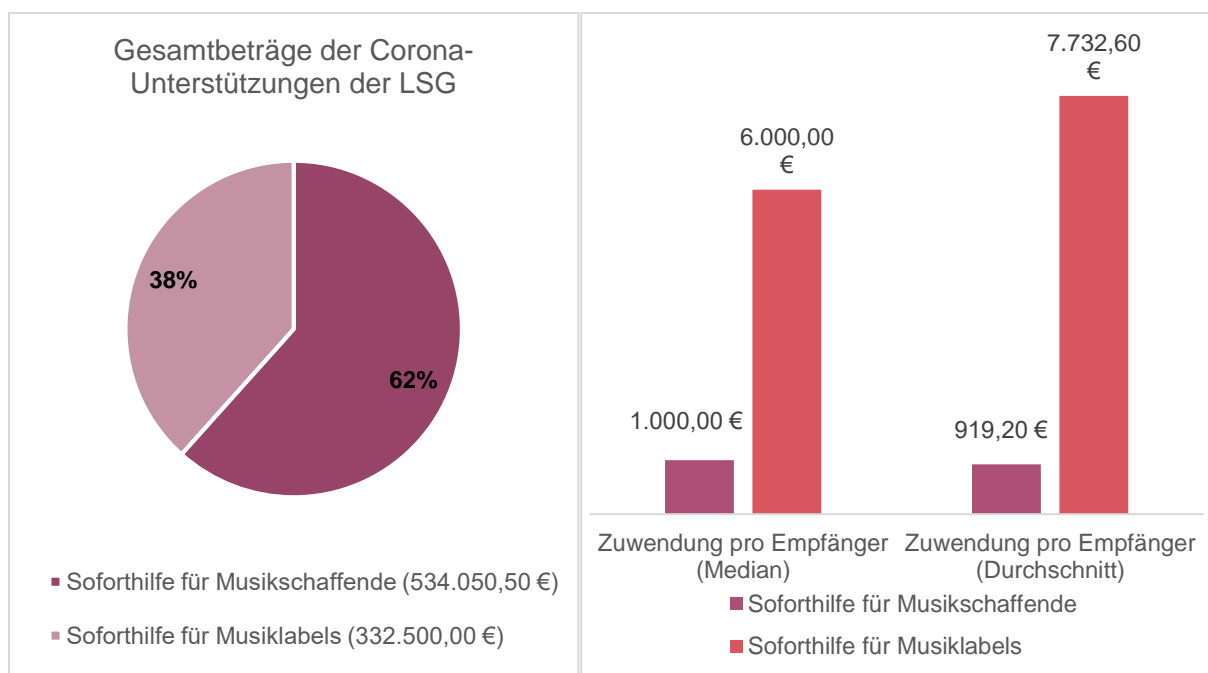


Abb. B.9: Corona-Unterstützungsprogramme der LSG im Überblick

Maßnahme	Quelle	Gesamtbetrag	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Soforthilfe für Musikschafter	S-Mittel	534.050,50 €	581	1.000,00 €	919,20 €
Soforthilfe für Musiklabels	K-Mittel	332.500,00 €	43	6.000,00 €	7.732,60 €
Summe		866.550,50 €	624		

VAM

Der Transparenzbericht der VAM ist abrufbar unter:

https://www.vam.cc/fileadmin/user_upload/Berichte/VAM_Transparenzbericht_2020.pdf

1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2020:	7.476.440,93 €
Durch Zusagen an Förderwerber gebunden:	4.350.630,94 €
<hr/>	
Mittelzufuhr netto ²⁸ :	1.001.250,07 €
Mittelverwendung:	- 2.683.200,13 €
<hr/>	
Stand SKE zum 31.12.2020:	5.794.490,87 €
Durch Zusagen an Förderwerber gebunden:	4.035.103,27 €

2. Details zur Mittelzufuhr

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2020)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Speichermedienvergütung	2.182.158,71 €	747.401,91 €	34,25 %
Kabelvergütung	2.623.988,21 €	210.815,86 €	8,03 %
Öffentliche Wiedergabe	157.340,93 €	34.893,02 €	22,18 %
Schulische Nutzung	154.239,97 €	6.841,06 €	4,44 %
Bibliothekstantieme	3.455,93 €	153,28 €	4,44 %
Öffentliche Aufführung in Beherbergungsunternehmen	1.274,31 €	56,52 €	4,44 %
Erträge aus Veranlagung	–	1.088,41 €	–
		1.001.250,06 €	

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen	
Brutto-Inlandserlöse (2020)	5.234.407,94 €
Anteil der SKE-Mittel	19,11 %

²⁸ Dieser Betrag ergibt sich durch Abzug der SKE-spezifischen Verwaltungskosten (127.468,79 €) von der Mittelzufuhr brutto (1.128.718,86 €).

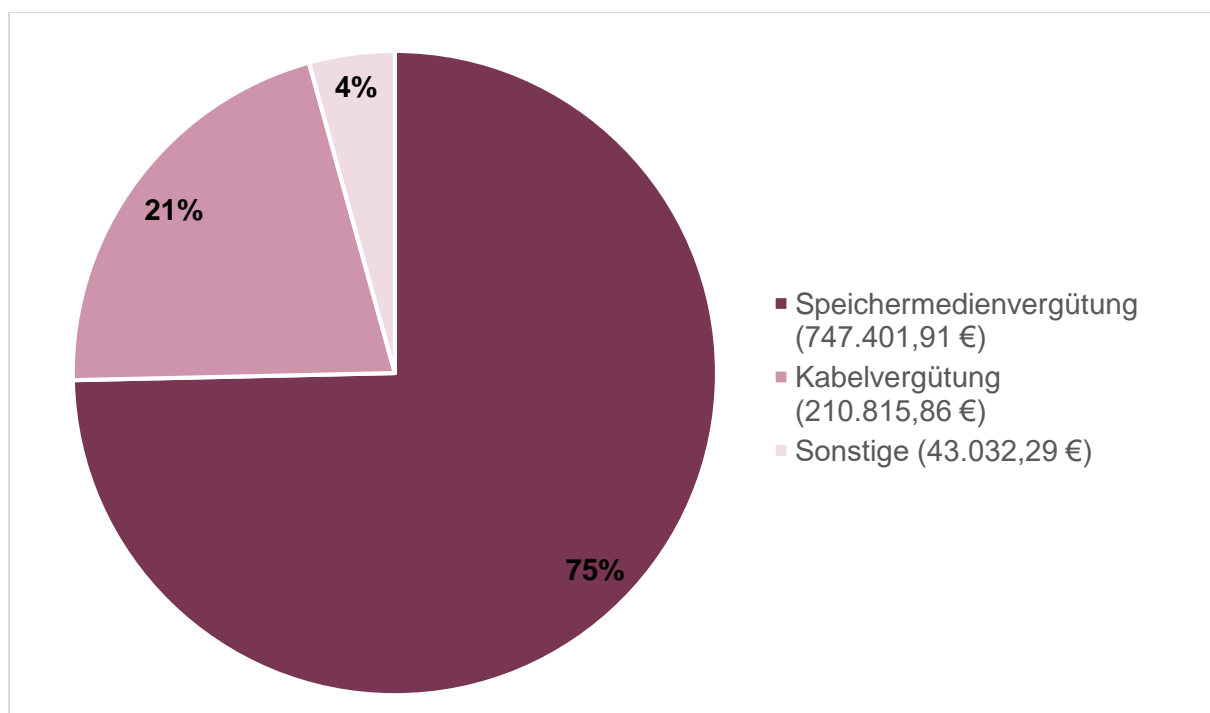


Abb. B.10: SKE-Mittelzufuhr der VAM in 2020 nach Ertragssparten

3. Details zur Mittelverwendung

Zweckkategorie	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger
Soziale Zwecke	413.667,43 €	15,42 %	34
Kulturelle Zwecke	2.269.532,70 €	84,58 %	79
Summe	2.683.200,13 €	100 %	113

Im Bereich „**Soziales**“ wurden die Mittel zum Großteil für Alterszuschüsse und die Hinterbliebenenversorgung verwendet.

Mittelverwendung für soziale Zwecke					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Alterszuschüsse und Hinterbliebenenversorgung	372.439,00 €	90,03 %	26	11.604,00 €	14.324,58 €
Zuschüsse aufgrund sozialer Notlagen ²⁹	41.228,43 €	9,97 %	16	n/a	n/a
Summe	413.667,43 €	100 %	42		

²⁹ Darin enthalten sind Refundierungen im Zusammenhang mit Krankenversicherungen i.H.v. 30.428,43 €.

Die **kulturellen** Mittel der VAM wurden überwiegend zur Unterstützung von Filmproduktionen (Herstellförderungen als Projekt- und Einzelveranstaltungsförderungen), wie auch zugunsten von Filmpräsentationen im In- und Ausland sowie von Filmfestivals verwendet (Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs). Als Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Corona-Krise** wurden Unterstützungen aus dem Katastrophenfonds der VAM erbracht. Unter dem Begriff „sonstige kulturelle Zwecke“ werden einzelne Förderungen an Interessenverbände sowie Einrichtungen im Bereich Film zusammengefasst.

Mittelverwendung für kulturelle Zwecke					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Projekt- und Einzelveranstaltungsförderung	1.550.400,00 €	68,31 %	20	7.500,00 €	77.520,00 €
Nachwuchsförderung sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (inkl. Stipendien)	30.000,00 €	1,32 %	5	4.500,00 €	6.000,00 €
Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs	112.500,00 €	4,96 %	13	5.000,00 €	8.653,85 €
Sonstige kulturelle Zwecke	342.803,40 €	15,11 %	27	n/a	n/a
Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise	223.829,30 €	10,30 %	25	10.000,00 €	9.353,17 €
Summe	2.269.532,70 €	100 %	90		

Zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Corona-Krise** unterstützte die VAM ihre Bezugsberechtigten durch einen Katastrophenfonds, der aus Mitteln für kulturelle Zwecke finanziert wurde. Aus diesem Fonds erhielten 25 Personen Leistungen i.H.v. insgesamt 233.829,30 €.

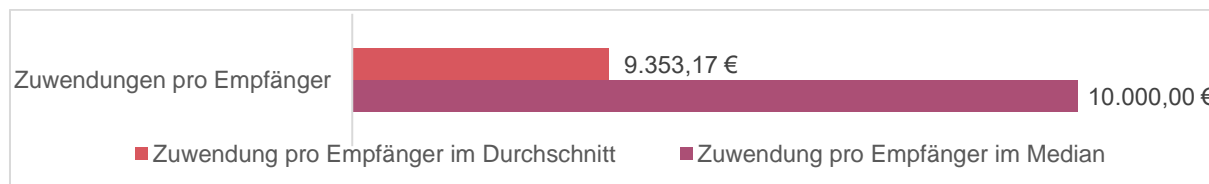


Abb. B.11: Zuwendungen pro Empfänger aus dem Corona-Unterstützungsprogramm der VAM

VdFS

Der Transparenzbericht der VdFS ist abrufbar unter:

https://www.vdfs.at/files/transparenzbericht_2020_web.pdf.

Die VdFS veröffentlicht außerdem einen SKE-Bericht unter:

https://www.vdfs.at/files/ske-bericht_vdfs_2020.pdf.

1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2020:	5.234.707,38 €
Mittelzufuhr netto ³⁰ :	1.123.311,81 €
Mittelverwendung:	- 2.087.011,39 €
Stand SKE zum 31.12.2020:	4.271.007,80 €

2. Details zur Mittelzufuhr

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2020)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Speichermedienvergütung	2.000.263,45 €	840.134,07 €	42,00 %
Kabelvergütung	3.125.271,88 €	268.512,76 €	8,59 %
Öffentliche Wiedergabe im Unterricht	155.029,16 €	13.177,48 €	8,50 %
Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre	17.500,00 €	1.487,50 €	8,50 %
		1.123.311,81 €	

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen	
Brutto-Inlandserlöse (2020)	5.303.882,08 €
Anteil der SKE-Mittel	21,18 %

³⁰ Die Mittelzufuhr netto entspricht mangels Verrechnung SKE-spezifischer Verwaltungskosten der Mittelzufuhr brutto.

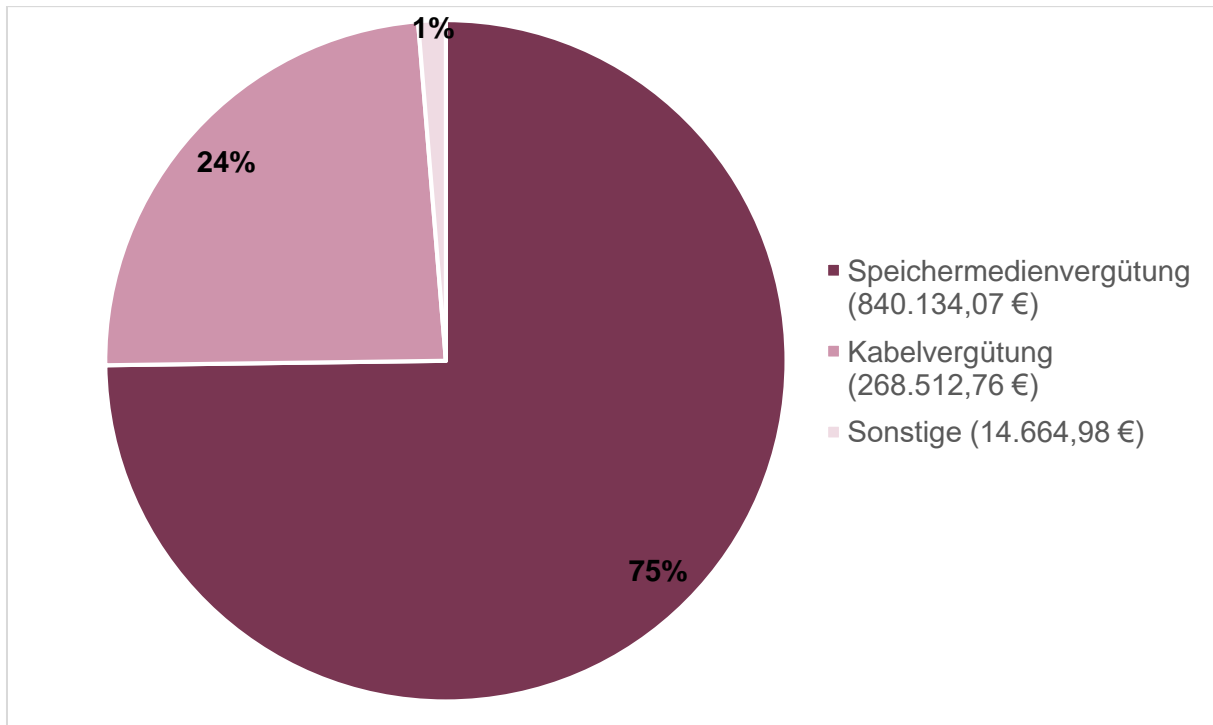


Abb. B.12: SKE-Mittelzufuhr der VdFS in 2020 nach Ertragssparten

3. Details zur Mittelverwendung

Zweckkategorie	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger
Soziale Zwecke	1.476.661,87 €	70,75 %	255
Kulturelle Zwecke	610.349,52 €	29,25 %	108
Summe	2.087.011,39 €	100 %	343

Im Bereich „**Soziales**“ wurden vor allem Zuschüsse aufgrund sozialer Notlage vorgenommen. Als Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Corona-Krise** wurden Lebenskostenzuschüsse zur Minderung von Verdienstaufschlägen erbracht.

Mittelverwendung für soziale Zwecke					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Alterszuschüsse und Hinterbliebenenversorgung	56.004,63 €	3,79 %	12	5.091,33 €	4.667,05 €
Zuschüsse aufgrund sozialer Notlagen	555.432,64 €	37,61 %	138	4.500,00 €	4.024,87 €
Förderung der Interessenvertretung	326.070,00 €	22,08 %	14	11.000,00 €	23.290,71 €

Sonstige standesfördernde Maßnahmen	49.169,99 €	3,33 %	9	1.785,00 €	5.463,33 €
Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise	489.984,61 €	33,18 %	122	4.500 €	4.016,27 €
Summe	1.476.661,87 €	100 %	295		

Die **kulturellen** Förderungen waren größtenteils solche zur Werkvermittlung und des Werkzugangs. Weiters wurden Projekte und Einzelveranstaltungen sowie der Nachwuchs gefördert. Als Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Corona-Krise** im kulturellen Bereich wurden Zuschüsse an den Dachverband und an Festivals für Rechtsberatungen erbracht. Unter dem Begriff „sonstige kulturelle Zwecke“ werden Druckkostenzuschüsse, Aufwendungen für Fachliteratur sowie einzelne Sonderausgaben zusammengefasst.

Mittelverwendung für kulturelle Zwecke					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Projekt- und Einzelveranstaltungsförderung	122.000,00 €	19,99 %	21	4.500,00 €	5.809,52 €
Nachwuchsförderung sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (inkl. Stipendien)	34.522,90 €	5,66 %	42	480,00 €	821,97 €
Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs	400.500,00 €	65,62 %	33	6.000,00 €	12.136,36 €
Sonstige kulturelle Zwecke	25.533,62 €	4,18 %	12	730,38 €	2.217,80 €
Sonderleistungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise	27.793,00 €	4,55 %	5	3.000,00 €	5.558,60 €
Summe	610.349,52 €	100 %	113		

Zur Bekämpfung der Auswirkungen der **Corona-Krise** unterstützte die VdFS ihre Bezugsberechtigten durch Vergabe eines Covid-19-Lebenskostenzuschusses (finanziert durch Mittel für soziale Zwecke) und durch Zuschüsse an Dachverbände und Festivals (insbesondere zur Hilfestellung bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben; finanziert durch Mittel für kulturelle Zwecke).

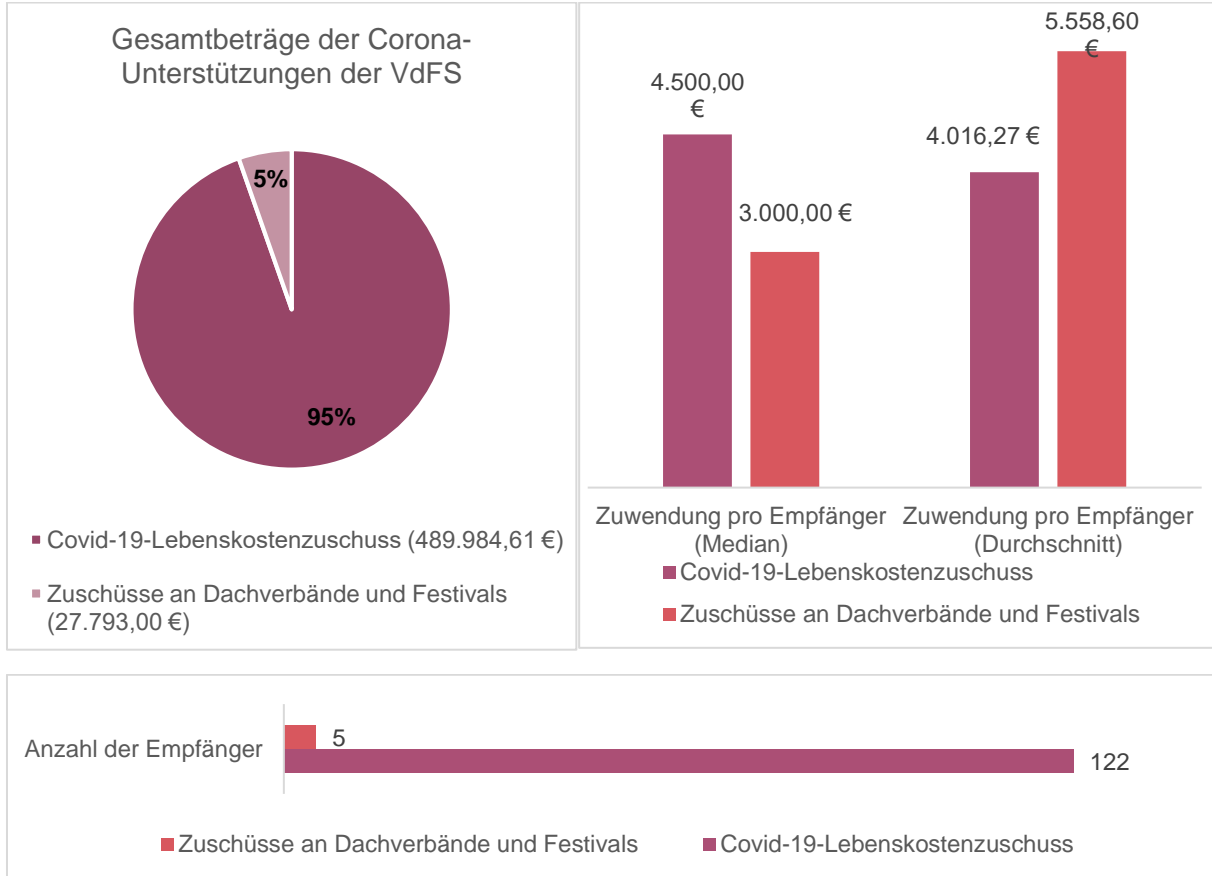


Abb. B.13: Corona-Unterstützungsprogramme der VdFS im Überblick

Maßnahme	Quelle	Gesamtbetrag	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Covid-19-Lebenskostenzuschuss	S-Mittel	489.984,61 €	122	4.500,00 €	4.016,27 €
Zuschüsse an Dachverbände und Festivals	K-Mittel	27.793,00 €	5	3.000,00 €	5.558,60 €
Summe		517.777,61 €	127		

VGR

Der Transparenzbericht der VGR ist abrufbar unter:

<http://www.vg-rundfunk.at/wp-content/uploads/2021/07/Transparenzbericht-2020-VGR.pdf>

1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2020:	4.173.972,27 €
Mittelzufuhr netto ³¹ :	657.527,38 €
Mittelverwendung:	0,00 €
Stand SKE zum 31.12.2020:	4.831.499,65 €

2. Details zur Mittelzufuhr

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2020)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Speichermedienvergütung	1.455.594,30 €	657.527,37 €	45,17 %

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen	
Brutto-Inlandserlöse (2020)	11.494.753,00 €
Anteil der SKE-Mittel	5,72 %

3. Details zur Mittelverwendung

Die VGR hat im Jahr 2020 keine SKE-Mittel verwendet.

³¹ Dieser Betrag ergibt sich durch Abzug der SKE-spezifischen Verwaltungskosten (70.269,77 €) von der Mittelzufuhr brutto (727.797,15 €).



C. Rechtliche Grundlagen und Tarife

1. Rechtliche Grundlagen von SKE und Speichermedienvergütung

1.1 VerwGesG 2016 und Gesetzesmaterialien

Das Gesetz enthält weder eine Definition noch Kriterien zum Inhalt des für SKE zentralen Begriffs der „sozialen und kulturellen Zwecke“. Der Gesetzgeber verweist in seinen Erläuterungen zu § 33 VerwGesG 2016³² vielmehr darauf, dass die ausführlichen Erläuterungen zu den Begriffen „sozialer Zweck“ und „kultureller Zweck“ früherer Berichte des Justizausschusses aus dem Jahr 1986³³ weiterhin als Richtschnur für die Anwendung des § 33 VerwGesG 2016 dienen können.

Diesem Justizausschussbericht kann Folgendes entnommen werden:

- Als „Einrichtungen“ zählen sowohl von der Verwertungsgesellschaft verschiedene juristische Personen (insbesondere Tochtergesellschaften), als auch bloß eigene getrennte Rechnungskreise einer Verwertungsgesellschaft, sowohl alle denkbaren Zwischenstufen.
- Verwertungsgesellschaften sind zivilrechtlich dazu ermächtigt, von den Beträgen, die sie kraft der Wahrnehmungsverträge mit ihren Bezugsberechtigten (also den Urheberrechteinhabern) einnehmen, Abzüge vorzunehmen, um die SKE zu finanzieren. Hinsichtlich der Höhe trifft der Bericht keine Aussagen.
- Die zweckmäßige Verwendung der SKE-Mittel obliegt der Staatsaufsicht.
- Bei Knappheit der Mittel kann es erforderlich sein, eine Rangordnung festzulegen.
- Eine Verwertungsgesellschaft muss nicht getrennte Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke schaffen, sondern kann beide gemeinsam verwalten.
- Die SKE sollen den Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft dienen oder deren Angehörigen. Als Angehörige sollen sowohl physische Personen im Allgemeinen als auch die von juristischen Personen namhaft gemachten physischen Personen in Betracht kommen.
- Abzüge, die SKE zugeführt werden, sollen auch von jenen Einnahmen der Verwertungsgesellschaft vorgenommen werden, die auf Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften entfällt. Diese Rechte ausländischer Personen werden im Inland von den österreichischen Verwertungsgesellschaften aufgrund sogenannter Gegenseitigkeitsverträge mit den ausländischen Verwertungsgesellschaften vorgenommen, die auch weitere Details hinsichtlich der SKE-Abzüge regeln können.

³² ErlRV 1057 B1gNR 25. GP, 25;
abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II_01057/fname_517400.pdf, S. 25.

³³ IA 207/A 16. GP, 14 ff.;
abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVI/A/A_00207/imfname_270336.pdf, S 14 ff.

- Zum Begriff „sozialer Zweck“ wird Folgendes festgehalten:
 - Darunter fällt sowohl eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen, als auch eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten.
 - Sozialen Zwecken gewidmete Mittel sollen primär für die klassischen Fälle von Notlagen verwendet werden, also zur Finanzierung der Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und zur Krankenversicherung sowie zur Hilfeleistung in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie zur Finanzierung einer Rechtsberatung.
 - Sozialen Zwecken dienen auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von Musterprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden oder die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern.
 - Einhebungs- und Verwaltungskosten dürfen nicht mit sozialen Zwecken gewidmeten Mitteln bestritten werden.
- Zum Begriff „kultureller Zweck“ wird Folgendes festgehalten:
 - Hierunter fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester.
 - Mit kulturellen Zwecken gewidmeten Mitteln soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereichs jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden können. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatten u.a.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig.
 - Die Subventionierung notleidender Unternehmen mit kulturellen Zwecken gewidmeten Mitteln ist unzulässig.

Ob eine Verwertungsgesellschaft überhaupt SKE schafft, ist ihr im Übrigen weitgehend freigestellt. Anderes gilt nur hinsichtlich der Einnahmen aus der SMV, also der Vergütung, die Rechteinhaber dafür erhalten, dass Nutzer ohne ihre Erlaubnis Kopien zum privaten bzw. eigenen Gebrauch anfertigen können (siehe § 42 und § 42b UrhG sowie unten unter Punkt 1.3). Auf freiwilliger Basis speisen einzelne Gesellschaften ihre SKE jedoch zusätzlich mit Abzügen aus Einnahmen in anderen Bereichen, etwa aus der Kabelweiterleitung oder der Reprographievergütung.

Festzuhalten ist nochmals, dass der Ausschussbericht – wie auch in den Materialien zum VerwGesG 2016 ausgeführt – lediglich als grobe Richtschnur dienen kann und eine vom Ausschussbericht abweichende Auslegung des Gesetzes durch die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Dies insbesondere, um geänderten sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

1.2 Unionsrechtliche Vorgaben

Vor allem dem Vorrang des Unionsrechts wird die Aufsichtsbehörde daher in ihrer Verwaltungspraxis bei der Auslegung des VerwGesG 2016 angemessenen Rechnung tragen. Hier ist insbesondere die Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26/EU zu nennen. Diese spricht von Abzügen „für soziale, kulturelle oder Bildungszwecke“ und sieht vor,³⁴ dass

- die Regeln, nach denen solche Abzüge erfolgen, gegenüber den Rechtsinhabern offengelegt werden müssen,
- Rechtsinhaber diskriminierungsfreien Zugang zu den damit finanzierten sozialen, kulturellen oder Bildungsleistungen erhalten müssen,
- im jährlichen Transparenzberichts öffentlich darzulegen ist, wofür die für soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen einbehaltenen Beträge verwendet wurden, und
- soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen, die durch Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten oder den Erträgen aus deren Anlage finanziert werden, auf der Grundlage fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang, bereitgestellt werden müssen.

Daneben wird auch die Rechtsprechung des EuGH zur Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26/EU von der Aufsichtsbehörde berücksichtigt. Zu nennen ist hier insbesondere das Urteil in der Rechtssache *austro mechana / Amazon*³⁵, worin der EuGH bedeutende Aussagen zur SMV und daraus finanzierter SKE festgehalten hat (siehe sogleich unter Punkt 1.3).

1.3 Zur Speichermedienvergütung im Speziellen

Die SMV ist in § 42b UrhG normiert und sieht eine Vergütungspflicht für alle Speichermedien vor, die zur privaten Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken geeignet sind, sofern diese Werke „durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden“ sind.

Alle Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche aus der SMV geltend machen, müssen 50% der Einnahmen, die sie daraus erzielen (abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten), in SKE fließen lassen (§ 33 Abs. 2 VerwGesG 2016). Die restlichen 50% werden nach den jeweiligen Verteilungsregeln an anspruchsberechtigten Rechteinhaber ausgeschüttet.³⁶ In der Rechtssache *austro mechana / Amazon* hat der EuGH festgehalten, dass dieser Abzug dem Unionsrecht entspricht, solange die SKE tatsächlich den Berechtigten zugutekommen und die Funktionsmodalitäten dieser Einrichtungen nicht diskriminierend sind.³⁷

Zu betonen ist hierbei die Sonderstellung der VGR unter den Verwertungsgesellschaften. Da deren Bezugsberechtigte ausschließlich Rundfunkunternehmer sind, muss diese hinsichtlich der Einnahmen aus der SMV nur kulturelle, nicht aber auch soziale Einrichtungen schaffen.

³⁴ Siehe Erwägungsgründe 28, 36 und Art 12 Abs. 4, Art 18 Abs. 1 lit f, Art. 21 Abs. 1 lit. g, Art. 22 Abs. 3 Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26/EU.

³⁵ EuGH 11.07.2013, C-521/11.

³⁶ Die Festlegung der Regeln über die Zuwendungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen erfolgt durch die jeweils zuständigen Organe der Verwertungsgesellschaften.

³⁷ Siehe EuGH 11.07.2013, C-521/11 Rz 53.

Als sogenannter „verwertungsgesellschaftenpflichtiger Vergütungsanspruch“ kann die SMV nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.³⁸ Die Einhebung der Vergütung erfolgt für alle beteiligten Verwertungsgesellschaften durch die austro mechana; die die jeweiligen Anteile an die anderen teilnehmenden Verwertungsgesellschaften³⁹ auf Basis von Vereinbarungen zwischen allen beteiligten Verwertungsgesellschaften weiterleitet.

Im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, ihre SKE-Regeln sowie deren Änderungen auch unverzüglich an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln und auf ihren Websites öffentlich zugänglich zu machen.⁴⁰ Die Aufsichtsbehörde prüft in der Folge, ob die SKE-Regeln den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, welche bereits zuvor dargestellt wurden.

2. Tarife und Einhebung der Speichermedienvergütung

2.1 Detailregelungen zur SMV in Gesamtverträgen

Hinsichtlich der Details zur Einhebung der SMV (insbesondere der darauf konkret anwendbaren/zu zahlenden Tarife, siehe unten Punkt 2.2) gelten für viele Nutzer spezielle Verträge, die als „Gesamtverträge“ bezeichnet werden. Gesamtverträge werden zwischen Verwertungsgesellschaften einerseits und gewissen, gesamtvertragsfähigen Nutzerorganisationen geschlossen. Dies insbesondere über Vergütungsansprüche wie eben die SMV.⁴¹

Auf Grundlage der gesetzlichen Neuerungen zur SMV durch die Urheberrechts-Novelle 2015⁴² (diese wurde zuvor „Leerkassettenvergütung“ genannt) kam es im April 2016 zum Abschluss des Gesamtvertrags „Speichermedienvergütung Neue Medien“. Dieser wurde rückwirkend zum 1.10.2015 zwischen den an der SMV beteiligten Verwertungsgesellschaften und den zuständigen Fachverbänden der Wirtschaftskammer Österreich (als Vertreter der Nutzerseite) geschlossen.⁴³ Dieser Vertrag ergänzt den Gesamtvertrag „Leerkassettenvergütung“ aus dem Jahr 2010, der die Vergütungspflicht der sogenannten „alten“ Medien regelt.⁴⁴

Zu den „Neuen Medien“ im Sinne des Gesamtvertrags „Speichermedienvergütung“ zählen etwa

- (externe) Festplatten,
- Speicher in Smartphones bzw. Mobiltelefonen mit Musik- bzw. Videoabspieľfunktion,
- integrierte Speicher in PCs, Desktop, Laptops, Notebooks, Ultrabooks und Tablets,
- Speicherkarten aller Art,
- Smartwatches, und

³⁸ § 42b Abs. 5 UrhG.

³⁹ Dies sind die Verwertungsgesellschaften Bildrecht, Literar-Mechana, LSG, VAM, VdFS und VGR.

⁴⁰ § 70 Abs. 2 Z. 5 bzw. § 44 Z. 9 VerwGesG 2016.

⁴¹ Für weitere Details siehe die §§ 47 ff. VerwGesG 2016.

⁴² Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015), BGBl. I Nr. 99/2015.

⁴³ Der Gesamtvertrag für „Neue Medien“ ist auf der Website der austro mechana unter https://www.akm.at/wp-content/uploads/downloads/gesamtvertrag_speichermedienverguetung_neue_medien.pdf abrufbar.

⁴⁴ Der Gesamtvertrag „Leerkassettenvergütung“ ist auf der Website der austro mechana unter https://www.akm.at/wp-content/uploads/downloads/gv_leerkassettenverguetung.pdf abrufbar.

- digitale Bilderrahmen mit integriertem Speicher.

Unter die „alten“ Medien im Sinne des Gesamtvertrags „Leerkassettenvergütung“ fallen hingegen etwa

- Audio- und Daten-CDs,
- DVDs,
- USB-Sticks,
- Blu-Ray Discs,
- MP3- und Media Player,
- Festplattenrekorder (Festplatte in Sat-Receiver, DVD-Rekorder oder TV-Geräten),
- Audio- und Videoleerkassetten, und
- Kamerakassetten.

2.2 Vertragstarife und autonome Tarife betreffend die SMV

Für alle Nutzer, die von der Wirtschaftskammer Österreich vertreten werden, gelten im Hinblick auf die SMV jene Tarife, die in den zuvor erwähnten Gesamtverträgen festgelegt wurden. Ansonsten kommen sogenannte „autonome Tarife“ zur Anwendung.⁴⁵ Die vertraglichen Tarife sind gegenüber den ansonsten geltenden autonomen Tarifen ermäßigt.

Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung jener Tarife für „Neue Medien“, die vertraglich mit dem Gesamtvertrag „Speichermedienvergütung“ vereinbart wurden, und der entsprechenden autonomen Tarife pro Medium:

Kategorie		autonomer Tarif	Vertragstarif
Integrierte Speicher in Mobiltelefonen mit Musik- und/oder Videoabspieľfunktion	pro Stück	3,75 €	2,50 €
Externe Speicherkarten	pro Stück	0,53 €	0,35 €
Integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop	pro Stück	7,50 €	5,00 €
Integrierte Speicher in Tablets	pro Stück	5,63 €	3,75 €
Externe Festplatten und Festplatten als Einzelspeichermedien	pro Stück	6,75 €	4,50 €

⁴⁵ Eine Liste mit sämtlichen vertraglichen und autonomen Tarifen für „alte“ Medien ist auf der Website der austro mechana unter <https://www.akm.at/wp-content/uploads/2018/04/Tarife-SMV-1-1-2018.pdf> abrufbar.

Smartwatches mit integriertem Speicher	pro Stück	1,50 €	1,00 €
Digitale Bilderrahmen mit integriertem Speicher	pro Stück	3,00 €	2,00 €

Weiters bietet die folgende Tabelle eine Darstellung der Tarife für ausgewählte „alte“ Medien:

Kategorie		autonomer Tarif	Vertragstarif
USB Sticks for general use	bis 1 GB	0,15 €	0,10 €
	bis 4 GB	0,30 €	0,20 €
	bis 8 GB	0,30 €	0,20 €
	bis 16 GB	0,60 €	0,40 €
	bis 32 GB	0,75 €	0,50 €
	über 32 GB	dzt. wie „bis 32 GB“	dzt. wie „bis 32 GB“
Externe Multimedia-Festplatten mit Recording-Funktion	bis 250 GB	25,65 €	17,10 €
	bis 500 GB	29,10 €	19,40 €
	bis 750 GB	33,75 €	22,50 €
	bis 1.000 GB	36,45 €	24,30 €
	über 1.000 GB	dzt. wie „bis 1.000 GB“	dzt. wie „bis 1.000 GB“
Festplatten in bzw. für DVD-Recorder, Sat-Receiver u.a. UE-Geräten	bis 40 GB	4,50 €	3,00 €
	bis 80 GB	9,00 €	6,00 €
	bis 160 GB	15,00 €	10,00 €
	bis 250 GB	18,00 €	12,00 €
	bis 400 GB	22,50 €	15,00 €
	bis 600 GB	30,00 €	20,00 €
über 600 GB	dzt. wie „bis 600 GB“	dzt. wie „bis 600 GB“	
Blu-Ray Disc	pro Spielstunde (25 GB = 2 Std., 50 GB = 4 Std.)	0,81 €	0,54 €
Daten CD-R / RW	pro Spielstunde	0,255 €	0,17 €

Abbildungsverzeichnis

Abb. A.1: Gesamtstandsentwicklung der SKE in 2020.....	6
Abb. A.2: Gesamtstandsentwicklung der SKE in 2019 zu 2020.....	7
Abb. A.3: Entwicklung des Stands der SKE-Mittel bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften in 2020.....	8
Abb. A.4: Verhältnis des Stands der SKE-Mittel zum 31.12.2020 nach Wahrnehmungsbereichen.....	9
Abb. A.5: Entwicklung des Stands der SKE-Mittel bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften in 2019.....	10
Abb. A.6: Verhältnis des Stands der SKE-Mittel zum 31.12.2019 nach Wahrnehmungsbereichen.....	10
Abb. A.7: Mittelzufuhr netto an SKE in 2020 nach Verwertungsgesellschaften.....	11
Abb. A.8: Verhältnis der Mittelzufuhr netto an SKE in 2020 nach Wahrnehmungsbereichen.....	12
Abb. A.9: Mittelzufuhr netto an SKE in 2019 nach Verwertungsgesellschaften.....	12
Abb. A.10: Vergleich der SKE-Mittelzufuhr der Verwertungsgesellschaften in den Jahren 2019 und 2020.....	13
Abb. A.11: Brutto-Inlandserlöse der Verwertungsgesellschaften für 2020.....	14
Abb. A.12: Brutto-Inlandserlöse der Verwertungsgesellschaften für 2020 nach Wahrnehmungsbereichen.....	15
Abb. A.13: Brutto-Inlandserlöse der Verwertungsgesellschaften für 2019.....	15
Abb. A.14: Vergleich der Brutto-Inlandserlöse der Verwertungsgesellschaften für die Jahre 2019 und 2020.....	16
Abb. A.15: Anteil der Mittelzufuhr netto (ohne ao. Erträge) an den Brutto- Inlandserlösen der Verwertungsgesellschaften für 2020.....	17
Abb. A.16: Anteil der Mittelzufuhr netto an den Brutto-Inlandserlösen der Verwertungsgesellschaften (Vorjahresvergleich).....	17
Abb. A.17: Mittelzufuhr netto an SKE in 2020 nach Ertragssparten (ohne sonstige Erträge).....	19
Abb. A.18: Mittelzufuhr netto an SKE in 2019 nach Ertragssparten (ohne sonstige Erträge).....	19
Abb. A.19: Vergleich der SKE-Mittelzufuhr der Verwertungsgesellschaften in den Jahren 2019 und 2020.....	20
Abb. A.20: Mittelzufuhr netto an SKE in 2020 nach Ertragssparten und Verwertungsgesellschaften.....	20
Abb. A.21: Mittelzufuhr (netto) aus der Speichermedienvergütung in 2020.....	21
Abb. A.22: Mittelzufuhr (netto) aus der Speichermedienvergütung in 2020 nach Wahrnehmungsbereichen.....	22
Abb. A.23: Vergleich der Mittelzufuhr (netto) aus der Speichermedienvergütung in den Jahren 2019 und 2020.....	23

Abb. A.24: Mittelzufuhr (netto) an SKE in 2020 bei an SMV beteiligten Verwertungsgesellschaften	23
Abb. A.25: Gesamte Mittelverwendung in 2020 nach Verwertungsgesellschaften	25
Abb. A.26: Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke in 2020 insgesamt	27
Abb. A.27: Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke in 2019 insgesamt	28
Abb. A.28: Vergleich der Mittelzufuhr (netto) aus der Speichermedienvergütung in den Jahren 2019 und 2020	28
Abb. A.29: Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2020 pro Verwertungsgesellschaft	29
Abb. A.30: Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2019 pro Verwertungsgesellschaft	30
Abb. A.31: Mittelverwendung für soziale Zwecke in 2020 im Detail	31
Abb. A.32: Vergleich der Mittelverwendung für soziale Zwecke in den Jahren 2019 und 2020	32
Abb. A.33: Mittelverwendung für kulturelle Zwecke in 2020 im Detail	33
Abb. A.34: Vergleich der Mittelverwendung für kulturelle Zwecke in den Jahren 2019 und 2020	34
Abb. A.35: Umfang besonderer Corona-Unterstützungsleistungen der Verwertungsgesellschaften in 2020	35
Abb. B.1: Überblick über die Struktur des AKM-Konzerns samt Mittelflüssen	37
Abb. B.2: SKE-Mittelzufuhr der AKM in 2020 nach Ertragssparten	40
Abb. B.3: SKE-Mittelzufuhr der austro mechana in 2020 nach Ertragssparten	41
Abb. B.4: Corona-Unterstützungsprogramme des AKM-Konzerns im Überblick	44
Abb. B.5: SKE-Mittelzufuhr der Bildrecht in 2020 nach Ertragssparten	46
Abb. B.6: Zuwendungen pro Empfänger aus dem Corona-Unterstützungsprogramm der Bildrecht	47
Abb. B.7: SKE-Mittelzufuhr der Literar-Mechana in 2020 nach Ertragssparten	49
Abb. B.8: Corona-Unterstützungsprogramme der Literar-Mechana im Überblick	51
Abb. B.9: Corona-Unterstützungsprogramme der LSG im Überblick	54
Abb. B.10: SKE-Mittelzufuhr der VAM in 2020 nach Ertragssparten	56
Abb. B.11: Zuwendungen pro Empfänger aus dem Corona-Unterstützungsprogramm der VAM	57
Abb. B.12: SKE-Mittelzufuhr der VdFS in 2020 nach Ertragssparten	59
Abb. B.13: Corona-Unterstützungsprogramme der VdFS im Überblick	61

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Leitung: FH-Prof. MMag. Dr. Clemens Bernsteiner, LL.M.

Althanstraße 39-45, 1091 Wien

Telefon: +43 1 52152 3268

Fax: +43 1 52152 3269

[justiz.gv.at/avg](https://www.justiz.gv.at/avg)